

Mit der freundlichen Unterstützung von:



TeamDrive
Sync your data fast & securely

Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei

2. Auflage

eBroschüre

Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei

2. Auflage 2016

Von

Rechtsanwalt

Dr. Robert Kazemi

Bonn

und

Dr. Thomas H. Lenhard

Rodalben

Zitiervorschlag:

Kazemi/Lenhard, Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei Rn 1

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an: kontakt@anwaltverlag.de
Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2016 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn
ISBN 978-3-8240-5722-1

Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei

Inhalt

	Rn		Rn
Editorial		F. Datenverlust trotz Datensicherung – Gefahren, die häufig unterschätzt werden	79
Interview mit der Bundesrechtsanwaltskammer		G. Warum Sie die Datenträger in Ihrer Kanzlei verschlüsseln sollten	86
A. Datenschutz – Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten ..	1	H. Cloud-Computing und Weblösungen in der Anwaltskanzlei	94
B. Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten in der Anwaltskanzlei?	19	I. Betriebssystem und Datenschutz	109
C. Keine Auskunftspflichten im Rahmen der Mandatsbearbeitung	32	J. Beschäftigtendatenschutz – Grundlagen und ausgewählte Probleme.	111
D. Kommunikation und Datensicherheit . . .	54	K. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) – Was Sie jetzt schon wissen sollten und was wir jetzt schon gerne gewusst hätten	170
E. Voice-over-IP in der Anwaltskanzlei	74	Glossar	

Editorial

Seit Erscheinen der ersten Auflage dieser Broschüre ist ein Jahr vergangen, ein Jahr in dem sich in Sachen Datenschutz- und Datensicherheit eine Menge getan hat und in dem wir zahlreiche Rückmeldungen erhalten haben. Die neuen rechtlichen und technischen Entwicklungen sowie die zahlreichen hilfreichen Anmerkungen aus der Leserschaft gaben uns Anlass zu einer umfassenden Werküberarbeitung. Dabei sind einige Kapitel entfallen, andere hinzugekommen oder umfassend überarbeitet und aktualisiert worden. Ein zentrales Thema der Anwaltschaft ist dabei sicherlich die Einführung des „besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“ (beA), die ursprünglich zum 1.1.2016 erfolgen sollte. Hier hatte anstatt die BRAK in den vergangenen Wochen nicht nur Informationsmaterialien übermittelt, sondern auch zur persönlichen Registrierung im beA aufgefordert. Die als „Infopost“ übermittelten Informationen sollten von allen Kollegen und Kolleginnen gelesen und als wichtig eingestuft werden. Ich sage dies so konkret, da auch ich dazu neige, „Infopost“ (= Werbung) eher unkritisch zu behandeln und, wenn überhaupt, nur am Rande zur Kenntnis zu nehmen. Auch, wenn ich die Bemühungen der BRAK, frühzeitig zu informieren sehr schätze, wäre es (wohl) besser gewesen, hier auf den „klassischen Brief“ zu setzen, anstatt – aus Kostenersparnisgründen – „Infobriefe“ zu versenden. Wer hier vorschnell gehandelt und die „Ablage P“ bemüht hat, sollte sich bei der BRAK daher um nochmalige Übermittlung der Informationen und vor allem der Anmeldeaufforderung bemühen. Diese ist mit einer „persönlichen Antragsnummer“ versehen, die Sie in jedem Fall benötigen, um sich und ihre Mitarbeiter am beA anzumelden. Die Problematik hat sich zwischenzeitlich indes etwas entschärft, nachdem die BRAK am 26.11.2015 bekannt geben musste, dass „das besondere elektronische Anwaltspostfach nicht wie vorgesehen am 1.1.2016“ starten, sondern der Starttermin auf unbestimmte Zeit verschoben werde. Grund hierfür sollen Probleme in der Handhabung des beA und seiner Praktikabilität sein. Ebenso scheinen nicht alle Funktionen des beA fehlerfrei zu funktionieren. Insoweit entspräche das beA „noch nicht den hohen Erwartungen, die sich die Kammer selbst gestellt“ habe. Auch im klassischen Datenschutzrecht ist „Bewegung“ zu verzeichnen. So haben die lange Zeit stagnierenden Verhandlungen zur Neuordnung des Datenschutzrechts über eine europaweit anwendbare EU-Datenschutzgrundverordnung“ im Sommer diesen Jahres an Fahrt aufgenommen, nachdem der entsprechende Parlamentsentwurf einer Datenschutzgrundverordnung am 15.6.2015 den „EU Ministerrat“ passiert hat. Bereits am 24.6.2015 begannen die sog. Trialog-Verhandlungen zwischen EU Kommission, EU Parlament und EU Ministerrat zur Finalisierung der EU-Datenschutzgrundverordnung. Nach dem vorläufigen Zeitplan könnten diese bereits Anfang 2016 abgeschlossen werden. Mit der im Anschluss zu erwartenden Bekanntmachung der EU-Datenschutzgrundverordnung werden die aktuellen Bestimmungen des BDSG weitgehend durch die unmittelbar anwendbaren europäischen Vorgaben verdrängt und das Datenschutzrecht wird umfassenden Änderungen unterworfen.

Zum 1.7.2015 ist zudem die Neuregelung des § 2 BORA in Kraft getreten. Die BRAK hatte hier zwar zunächst versucht, über diese Neuregelung die Grenzen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten zugunsten „sozialadäquater“ Verhaltensweisen zu erweitern, war mit diesem Vorhaben indes am Widerstand des BMJ gescheitert. Nachdem dieses der geplanten Änderung des § 2 BORA zunächst gänzlich widersprochen hatte, ist die Neuregelung zwar zum 1.7.2015 in Kraft getreten; sie betrifft indes allein die berufsrechtliche Bewertung und hat ausdrücklich keine Auswirkungen auf die strafrechtliche Beurteilung. Insoweit fehlt der BRAK schlicht die Kompetenz dazu, Erlaubnistatbestände im Sinne des § 203 StGB zu schaffen (vgl. <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/non-legal-outsourcing-bora-kommt-nun>). Auch hierauf soll näher eingegangen werden.

Schließlich hat sich auch in Sachen Kommunikation einiges getan, so bietet die ePost neuerdings den ePost-Brief End-to-End an und hat damit auf die in der letzten Auflage geübte Kritik an diesem Service reagiert. Auch im Rahmen der DE-Mail sind hier entsprechende Alternativen vorgestellt worden, die eine Neubewertung erfordern.

Insgesamt haben wir den Umfang der Broschüre erheblich beschränkt, dies nicht, weil wir Ihnen Informationen vorenthalten wollen, die Sie weiterhin der Voraufgabe finden, sondern um Ihnen einen noch kompakteren Überblick über die Themenkomplexe des Datenschutzes und der Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei zu ermöglichen. In diesem Sinne hoffen wir weiterhin auf zufriedene Leser und entsprechende Rückmeldungen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Robert Kazemi



Mit Sicherheit besser beraten

Datensicherheit als kritischer Aspekt bei Mobilität und Vernetzung

Indem Rechtsanwaltskanzleien ihre geschäftlichen Abläufe zunehmend elektronisch abbilden und miteinander vernetzen, können sie von Rationalisierungspotenzialen profitieren. Mandantenakten und die interne Organisation werden in elektronischen Systemen geführt und sollen in vielen Fällen via Notebook, Tablet-PC oder Smartphone zugänglich sein. Und die digitale Kommunikation wird immer wichtiger werden – nicht zuletzt durch das besondere elektronische Anwaltspostfach ab 2016. Damit auch die IT-Sicherheit in Ihrer Kanzlei nicht zu kurz kommt, unterstützt Sie DATEV rundum.

Mit der Kanzleisoftware DATEV Anwalt classic pro zur Steuerung der Kanzlei und IT-Security-Lösungen hilft die DATEV eG dabei, den Gefahren aus dem Netz zu begegnen. Mit den Lösungen können sensible Daten, wie beispielsweise anvertraute Mandantendaten, im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr effektiv gegen unbefugten Zugriff abgesichert sowie revisions- als auch archivierungssicher gespeichert werden. Auch bei mobiler Nutzung lassen sich die Daten wirkungsvoll und praktikabel schützen. Weitere Services zielen darauf ab, die Funktionsfähigkeit der IT-Infrastruktur zu gewährleisten.

Umfassende Leistungen rund um die Sicherheit

Ein Kernelement für den sicheren Zugang zum Internet ist DATEVnet pro. Eine zentrale Sicherheitszone bei DATEV schützt dabei die Anwender zuverlässig vor Viren, Trojanern oder Phishing-Versuchen. Die Mehrstufigkeit des Sicherheitssystems bedeutet auch bei neu auftretenden Angriffen schnellstmöglichen Schutz. Sollte dennoch einmal ein bisher unbe-

kannter bössartiger Code durch das Netz schlüpfen, sorgt das Reverse-Scan-Verfahren für seine umgehende Enttarnung. Das DATEV Web-Radar hilft dabei, die Verbreitung von Schadcode durch präparierte Web-Inhalte

Ist Ihre Kanzlei beim Datenschutz gut informiert?

Von vertraulichen Mandantendaten bis zu rechtlichen Vorgaben – alles rund um den Datenschutz in der Kanzlei finden Sie im praxisbezogenen Fachbuch der TeleLex GmbH.

Jetzt bestellen unter www.telelex.de/datenschutz

einzu-dämmen. Dafür aktualisiert das Informationssystem permanent die Liste der bekannten mit Viren oder Trojanern verseuchten Seiten. Der Zugriff darauf wird bei DATEV zentral geblockt. Über den Dienst DATEVnet pro mobil lässt sich der sichere Zugriff von mobilen Endgeräten auf das eigene Netzwerk realisieren. Er setzt auf eine systematische, über das Rechenzentrum abgewickelte zentrale Verwaltung von Smartphones und Tablets sowie auf durchgängige Authentifizierungsverfahren. Über diese Infrastruktur können

Kanzleihinhaber ihren Mitarbeitern auf Wunsch auch mit deren privaten Endgeräten einen abgesicherten Zugriff auf das Kanzleinetz ermöglichen. Um Heimarbeitsplätze sicher mit dem Kanzleinetzwerk zu verbinden, steht DATEVnet pro Telearbeitsplatz zur Verfügung. Damit sind Sie an Ihrem PC oder Notebook von überall sicher mit dem Büro verbunden.

E-Mails automatisch sicher

Mit der DATEV E-Mail-Verschlüsselung sind vertrauliche Daten auf Knopfdruck sicher. Beim Versenden wird die E-Mail automatisch so verschlüsselt, dass sie nur der Empfänger lesen kann. Eine Software-Installation ist dabei weder in der Kanzlei noch beim Empfänger erforderlich. Ebenso werden ankommende verschlüsselte Nachrichten zentral entschlüsselt, ohne die Abläufe in der Kanzlei zu behindern.

Für den Schutz von Datenbeständen vor Verlust oder Zerstörung bietet DATEV mit der „Datensicherung online“ ein Backup im Nürnberger Rechenzentrum an. Dabei erfolgt die Sicherung softwaregestützt und automatisch über eine abgesicherte Internetverbindung. Darüber hinaus gehören differenzierte IT-Beratungsleistungen zum Leistungsspektrum von DATEV.

→ Mehr Infos unter

- www.datev.de/anwalt-sicherheit
- Kontakt: anwalt@datev.de

Interview mit der Bundesrechtsanwaltskammer

1. Das beA kommt, so viel ist sicher, aber kommt es sicher auch zum 1.1.2016?

Die Tests der vergangenen Wochen und Monate haben ergeben, dass das beA derzeit in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit noch nicht unseren Ansprüchen entspricht. Das Präsidium der BRAK hat sich daher entschlossen, den Start-Termin nach hinten zu verschieben. Wir werden das beA erst dann den Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung stellen, wenn wir sicher sind, dass alle vorgesehenen Funktionen verlässlich arbeiten.

Wir führen derzeit Gespräche mit unserem Dienstleister über einen neuen Starttermin. Sobald er uns vorliegt, werden wir ihn auf unserer Seite <http://bea.brak.de> veröffentlichen.

2. Besteht bereits ab 2016 für jeden Anwalt die Verpflichtung das beA zu nutzen und wenn ja in welchem Umfang? Wenn nein, ab wann besteht eine solche Pflicht?

Die BRAK wird für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt ein empfangsbereites beA einrichten. Ab dem Tag der Inbetriebnahme können alle Anwaltspostfächer von den am ERV teilnehmenden Gerichten und von Kollegen adressiert werden. Eine ausdrücklich gesetzlich geregelte Pflicht, das beA zu nutzen, existiert nicht, es ist aber denkbar, dass relevante Nachrichten eingehen, die nicht zur Kenntnis genommen werden können, wenn die notwendigen Schritte (Kartenbestellung, Erstregistrierung etc.) nicht durchgeführt wurden.

3. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das beA für die sichere Kommunikation zwischen Rechtsanwälten, Gerichten und Behörden genutzt werden, steht das beA darüber hinaus auch für die Kommunikation mit Kollegen und Mandanten zur Verfügung?

Das beA kann zur sicheren Kommunikation mit den Kollegen und den dafür eröffneten Gerichten und Rechtsanwaltskammern genutzt werden. Die Kommunikation mit Mandanten ist dagegen wegen der Sicherheitsstruktur nicht möglich.

4. Wie sicher ist die Kommunikation bzw. welche technischen Sicherheitsvorkehrungen sind vorgesehen?

Der Zugriff auf das beA erfolgt, so sieht es das Gesetz vor, unter Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln (sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung), in der Regel wird es sich dabei um eine Chipkarte und um eine PIN-Nummer handeln (Besitz und Wissen). So wird sichergestellt, dass nur dazu befugte Personen Nachrichten lesen bzw. bearbeiten und versenden können. Das beA verfügt über eine detaillierte Rechtstruktur – Rechtsanwälte können damit Mitarbeitern oder Kollegen Zugriffsbefugnisse auf ihr Postfach einräumen.

Der Nachrichtenversand selbst erfolgt Ende-zu-Ende verschlüsselt. Die Nachrichten werden auf dem Computer des Empfängers verschlüsselt und erst wieder beim Empfänger entschlüsselt. Keine Nachricht liegt jemals entschlüsselt im beA und somit haben Dritte keinen Zugriff auf die Nachrichten – auch die BRAK nicht.

5. Welche Datenmengen können über das beA transportiert werden?

Das beA orientiert sich hier an den Vorgaben des Justizstandards. Danach dürfen Nachrichten derzeit nicht größer als 30 MB sein und nicht mehr als 100 Anhänge umfassen. Eine Erweiterung der zulässigen Nachrichtengröße und Anzahl der Anhänge wird derzeit diskutiert.



Das besondere elektronische Anwaltspostfach kommt – informieren Sie sich jetzt!



Jungbauer/Jungbauer
Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV

Pflichten – Vorteile – Haftungsfallen

Von Sabine Jungbauer und Werner Jungbauer
1. Auflage 2016, 184 Seiten, broschiert, 34,00 €
ISBN 978-3-8240-1421-7

Erscheint Dezember 2015



perfekt beraten

Der elektronische Rechtsverkehr kommt: Die BRAK stellt allen in Deutschland zugelassenen Anwälten und Anwältinnen das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zur Verfügung.

Die damit einhergehenden **Änderungen werden bahnbrechend sein**. Es gibt viele Fragen zu Organisation, Umsetzung und Technik. Was Sie **jetzt schon wissen müssen**, haben Sabine und Werner Jungbauer **praxisgerecht und leicht verständlich für Sie und Ihre Mitarbeiter** zusammengestellt, u. a.:

- Welche Pflichten sind mit dem beA verbunden?
- Wo kann bzw. muss man ab wann elektronisch einreichen?
- Welche Anforderungen bestehen an Dateiformate?
- Welche Änderungen der Büroorganisation sind sinnvoll; welche notwendig?
- Muss man alles „mitmachen“? Wo kann man eigene Wege gehen?
- Wie funktioniert die Postbearbeitung mittels beA?

- Welche Tätigkeiten können die Anwälte auf die Mitarbeiter delegieren, welche Tätigkeiten müssen sie zwingend selbst erbringen?
- Was ist künftig beim Empfangsbekanntnis zu beachten?

Auch für die **technische Umsetzung** und das **rechtssichere ersetzende Scannen** liefert Ihnen das Buch konkrete Hilfestellung.

In einem gesonderten Kapitel wird auf **Rechtsprechung des BGH** zum elektronischen Rechtsverkehr und heute schon erforderliche Konsequenzen eingegangen. Dem Thema **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** ist ebenfalls ein eigenes Kapitel gewidmet. Zahlreiche **Tipps, Handlungshinweise und Vorsorgemaßnahmen** sowie **Checklisten** und ein **praktisches Wörterbuch mit Fachabkürzungen** runden das Werk ab. So sind Sie rechtzeitig und umfassend auf **die veränderten Bedingungen durch das beA und den ERV in Ihrem Kanzleialltag** vorbereitet und **vermeiden haftungsrelevante Fehler**.

Bestellen Sie im Buchhandel oder beim Verlag:
Telefon 0228 919 11-0 · Fax 0228 919 11-23
www.anwaltverlag.de · info@anwaltverlag.de



DeutscherAnwaltVerlag

A. Datenschutz – Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten

Der Rechtsanwalt übt gemäß §§ 1, 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) einen freien und unabhängigen Beruf aus. Dabei unterliegt er verschiedenen strafbewehrten berufsrechtlichen Geheimhaltungspflichten, insbesondere denen aus § 43a Abs. 2 BRAO, § 50 BRAO sowie § 2 der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA). Auf europäischer Ebene existieren ebenfalls Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (sogenannte CCBE-Regeln), die unter Ziff. 2.3 ebenfalls Geheimhaltungspflichten des Rechtsanwaltes normieren.

§ 43a BRAO

§ 43a BRAO verpflichtet den Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit und bezieht diese Pflicht grundsätzlich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. Nur solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sind von der Verschwiegenheitsverpflichtung des § 43a Abs. 2 BRAO nicht umfasst.

So ist es nach § 43a Abs. 2 BRAO beispielsweise unzulässig, das Bestehen eines Mandatsverhältnisses überhaupt bekannt zu geben, soweit dieses nicht schon anderweitig bekannt ist. § 43a Abs. 2 BRAO verbietet grundsätzlich auch die Nennung von „Referenzmandaten“ ohne Einwilligung des Mandanten; was in der Kanzlei gesprochen wird, soll in der Kanzlei bleiben. Schon die Veröffentlichung von Urteilen gegen oder zugunsten des Mandanten ohne dessen Einwilligung wäre im Rahmen des § 43a Abs. 2 BRAO sicherlich unzulässig. Gleiches gilt für die Weitergabe von Informationen des Mandanten an Dritte, weswegen die Vorschrift des § 43a BRAO über die Bestimmungen des BDSG hinausgeht. Sie ist in vielen Punkten wesentlich strenger. Während die Datenerhebung und -verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen bestehender rechtsgeschäftlicher oder rechtsgeschäftsähnlicher Schuldverhältnisse und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der datenerhebenden Stelle sowie der schutzwürdigen Belange des Betroffenen auch ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig sein kann, zeigen die vorgenannten Beispiele, dass es im Rahmen der Datenerhebung und -verarbeitung nach § 43a Abs. 2 BRAO grundsätzlich immer einer Einwilligung des Mandanten bedarf. Das zwischen Anwalt und Mandant bestehende und durch § 43a Abs. 2 BRAO geschützte Vertrauensverhältnis überlagert insoweit die ansonsten im Rahmen datenschutzrechtlicher Wertungen vorzunehmende Interessenabwägung und muss dazu führen, dass die schutzwürdigen (Geheimhaltungs-)Interessen des Mandanten die berufsbezogenen Interessen des Rechtsanwaltes, beispielsweise dahingehend, mit bestimmten Referenzmandaten Werbung zu treiben, stets überwiegen.

§ 50 BRAO

Auch § 50 BRAO trifft Bestimmungen, die im weitesten Sinne datenschutzrechtliche Aspekte betreffen. Nach § 50 Abs. 2 BRAO hat der Rechtsanwalt Handakten zu führen, die er auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Mandatsauftrages aufzubewahren hat. Diese Verpflichtung erlischt nur dann schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist (§ 50 Abs. 2 S. 2 BRAO).

§ 50 Abs. 3 BRAO normiert, dass der Rechtsanwalt seinem Auftraggeber (Mandant) die Herausgabe seiner Handakten verweigern kann, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Zu den Handakten des Anwaltes zählen nicht der Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber und die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift erhalten hat. Diese Informationen hat der Rechtsanwalt an seinen Mandanten auch unter Berücksichtigung der Verpflichtung des § 50 BRAO nicht herauszugeben und auch nicht im Sinne des § 50 Abs. 2 BRAO über den dort genannten Fünfjahreszeitraum aufzubewahren.

Sicherlich tut der Anwalt nicht schlecht daran, seine Handakten vollständig über einen gewissen Zeitraum aufzubewahren. Die daraus resultierenden umfassenden Archivflächen dürften jedem Rechtsanwalt, der seine Kanzlei über einen längeren Zeitraum führt, hinlänglich bekannt sein. Schon mit Blick auf etwaige Schadensersatzansprüche, die sich aus vermeintlichen Anwaltsfehlern begründen, empfiehlt es sich, die Aufbewahrung der Handakten auch über die Dauer von fünf Jahren hinweg zu bedenken. 6

Die Handakten des Rechtsanwaltes beinhalten eine Fülle von personenbezogenen Daten. Sie sind insoweit Datenspeicher im Sinne des BDSG. Die Akten sind zudem systematisch gegliedert, weswegen insoweit Überschneidungen zum Grundsatz der Datensparsamkeit und zur Löschungsverpflichtung des § 35 BDSG bestehen können. Die Verpflichtung, seine Handakten über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren, steht der Löschungsverpflichtung des § 35 Abs. 2 Nr. 3 BDSG grundsätzlich entgegen, wonach Daten, die für eigene Zwecke verarbeitet werden, grundsätzlich zu löschen sind, sobald ihre Kenntnisse für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich sind. 7

Bezogen auf das anwaltliche Mandatsverhältnis als Dienstverpflichtung höherer Art, könnte dementsprechend argumentiert werden, dass der Anwalt verpflichtet sei, die im Rahmen der Mandatsführung erhobenen personenbezogenen Daten unmittelbar nach Beendigung des Mandats zu löschen. Dieser Argumentation steht § 50 Abs. 2 BRAO entgegen, der insoweit *lex specialis* zu der in § 35 Abs. 2 BDSG normierten Löschungsverpflichtung ist. § 50 Abs. 2 BRAO stellt insoweit eine in § 35 Abs. 3 Nr. 1 BDSG genannte gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfrist dar, die einer Löschung nach § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BDSG entgegensteht. Nach § 35 Abs. 3 BDSG tritt in diesem Fall an die Stelle einer Löschung grundsätzlich eine Sperrungsverpflichtung des Rechtsanwaltes. Die Datensperre muss dazu führen, dass die Daten, die in der Handakte vorhanden sind, nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden können. Um dies sicherzustellen, sind gesperrte Daten zu kennzeichnen (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 BDSG), was beispielsweise durch die Herausnahme der Akten aus dem laufenden Mandatsregister und Einfügung in die Archivlisten geschehen kann. Hinsichtlich der sodann im Archiv befindlichen Handakten hat der Rechtsanwalt gemäß § 35 Abs. 3 BDSG sicherzustellen, dass die dort gelagerten Daten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt werden. 8

§ 2 BORA

Unter dem 1.7.2015 ist eine umfassende Neuregelung des § 2 BORA in Kraft getreten, mit der das sog. „non-legal outsourcing“ berufsrechtlich geregelt wird. Bereits zuvor regelt § 2 BORA die berufsrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit des Rechtsanwaltes. Diese war hier indes „absolut“ ausgestaltet, jede Durchbrechung erforderte zwingend die Zustimmung des Mandanten. Die Rechtsanwaltschaft sah hierin ein Problem, nachdem die zunehmende Technisierung des beruflichen Alltags zunehmend den Einsatz externer Dienstleister in der Kanzlei erforderlich macht. Hier jedes Mal eine konkrete Einwilligung einzuholen, erschien da kaum praktikabel. Die BRAK hatte zunächst versucht, dieses Problem gänzlich über die Neuregelung des § 2 BORA zu entschärfen und die Grenzen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten zugunsten „sozialadäquater“ Verhaltensweisen zu erweitern, war aber mit diesem Vorhaben am Widerstand des BMJ gescheitert. Nachdem dieses der geplanten Änderung des § 2 BORA zunächst gänzlich widersprochen hatte, ist die Neuregelung zwar zum 1.7.2015 in Kraft getreten; sie betrifft indes allein die berufsrechtliche Bewertung und hat ausdrücklich keine Auswirkungen auf die strafrechtliche Beurteilung. Insoweit fehlt der BRAK schlicht die Kompetenz dazu, Erlaubnistatbestände im Sinne des § 203 StGB zu schaffen.¹ Daher ist grundsätzlich auch weiterhin eine Einwilligung des Mandanten erforderlich, wenn die Einschaltung externer Dienstleister erwogen wird. Berufsrechtlich soll ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht indes nicht anzunehmen sein, wenn die Bekanntgabe „im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter er- 9

¹ Vgl. <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/non-legal-outsourcing-bora-kommt-nun>.

folgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz)“ (§ 2 Abs. 3 lit. a BORA). Nimmt der Rechtsanwalt die Dienste von Unternehmen in diesem Sinne in Anspruch, hat er diesen Unternehmen aufzuerlegen, ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit die dienstleistenden Personen oder Unternehmen nicht kraft Gesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder sich aus dem Inhalt der Dienstleistung eine solche Pflicht offenkundig ergibt.

Ziff. 2.3. CCBE

Schließlich normiert Ziff. 2.3 CCBE (Charter of Core Principles of the European Legal Profession and Code of Conduct for European Lawyers = Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union),² dass es zum Wesen der Berufstätigkeit des Rechtsanwaltes gehört,

10

„dass sein Mandant ihm Geheimnisse anvertraut und er sonstige vertrauliche Mitteilung erhält. Ist die Vertraulichkeit nicht gewährleistet, kann kein Vertrauen entstehen. Aus diesem Grund ist das Berufsgeheimnis gleichzeitig ein Grundrecht und eine Grundpflicht des Rechtsanwaltes von besonderer Bedeutung. Die Pflicht des Rechtsanwaltes zur Wahrung des Berufsgeheimnisses dient dem Interesse der Rechtspflege ebenso wie dem Interesse des Mandanten. Daher verdient sie besonderen Schutz durch den Staat.“

Der Rechtsanwalt hat die Vertraulichkeit aller Informationen zu wahren, die ihm im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit bekannt werden, diese Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gilt nach Ziff. 2.3 CCBE grundsätzlich zeitlich unbegrenzt.

§ 203 StGB

Die vorbeschriebenen berufs- und standesrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen des Rechtsanwaltes werden strafrechtlich durch die Norm des § 203 StGB flankiert, der die unbefugte Offenbarung fremder Geheimnisse durch besonders benannte Geheimnisträger unter Strafandrohung stellt. In § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB wird der Rechtsanwalt als Adressat und möglicher Täter der vorbenannten Strafnorm bezeichnet. Dem in § 203 Abs. 1 Satz 1 StGB Genannten stehen gemäß § 203 Abs. 3 StGB ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind (Rechtsreferendare).

11

§§ 53, 53a StPO

Korrespondierend mit der Verpflichtung des Rechtsanwaltes, ihm anvertraute Geheimnisse keinem Dritten zu offenbaren, finden sich die in der Strafprozessordnung normierten Zeugnisverweigerungsrechte der § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO (für den Rechtsanwalt) und des § 53a Abs. 1 StPO (für seine Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an seiner berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen).

12

Auch die strafrechtlichen Bestimmungen schützen also wiederum das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant. Es geht auch im Rahmen der strafrechtlichen Bewertungen nicht primär um den Datenschutz, d.h. den Schutz vor der Verwendung personenbezogener Daten im Lichte des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, sondern vorwiegend um den Schutz des zwischen Anwalt und Mandant bestehenden und von Verfassungen wegen garantierten Vertrauensverhältnisses.

Neben dem Berufsrecht gelten die Datenschutzgesetze

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

§ 1 Abs. 1 BDSG normiert den Zweck des Gesetzes dahingehend, „den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt

13

² Abrufbar unter: http://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/Berufsregeln_Mai%202006_090615.pdf.

wird.“ Hierzu regelt das BDSG die Tätigkeiten der Datenerhebung, der Datenverarbeitung und der Datennutzung und stellt dem Einzelnen wie auch den staatlichen Aufsichtsbehörden zur Kontrolle dieser Tätigkeiten umfassende Auskunfts- und Berichtigungs-, Löschungs- und Beschwerderechte zur Seite. Insbesondere letztere nehmen im Diskurs um die Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes im Rahmen der anwaltlichen Berufsausübung einen zentralen Stellenwert ein, können sie doch leicht mit den anwaltlichen Berufspflichten, insbesondere der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht kollidieren. Wegen der Ausstrahlwirkung der anwaltlichen Berufspflichten auf das Datenschutzrecht wird daher vertreten, dass die Bestimmungen des BDSG gegenüber § 43a Abs. 2 BRAO bzw. den in der BORA enthaltenen sonstigen Verschwiegenheitsverpflichtungen subsidiär seien. Alle Daten, die unter das Anwaltsgeheimnis fallen, wären dementsprechend dem Anwendungsbereich des BDSG vollständig entzogen. Übrig blieben lediglich Daten ohne jeglichen Bezug zur eigentlichen anwaltlichen Tätigkeit, wie dies bei Daten des Büropersonales und beispielsweise bei Lieferantendaten der Fall sein mag.³

Die herrschende Meinung⁴ vertritt hingegen die Ansicht, dass die Anwendung des BDSG durch die Regelung des anwaltlichen Berufsrechts grundsätzlich nicht verdrängt, sondern lediglich ergänzt wird. Dasselbe gilt für Verwaltungsvorschriften, Anordnungen und Erlasse, die zur Auslegung der Vorschriften des BDSG herangezogen werden können. Die Subsidiarität tritt bezogen auf den Rechtsanwalt – nach herrschender Meinung – dementsprechend nur dann ein, wenn eine Tatbestandskongruenz vorliegt, d.h. wenn die spezielleren Regelungen des anwaltlichen Berufsrechtes inhaltlich einen Reglungsgegenstand des BDSG umfassen. Werden bestimmte Sachverhalte durch die spezifischen Regelungen hingegen nicht erfasst, so bleibt das BDSG nach herrschender Meinung insofern – lückenfüllend – anwendbar.

Da die Anwaltschaft in heutiger Zeit fast vollständig automatisiert Daten verarbeitet, sind auch Rechtsanwälte damit grundsätzlich potenzielle Adressaten der datenschutzrechtlichen Normen des BDSG. Nur dort, wo es um solche Daten geht, die dem Berufsgeheimnis der Anwaltschaft unterliegen, bleibt das BDSG partiell unanwendbar. Dies schließt die Anwendung des BDSG auf die anwaltliche Datenverarbeitung jedoch nicht aus. Es begrenzt die Anwendung bestimmter Vorschriften lediglich dahingehend, dass im Konfliktfall das Berufsgeheimnis den Bestimmungen des BDSG vorzugehen hat.

Telemediengesetz (TMG)

Das TMG enthält in seinen §§ 11 bis 15 spezielle Regelungen zum Datenschutz in Telemediendiensten. Diese finden neben den Datenschutzvorschriften für Telekommunikationsdienste im TKG Anwendung und gehen für ihren Anwendungsbereich dem allgemeinen Datenschutzrecht im BDSG vor. Auch hier hat sich erst kürzlich eine Änderung in den Anforderungen ergeben, die leider weitgehend unbeachtet geblieben ist. So ist am 25.7.2015 das sog. IT-Sicherheitsgesetz⁵ in Kraft getreten mit dem „eine signifikante Verbesserung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheit) in Deutschland erreicht werden“⁶ soll. Zwar zielt das Gesetzespaket mit Änderungen im BSI-Gesetz vorgreiflich auf Betreiber sog. Kritischer Infrastrukturen in den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung sowie Finanz- und Versicherungswesen (§ 2 Abs. 10 Nr. 1 BSI-Gesetz) und scheint damit für Rechtsanwälte auf den ersten Blick nicht relevant. Dennoch bringt die Gesetzesnovelle auch Änderungen im TMG mit sich, die sich im neuen § 13 Abs. 7 TMG niederschlagen. Dieser verpflichtet „Diensteanbieter“ dazu, „durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass kein unerlaubter Zugriff auf die für ihre Telemedienangebote genutzten technischen Einrichtungen möglich ist und diese gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener

³ So *Rüpke*, NJW 2008, 1121, 1122; *ders.*, ZRP, 2008, 87.

⁴ *Weichert*, NJW 2009, 550, 551; *ders.*, in: Schneider (Hrsg.), FS für Heussen, 2009, S. 119; *Redeker*, NJW 2009, 554, 555 ff.; *Däubler*, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert (Hrsg.), BDSG, 3. Aufl. 2010, § 6 Rn 12.

⁵ BGBl I, 24.7.2015, S. 1324 ff.

⁶ BT-Drucks 18/4096, S. 1.

Daten und gegen Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind, gesichert sind. Vorkehrungen in diesem Sinne müssen

den Stand der Technik berücksichtigen. Eine Maßnahme ist insbesondere die Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens (beispielsweise https-Verschlüsselung). In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Ein wesentliches Ziel der Regelung ist es, einen der Hauptverbreitungswege von Schadsoftware einzudämmen: das unbemerkte Herunterladen allein durch das Aufrufen bzw. Nutzen einer dafür von Angreifern präparierten Website (sogenannte Drive-by-Downloads). Bereits durch eine regelmäßige Aktualisierung der für das Telemedienangebot verwendeten Software (Einspielen von Sicherheitspatches) seitens der Websitebetreiber könnten zahlreiche dieser Angriffe vermieden werden. Kompromittierungen können zudem auch durch Inhalte erfolgen, auf die der Diensteanbieter keinen unmittelbaren technischen Einfluss hat (zum Beispiel über kompromittierte Werbefbanner, die auf der Webseite eingebunden sind). Dagegen sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Hierzu zählt beispielsweise, Werbedienstleister, denen Werbefläche eingeräumt wird, vertraglich zu notwendigen Schutzmaßnahmen zu verpflichten. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Rahmen der jeweiligen Verantwortlichkeit zu treffen.“ Auch wenn der Fall der Fremdwerbung auf Internetseiten des Rechtsanwaltes schon aus berufsrechtlichen Regelungen nicht in Betracht kommt, kann die Relevanz dieser Bestimmung auch für den Rechtsanwalt nicht gänzlich abgesprochen werden. Man denke insoweit nur an die Kollegen, die ein sog. Content Management System (CMS) zur Erstellung und Pflege Ihrer Webseiten nutzen. Hier wird wohl zumindest die regelmäßige Aktualisierung der CMS-Software gefordert werden. Ebenso dort, wo Newsletterfunktionen im Einsatz sind. Mit Blick auf die Anordnung des Gesetzes stellen sich hier nicht nur datenschutzrechtliche, sondern auch deliktsrechtliche Fragen. So zum Beispiel, wenn es – mangels Aktualisierung – tatsächlich zu einer Verbreitung von Schadsoftware über die Webseiten des Rechtsanwaltes kommt. Dieser betreibt insoweit mit seiner Kanzleiseite einen „Telemediendienst“ und wäre hier – wollte man die Haftung tatsächlich so weit reichen lassen – ggf. voll verantwortlich.

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Das TKG sieht in Teil 7 (Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, öffentliche Sicherheit) Vorschriften über den Datenschutz im Telekommunikationsbereich vor. Auch in diesem sektorspezifischen Datenschutz finden gemäß § 1 Abs. 3 BDSG die Bestimmungen des BDSG nur dann Anwendung, soweit die Spezialregelungen nicht Platz greifen.

Der siebte Teil des TKG gliedert sich in insgesamt drei Abschnitte. Der erste Abschnitt (§§ 88 bis 89 TKG) beinhaltet Regelungen zum Fernmeldegeheimnis. Im zweiten Abschnitt (§§ 91 bis 107 TKG) finden sich die speziellen datenschutzrechtlichen Vorschriften und im dritten Abschnitt (§§ 108 bis 115 TKG) die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit. Die Übergänge sind fließend.⁷ Wesentliche Vorschriften des dritten Abschnittes haben unmittelbare Auswirkungen auf den Datenschutz, z.B. die Diskussion über die Vorratsdatenspeicherung nach § 113a TKG, wie das in der breiten Öffentlichkeit beachtete Verfassungsgerichtsurteil⁸ zur Vorratsdatenspeicherung zeigt. Neben der Vorratsdatenspeicherung sind die Vorschriften des TKG insbesondere auch dann von Bedeutung, wenn es um die Herausgabe von dynamischen IP-Adressen zwecks Verfolgung von Urheberrechtsverstößen geht,⁹ die vor allem im Rahmen der sogenannten Massenabmahnungsfälle Bedeutung erlangen. Ebenfalls von zentraler Bedeutung ist

17

18

⁷ *Munz*, in: Taeger/Gabel (Hrsg.), BDSG, 2010, Einf. TKG Rn 5.

⁸ BVerfG, Urt. v. 2.3.2010 – 1 BvR 256, 263, 586/08, BVerfGE 125, 260 = NJW 2010, 833; aus der zahlreichen Literatur dazu vgl. *Ohler*, JZ 2010, 626; *Wolff*, NVwZ 2010, 751; *Blankenburg*, MMR 2010, 587; *Westphal*, EuZW 2010, 494; vgl. auch EuGH, Urt. v. 10.2.2009 – Rs. C-301/06, Slg. 2009, I-593 = NJW 2009, 1801 zur Rechtsgrundlage der Vorratsdatenspeicherung im europäischen Recht.

⁹ *Munz*, in: Taeger/Gabel (Hrsg.), BDSG, 2010, Einf. TKG Rn 5.

§ 98 TKG, der die Nutzung sogenannter Standortdaten für Dienste mit Zusatznutzen regelt. Auf die einzelnen Bestimmungen des TKG wird im Rahmen der Fallbetrachtungen näher eingegangen.



B. Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten in der Anwaltskanzlei?

Nach § 4f BDSG besteht für nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten und hierzu mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, die Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Unter automatisierter Verarbeitung versteht das BDSG die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (§ 3 Abs. 2 BDSG). Unter einer Datenverarbeitungsanlage (Abk.: DVA) ist ein elektronisches System zu verstehen, welches Daten annimmt, speichert, verarbeitet und abgibt (beispielsweise PC, aber auch große Rechenzentren). Bereits heute ist der Einsatz von EDV im Rahmen der Mandatsbearbeitung in der Rechtsanwaltskanzlei eher die Regel denn die Ausnahme; so nutzen allein ca. 14.000 Rechtsanwaltskanzleien im Bundesgebiet die Kanzleisoftware des Branchenprimus RA-Micro.¹⁰ Studien zum Einsatz von Informationstechnik in der Anwaltskanzlei in den Jahren 2010 bis 2013 gehen von einer aktuellen Nutzungsquote in Höhe von ca. 86 % aus.¹¹ Spätestens mit Inkrafttreten des durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten neu geschaffenen § 130d ZPO und seiner Entsprechensregelungen in den besonderen Prozessregeln der Fachgerichtsbarkeiten zum 1.1.2022, die den Rechtsanwalt **verpflichten**, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument zu übermitteln, wird sich die Nutzungsquote auf 100 % erhöhen. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen hat in der Rechtsanwaltschaft damit eine enorme Bedeutung. Daher ist § 4f BDSG nach hiesiger Meinung auch von Rechtsanwälten zu beachten.

19

Externe Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zulässig

20

Mit dem DAV ist zudem davon auszugehen, dass auch der Rechtsanwalt nicht verpflichtet ist, sich im Rahmen der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten auf bei ihm angestellte und ggf. nicht hinreichend qualifizierte Mitarbeiter zu beschränken. Auch der Rechtsanwalt kann sich vielmehr externer Datenschutzbeauftragter bedienen. Hierfür spricht bereits § 203 Abs. 2a StGB, der allgemein vom Beauftragten für den Datenschutz spricht und hier gerade nicht zwischen angestelltem („internen“) und freiberuflich („externen“) Datenschutzbeauftragten differenziert. Eine „Eingliederung“ in die betriebliche Organisation des Rechtsanwaltes ist damit – anders als dies beispielsweise bei anderen externen Dienstleistern der Fall sein mag¹² – gerade nicht erforderlich. Auch die im BDSG normierten Aussageverweigerungsrechte, Beschlagnahme- und Verwertungsverbote gelten ebenso für den internen, wie für den externen Datenschutzbeauftragten.

Eine externe Bestellung kann dabei erhebliche Vorteile haben. So darf zum Datenschutzbeauftragten nämlich nur bestellt werden, wer die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Der Düsseldorfer Kreis¹³ stellt hier hohe Mindestanforderungen.

21

Unabhängig von der jeweiligen Branche und Größe des Unternehmens muss jeder Datenschutzbeauftragte über erhebliches Wissen im Datenschutzrecht verfügen. Dies umfasst u.a. Grundkenntnisse zu den verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechten der von Datenverarbeitungen Betroffenen und der Mitarbeiter der Rechtsanwaltskanzlei. Zudem erfordert die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten umfassende Kenntnisse der für die Kanzlei einschlägigen Regelungen des BDSG und der Spezi-

22

¹⁰ Zahlen der RA MICRO.

¹¹ Studie nicht repräsentativ, abrufbar unter <http://www.treysse.com/2013/10/18/einsatz-von-informationstechnik-in-der-anwaltskanzlei-2013/>.

¹² Siehe hierzu den Beitrag „Outsourcing“ in der Rechtsanwaltskanzlei – Ein Berufs- und strafrechtliches Problem?

¹³ Das gemeinsame Abstimmungs-gremium der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich.

algesetzt (BRAO, StGB). Schließlich hat der Datenschutzbeauftragte auch vertiefte Kenntnisse zur Datensicherheit, insbesondere technischer Natur, vorzuweisen. Hierzu ist der Rechtsanwalt verpflichtet (§ 4f Abs. 3 Satz 7 BDSG, § 4f Abs. 2 BDSG), dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten die Erlangung und Erhaltung seiner Fachkunde erforderliche Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen. Die hiermit einhergehende finanzielle Belastung ist nicht unerheblich. Es muss auch dem Rechtsanwalt daher unbenommen bleiben, sich hier externer Dienstleister zu bedienen.

Der DAV¹⁴ empfiehlt in diesem Zusammenhang sogar **jeder Kanzlei**, sich einer Datenschutzbildung durch externe Berater zu unterziehen. Diese sollte auch umfassen, wie sich die Mitarbeiter bei der Anfrage einer Aufsichtsstelle (Datenschutzbeauftragter des Landes, zuständige Rechtsanwaltskammer) und bei Auskunfts- und Löschungsbegehren von Betroffenen zu verhalten haben. **23**

Anforderungen an den und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

24

Unabhängig davon, ob sich der Rechtsanwalt für die Bestellung eines internen oder eines externen Datenschutzbeauftragten entscheidet, ist die Zuverlässigkeit des Beauftragten sicherzustellen. Diese erfordert neben der Fachkunde, dass kein Interessenkonflikt bei der Wahrnehmung der Funktion des Datenschutzbeauftragten besteht. Ein solcher besteht vor allem bei allen Personen, die ein eigenes Interesse am Unternehmen (etwa wegen Beteiligung an seinem Vermögen wie z.B. Teilhaber oder Gesellschafter) oder Leitungsfunktion haben. Partner einer Rechtsanwaltskanzlei sind damit keine geeigneten Datenschutzbeauftragten.

Die Aufgabe und Tätigkeit eines Datenschutzbeauftragten wird in den §§ 4f und 4g BDSG geregelt. Der Beauftragte für Datenschutz wirkt nach der gesetzgeberischen Intention auf die Einhaltung des BDSG und anderer Datenschutz-Gesetze hin. Die zentrale Aufgabe ist dabei die Unterstützung bei der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung. **25**

In dieser Funktion soll der Datenschutzbeauftragte auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hinwirken, indem er betriebsinterne Datenschutzvorgänge prüft und beurteilt, ob die zur Sicherung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung getroffenen Maßnahmen ausreichen oder Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Dabei hat er neben der Zulässigkeit der Datenverarbeitung, auch die getroffenen Schutzmechanismen, insbesondere die EDV und das Netzwerk zu bewerten, was gleichsam ein gewisses technisches Verständnis erfordert. Die Prüfung und Überwachung hat in regelmäßigen Abständen nach eigenem Ermessen zu erfolgen. Sobald neue Verfahren in einem Betrieb eingeführt werden, ist der Datenschutzbeauftragte hierüber vorab zu informieren und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Ein wesentliches Augenmerk liegt dabei darauf, dass ausschließlich Befugte eine nur auf den Zweck beschränkte Verarbeitung vornehmen können und dass der Eigentümer der Daten sein Selbstbestimmungsrecht auf Auskunft, Korrektur, Sperrung und Löschung wahrnehmen kann. Schließlich obliegt dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten auch die Schulung der Mitarbeiter, um diese für die Belange des Datenschutzes zu sensibilisieren. Im Rahmen dieser Schulungstätigkeit hat der Datenschutzbeauftragte vor allem über mögliche Änderungen im Bereich der Datenschutzgesetzgebung zu informieren, soweit diese vom Unternehmen zu beachten sind. Den Datenschutzbeauftragten trifft damit gleichsam eine Verpflichtung, sich durch geeignete Fortbildungen und das Studium aktueller Gesetzgebungsvorhaben auf dem Laufenden zu halten. **26**

Da der Datenschutzbeauftragte in seinem Funktionsbereich nicht immer populäre Entscheidungen trifft, sieht das Gesetz seine Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit von Vorgesetzten in seinen Funktionsbereichen vor. Der Datenschutzbeauftragte darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt wer- **27**

14 <http://www.anwaltverein.de/downloads/praxis/mustervertrag/ChecklisteDatenschutz.pdf>.

den und ist direkt der Geschäftsleitung unterstellt. Seit der Novellierung des BDSG im Jahre 2009 ist der Datenschutzbeauftragte zudem mit einem verbesserten Kündigungsschutz ausgestattet (§ 4f Abs. 3 BDSG) und kann, solange er seine Funktion innehat, lediglich außerordentlich gekündigt werden. Dieser Kündigungsschutz bleibt auch nach einer Abberufung als betrieblicher Datenschutzbeauftragter für ein weiteres Jahr nach der Beendigung der Bestellung bestehen.

Die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten hat in der Regel für einen gewissen Zeitraum zu erfolgen, um sicherzustellen, dass er seine Tätigkeit im angemessenen Umfang ausführen kann. Je nach Bundesland werden dabei Zeiträume zwischen 3 und 5 Jahren als angemessen angesehen. **28**

Wen trifft die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten?

29

Hier gilt § 4f S. 2 und 3 BDSG, der den nicht-öffentlichen Stellen, in denen mehr als neuen Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, eine Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten auferlegt. Eine automatisierte Verarbeitung liegt vor, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen erfolgt (§ 3 Abs. 2 BDSG). Eine Datenverarbeitungsanlage ist eine Einrichtung, die Daten nach vorgegebenen Programmen und Verfahren verarbeitet. In der Regel sind damit Computer im weitesten Sinne gemeint, auf denen personenbezogene Daten gespeichert und/oder bearbeitet werden.

Die Pflicht gilt, sobald **mindestens 10 Personen regelmäßig** mit der automatisierten Verarbeitung beschäftigt sind. Hierunter fallen nicht nur Vollzeitkräfte, sondern auch freie Mitarbeiter, Auszubildende, Leiharbeiter, Praktikanten und Volontäre. **Nur kurzzeitige Beschäftigte sind nicht zu berücksichtigen** (bspw. Urlaubsvertretungen). Die Zahl der „in der Regel“ beschäftigten darf dabei nicht durch einfaches Abzählen an einem bestimmten Stichtag ermittelt werden; vielmehr erfordert die Feststellung der maßgeblichen Beschäftigtenzahl neben einem Rückblick auf die vergangene Lage des Betriebes insbesondere eine Einschätzung seiner zukünftigen Entwicklung. Notwendig ist also, dass der Mitarbeiter während des größten Teils des Jahres tätig ist bzw. voraussichtlich tätig sein wird, so dass eine nur vorübergehende Mehr- oder Minderbeschäftigung in aller Regel unbeachtlich ist. **30**

Sobald innerhalb einer Rechtsanwaltskanzlei damit ständig mehr als 10 Personen, einschließlich des anwaltlichen Hilfspersonals, Zugriff auf die elektronische Mandantenverwaltung haben, hat die Kanzlei einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Wer als Arbeitgeber (Rechtsanwalt) selbst ein unternehmerisches Risiko trägt, wird nicht mitgezählt, so dass der oder die Kanzleihinhaber im Rahmen der 10-Personen-Grenze nach h.M. nicht zu berücksichtigen sind. In den Fällen, in denen keine elektronische Akte geführt wird, greift die Verpflichtung zur Bestellung zudem erst, wenn mindestens 20 Personen innerhalb der Rechtsanwaltskanzlei beschäftigt werden (§ 4f Abs. 1 S. 3 BDSG). **31**

C. Keine Auskunftspflichten im Rahmen der Mandatsbearbeitung

Wegen der Ausstrahlwirkung der anwaltlichen Berufspflichten auf das Datenschutzrecht und mit Blick auf die Vorschrift des § 1 Abs. 3 BDSG, wird vertreten, dass die Bestimmungen des BDSG gegenüber § 43a Abs. 2 BRAO bzw. den in der BORA enthaltenen sonstigen Verschwiegenheitsverpflichtungen subsidiär seien. Alle Daten, die unter das Anwaltsgeheimnis fallen, wären dementsprechend dem Anwendungsbereich des BDSG vollständig entzogen. Übrig blieben lediglich Daten ohne jeglichen Bezug zur eigentlichen anwaltlichen Tätigkeit, wie dies bei Daten des Büropersonales und beispielsweise bei Lieferantendaten der Fall sein mag.¹⁵

Die herrschende Meinung¹⁶ vertritt hingegen die Ansicht, dass die Anwendung des BDSG durch die Regelung des anwaltlichen Berufsrechts grundsätzlich nicht verdrängt, sondern lediglich ergänzt wird. Dasselbe gilt für Verwaltungsvorschriften, Anordnungen und Erlasse, die zur Auslegung der Vorschriften des BDSG herangezogen werden können. Die Subsidiarität tritt bezogen auf den Rechtsanwalt – nach herrschender Meinung – dementsprechend nur dann ein, wenn eine Tatbestandskongruenz vorliegt, d.h. wenn die spezielleren Regelungen des anwaltlichen Berufsrechtes inhaltlich einen Reglungsgegenstand des BDSG umfassen. Werden bestimmte Sachverhalte durch die spezifischen Regelungen hingegen nicht erfasst, so bleibt das BDSG nach herrschender Meinung insofern – lückenfüllend – anwendbar.

Da die Anwaltschaft in heutiger Zeit fast vollständig automatisiert Daten verarbeitet, sind auch Rechtsanwälte damit grundsätzlich potenzielle Adressaten der datenschutzrechtlichen Normen des BDSG. Aus § 1 BDSG ist dementsprechend nur die partielle Nichtanwendbarkeit des BDSG auf solche Daten abzuleiten, die dem Berufsgeheimnis der Anwaltschaft unterliegen. Dies schließt die Anwendung des BDSG auf die anwaltliche Datenverarbeitung jedoch nicht aus. Es begrenzt aber die Anwendung bestimmter Vorschriften dahingehend, dass im Konfliktfall das Berufsgeheimnis stets vorgeht.

Auskunfts- und Benachrichtigungspflichten gegenüber dem Mandanten?

Gemäß § 34 Abs. 1 BDSG hat die verantwortliche Stelle dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, die Empfänger, an die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Datenspeicherung zu erteilen. Nach § 33 Abs. 1 BDSG ist der Betroffene für den Fall, dass erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke ohne seine Kenntnis gespeichert werden, von der Speicherung zu benachrichtigen (§ 33 Abs. 1 BDSG). Die Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung seiner personenbezogenen Daten erlangt oder die Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen.

Auch die vorgenannten Auskunftspflichten gegenüber dem Mandanten verstoßen nicht gegen die Geheimhaltungspflichten des anwaltlichen Berufsrechts. §§ 33, 34 BDSG sind mithin im Mandatsverhältnis grundsätzlich anwendbar. Da die Speicherung der personenbezogenen Mandantendaten einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht folgt (§ 50 BRAO), muss der Mandant über die erstmalige Erhebung der Daten jedoch nicht gesondert informiert werden (§ 33 Abs. 2 BDSG). Hinzu kommt, dass Mandanten bei der Begründung von Mandatsverhältnissen in aller Regel freiwillig eine Vielzahl personenbezogener Daten über sich preisgeben und eine Datenerhebung ohne Kenntnis des Betroffenen grundsätzlich nicht stattfindet. Dies mag anders sein, wenn der Rechtsanwalt in Vorbereitung eines potenziellen Mandats beispielsweise Recherchen über seinen künftigen Mandanten einholt. In diesem Fall wären die zu diesem Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten des potenziellen Mandanten, sollte es

¹⁵ So Rüpke, NJW 2008, 1121, 1122; ders., ZRP, 2008, 87.

¹⁶ Weichert, NJW 2009, 550, 551; ders., in: Schneider (Hrsg.), FS für Heussen, 2009, S. 119; Redeker, NJW 2009, 554, 555 ff.; Däubler, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert (Hrsg.), BDSG, 3. Aufl. 2010, § 6 Rn 12.

nicht zu einer Mandatserteilung kommen, durch den Rechtsanwalt wieder zu löschen. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, den (potenziellen) Mandanten bereits im Rahmen der erstmaligen Datenerhebung über die Speicherung der Daten zu informieren, erscheint hingegen aus hiesiger Sicht nicht zwingend erforderlich.

Personenbezogene Daten der gegnerischen Partei oder sonstiger Dritter

37

Im Rahmen der Mandatsführung werden regelmäßig – ohne Kenntnis des Betroffenen – Daten erhoben, beispielsweise über den Forderungsgegner oder sonstige Dritte. Nach § 4 Abs. 1 BDSG ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten jedoch nur dann zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Grundsätzlich müsste daher eine Einwilligung in die Datenerhebung eingeholt werden. Ebenso könnten auch §§ 33, 34, 35 BDSG Anwendung finden. Dies hätte zur Folge, dass der Rechtsanwalt in dem Moment, in dem er (für einen Mandanten) personenbezogene Daten eines Schuldners, Prozessgegners oder sonstigen Dritten erhebt und speichert, grundsätzlich zur Mitteilung dieses Vorganges an den Betroffenen verpflichtet sein könnte. Gemäß § 34 Abs. 4 BDSG besteht für die verantwortliche Stelle jedoch keine Pflicht zur Auskunftserteilung, wenn der Betroffene nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 bis 7 BDSG nicht zu benachrichtigen ist. Nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG besteht insbesondere dann keine Benachrichtigungspflicht, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Diese Norm zielt ausdrücklich auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten, z.B. die des Anwalts hinsichtlich seiner beruflichen Tätigkeit ab. So kann es im Rahmen der Mandatsführung sinnvoll erscheinen, den Gegner nicht schon dadurch „vorzuwarnen“, dass man ihm mitteilt, man habe im Auftrag eines Mandanten über ihn Daten gespeichert. Zudem – dies ist allgemeine Meinung – ist der Mandant „Herr“ der im Rahmen der Mandatsbeziehung gewonnenen Daten. Er muss grundsätzlich selbst entscheiden können, wann ein Prozessgegner von der Einschaltung eines Rechtsanwaltes erfährt. Auskunfts- und Benachrichtigungspflichten nach §§ 33, 34 BDSG sind in Bezug auf Daten der Gegenseite oder sonstiger Dritter daher zu verneinen.

In Bezug auf Drittdaten gilt § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG, wonach eine einwilligungslose Datenerhebung immer dann zulässig ist, wenn es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle (hier des Rechtsanwaltes) erforderlich ist und schutzwürdige Interessen nicht überwiegen. Es ist nicht schutzwürdig, dem Anwalt Daten über Dritte, die zur Rechtsvertretung des Mandanten nötig sind, vorzuenthalten. Ausschließlicher Zweck der Datenspeicherung in einer Anwaltsakte ist die Rechtsvertretung eines Mandanten, nicht die Auskunftserteilung an Dritte oder sonstige Nutzung. Beschränkt sich die anwaltliche Datenverarbeitung auf die Abwicklung des Mandats, so ist dies datenschutzrechtlich durch die Mandatserteilung gerechtfertigt, auch wenn der Anwalt sich noch so parteiisch verhält und hierbei das Persönlichkeitsrecht eines Betroffenen verletzt. Die Erhebung personenbezogener Daten der Gegenseite oder sonstiger Dritter dient der Durchführung des anwaltlichen Mandatsverhältnisses. Dieses genießt den vorbeschriebenen Vertrauensschutz, weswegen auch ein Einwilligungserfordernis in die Datenerhebung durch den betroffenen Dritten nicht ausgemacht werden kann.

38

Entsprechendes gilt für Löschungs- und Sperrungsansprüche nach § 35 Abs. 2 bis 4 BDSG. Auch deren Anwendung wird durch die speziellen Vorschriften des anwaltlichen Berufsrechts verdrängt. Die Speicherung von Informationen in der Anwaltsakte ist zulässig, egal welcher Unsinn und welche Persönlichkeitsbeeinträchtigung darin enthalten ist, wenn und insoweit die Erforderlichkeit zur Wahrnehmung des Mandats plausibel begründbar ist. Solange dies der Fall ist, bestehen Löschungsansprüche des Gegners grundsätzlich nicht.

39

Löschungsansprüche können allenfalls nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 BDSG bestehen, wenn die gespeicherten Unterlagen nicht mehr im Mandatsverhältnis und auch nicht mehr aus Beweis- und Dokumentationsgründen benötigt werden. Wann dies der Fall ist, muss durch den Anwalt im Rahmen seiner Mandatsführung im Einzelfall entschieden werden können. Klagbare Löschungsansprüche der Gegenseite gegenüber dem Rechtsanwalt bestehen daher grundsätzlich nicht. **40**

Keine Auskunftspflichten gegenüber Datenschutzkontrollinstanzen **41**

Nach § 38 BDSG wird die Ausführung des BDSG durch die Aufsichtsbehörden der Länder kontrolliert. Die der Kontrolle unterliegenden privaten Stellen sowie die mit deren Leitung beauftragten Personen haben der Aufsichtsbehörde gemäß § 38 Abs. 3 BDSG auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft solcher Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Vor allem die Datenschutzbeauftragten der Länder¹⁷ sind der Ansicht, die Auskunftspflicht des § 38 BDSG treffe auch den Rechtsanwalt. Dies ergebe sich aus einer Zusammenschau des § 38 Abs. 4 Satz 3 BDSG i.V.m. § 24 Abs. 6 BDSG und § 2 Nr. 2 BDSG. Den Datenschutzkontrollinstanzen stünden daher umfassende Auskunfts- und Besichtigungsansprüche zu. **42**

Unseres Erachtens greift diese Auffassung jedoch zu kurz. In diesem Zusammenhang greift wieder die Vorschrift des § 1 Abs. 3 Satz 2 BDSG zum Schutz der beruflichen Geheimhaltungspflichten des Rechtsanwaltes ein. Diese verbietet es, Daten, die Berufsgeheimnissen unterliegen, gegenüber den Datenschutzkontrollinstanzen aufzudecken. Sie verbietet den Datenschutzkontrollinstanzen auch, diese Daten etwa durch andere Kontrollmaßnahmen zu erhalten. Ohne einen solchen Schutz bliebe das Berufsgeheimnis nicht unberührt. Eine Auskunftsverpflichtung des Rechtsanwaltes gegenüber den Datenschutzbehörden besteht daher nicht. Bei Auskunftspflichten verdrängt § 1 Abs. 3 Satz 2 BDSG vielmehr die in § 38 Abs. 3 BDSG grundsätzlich enthaltene Auskunftsverpflichtung. Über die der anwaltlichen Schweigepflicht unterliegenden Daten dürfen Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter den Datenschutzkontrollinstanzen keine Auskunft erteilen. Sie können sich insoweit auf das ihnen nach dem anwaltlichen Berufsrecht zustehende anwaltliche Verschwiegenheitsrecht zurückziehen.¹⁸ **43**

Auch die in § 38 Abs. 4 BDSG vorgesehenen sonstigen Betretungs-, Prüfungs- und Einsichtsrechte der Datenschutzkontrollinstanzen bestehen gegenüber Rechtsanwälten nicht. Auch insoweit geht die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung den Befugnissen der Datenschutzkontrollbehörden nach § 38 Abs. 4 BDSG vor. Nur so kann das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant wirksam geschützt werden. **44**

Sonderproblem: „Onlinebestellungen“ von Kanzleimaterialien **45**

Im Steuerrecht besteht nach § 147 AO eine eigene Aufbewahrungspflicht für steuerrelevante Belege. Diese gilt für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen im Sinne der §§ 140, 141 AO, also

¹⁷ Hierzu: *Weichert*, NJW 2009, 550, 553; KG Berlin, Beschl. v. 20.8.2010 – 1 Ws (B) 51/07–2 Ss 23/07, DStR 2010, 2375 zum Auskunftsersuchen des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

¹⁸ So auch KG Berlin, Beschl. v. 20.8.2010 – 1 Ws (B) 51/07–2 Ss 23/07, DStR 2010, 2375: „Ein Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, einem Datenschutzbeauftragten Auskunft darüber zu erteilen, woher er Kenntnisse über bestimmte Informationen und personenbezogene Daten erlangt hat. Auch wenn die datenschutzrechtlichen Vorschriften grundsätzlich eine Auskunftspflicht vorsehen, entfällt diese Verpflichtung aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht.“

auch für Rechtsanwälte als Freiberufler. Ein steuerrelevanter Beleg liegt – einfach gesagt – immer dann vor, wenn die Belege, Buchungen oder Berechnungen die Steuerlast mindern können.

Geschäftsprozesse werden zunehmend durch E-Mail-Kommunikation abgewickelt. E-Mail-Dokumente sind nach den Grundsätzen des Steuerrechtes zu archivieren, soweit sie steuerrelevante Belege enthalten. Nach § 147 Abs. 6 AO ist die Finanzbehörde berechtigt, im Rahmen einer Außenprüfung Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Der Steuerpflichtige muss die steuerlich relevante E-Mail-Kommunikation elektronisch archivieren und sicherstellen, dass die Dokumente während der Aufbewahrungsfrist maschinell ausgelesen werden können. E-Mail-Kommunikation mit steuerlich relevantem Inhalt muss damit während der gesamten gesetzlichen Aufbewahrungsfrist elektronisch archiviert werden.¹⁹ Auf diese elektronisch vorzuhaltenden steuerrelevanten Belege hat die Finanzverwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen weitgehende Zugriffsrechte, die sich auch auf die Datenverarbeitungssysteme erstrecken, die die steuerrelevanten Belege enthalten (§ 147 Abs. 6 Satz 1 AO). Bewahrt der Steuerpflichtige Belege elektronisch auf, so hat die Finanzverwaltung ein umfassendes Datenzugriffsrecht. Dies beinhaltet als erstes das Recht auf Lesbarmachung am Bildschirm und nicht etwa nur das Recht auf Ausdruck von digital gespeicherten Belegen. Die Finanzverwaltung und nicht der Steuerpflichtige soll entscheiden dürfen, welche Belege und Daten vorgelegt und überprüft werden.

46

Die vorgenannten Grundsätze können dann an Relevanz gewinnen, wenn – wie in vielen Rechtsanwaltskanzleien üblich – Kanzleimaterial durch die Sekretariate nicht nur per Telefax, sondern auch online bestellt wird. Gelangen Fakturierungen und sonstige steuerrelevante Rechnungen im Rahmen des Onlinebestellvorganges in digitaler Form (per E-Mail) in die Rechtsanwaltskanzlei, kann sich eine Konfliktlage zwischen der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung und dem Einsichtsrecht der Finanzbehörden „am Bildschirm“ ergeben. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Bestellungen nicht über ein konkretes, nur für die Abwicklung von Materialbestellungen eingerichtetes Postfach, sondern vielmehr über das zentrale E-Mail-Postfach der Kanzlei oder des Sekretariates erfolgen. In diesen Postfächern befindet sich in aller Regel auch Kommunikation mit dem Mandanten, die unstreitig der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt.

47

Nach nicht rechtskräftiger Auffassung des FG Nürnberg²⁰ ist die elektronische Betriebsprüfung auch bei einem Berufsgeheimnisträger grundsätzlich zulässig. Das Finanzgericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Finanzverwaltung die elektronische Betriebsprüfung auch bei Berufsgeheimnisträgern durchführen dürfe (hier Steuerberater). Diese könnten sich gegenüber der Finanzverwaltung nicht darauf berufen, aus den vorzulegenden Daten könnten geschützte Mandantendaten ersichtlich sein. Nach Auffassung des FG Nürnberg ist es vielmehr Aufgabe des Berufsgeheimnisträgers, seine Datenbestände so zu organisieren, dass bei einer zulässigen Einsichtnahme in die steuerlich relevanten Datenbestände keine geschützten Bereiche tangiert werden. So sei der Datenzugriff nicht deshalb ermessenswidrig, weil bei dem Steuerpflichtigen eine Trennung zwischen ungeschützten und geschützten Daten nicht möglich sei. Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung sei ein effizientes internes Kontrollsystem vorgeschrieben, nach dem sensible Informationen des Unternehmens gegen unberechtigte Kenntnisnahme zu schützen und unberechtigte Veränderung durch wirksame Zugriffs- bzw. Zugangskontrollen zu unterbinden sind. Auch das BDSG verlange die Trennung der Daten nach den Verwendungszwecken und deren zweckgebundene Verarbeitung. Entsprechend diesen Vorgaben verfügten heute nahezu alle im Einsatz befindlichen Betriebssysteme und datenverarbeitungsgeschützten Buchführungssysteme über Möglichkeiten, den Zugriff auf die prüfungsrelevanten Bereiche im Sinne des § 147 Abs. 1 AO zu be-

48

¹⁹ FG Düsseldorf, Urt. v. 5.2.2007 – 16 V 3454/06 A(AO), EFG 2007, 892; hierzu auch AK 2013, 57.

²⁰ FG Nürnberg, Urt. v. 30.7.2009 – 6 K 1286/2008, DStR 2010, 1355; die Revision zu diesem Verfahren ist unter dem Az.: VIII R 44/09 vor dem BFH anhängig, bislang aber noch nicht entschieden.

schränken. Sollte ein Datenverarbeitungssystem eine Trennung der Daten nicht zulassen, könne dies nicht zur rechtlichen Unzulässigkeit des Datenzugriffes führen. Anderenfalls könnte derjenige, der eine nicht den allgemeinen Anforderungen entsprechende Software benutzt eine praktisch wirksame Außenprüfung verhindern. Dem Berufsgeheimnisträger ist nach Auffassung des FG Nürnberg jedenfalls durchaus möglich, bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle und der Erstellung der Belege, die Trennung der verschwiegenheitspflichtigen Angaben von den steuer- und buchführungsrelevanten Daten herbeizuführen. Wenn er diesbezüglich „seine Hausaufgaben“ nicht gemacht habe, könne er hiermit eine zulässige Prüfungshandlung nicht blockieren.

Das vorgenannte Urteil beleuchtet das Spannungsverhältnis zwischen Betriebsprüfungen bei Berufsgeheimnisträgern und deren Pflicht zur Verschwiegenheit. Nach § 193 Abs. 1 Alt. 2 AO ist eine Außenprüfung zwar auch bei Berufsgeheimnisträgern möglich, dieser Grundsatz kollidiert aber mit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht, bei Anwälten gemäß § 53a BRAO, § 2 BORA sowie den Auskunftsverweigerungsrechten nach § 102 Abs. 1 AO. Die daraus entstehende Grundsatzfrage, ob bei einem Berufsgeheimnisträger überhaupt eine Betriebsprüfung angeordnet werden kann oder ob seine Praxis nicht vielmehr „prüfungsfreie Zone“ bzw. „finanzamtsfreier Raum“ ist, hat der BFH bereits verneint.²¹

Mit Urt. v. 28.10.2009²² ging der BFH sogar einen großen Schritt weiter und gab einen Rahmen vor, welche (Papier-)Unterlagen ein Berufsgeheimnisträger bei einer ihn betreffenden Betriebsprüfung wegen seiner Verschwiegenheitspflicht zurückbehalten muss. Danach darf der Berufsgeheimnisträger nur nicht mandatsbezogene Unterlagen und diejenigen Unterlagen vorlegen, bei denen die Mandanten auf eine Geheimhaltung verzichtet haben. Alle anderen Unterlagen müsse der Berufsgeheimnisträger schwärzen bzw. vollständig zurückbehalten.

Die Entscheidung des FG Nürnberg,²³ gegen welche die Revision anhängig ist, geht nun noch einen Schritt weiter und befasst sich mit der Frage, inwieweit die Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung bei einem Berufsgeheimnisträger auf Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, zugreifen darf. Die Ausführungen des FG Nürnberg hätten – für den Fall, dass der BFH die Rechtsprechung bestätigt – dabei weitreichende Konsequenzen.

Um Schwierigkeiten, die sich aus dem vorherbeschriebenen Spannungsverhältnis ergeben, zu vermeiden, empfiehlt sich daher, Zugriffsbeschränkungen auf die steuerlich relevanten Dokumente sicherzustellen, z.B. durch eindeutige Indexkriterien wie Buchungsdatum und Zugriffsbeschränkungen. Zudem ist zu beachten, dass sichergestellt werden muss, dass z.B. bei Personaldokumenten, die der Betriebsprüfer auch nicht versehentlich zu Gesicht bekommen darf, eine besondere Schutzvorkehrung eingerichtet wird.

Speziell in Bezug auf Bestellungen von Kanzleimaterial und die daraus resultierenden digitalen Rechnungsbelege, die die Finanzverwaltung grundsätzlich so einsehen kann, wie sie in die Kanzlei gelangt sind, empfiehlt es sich in jedem Fall, eine Trennung der Bestellvorgänge von der Mandantenpost vorzunehmen. Hier scheint aus unserer Sicht die Einrichtung eines eigenen E-Mail-Postfaches für Bestellungen (beispielsweise: bestellungen@kanzlei-mustermann.de) sinnvoll und notwendig.

21 BFH, Urt. v. 8.4.2008 – VIII R 61/06, siehe dazu *Mutschler*, DStR 2008, 2087.

22 BFH, Urt. v. 8.4.2008 – VIII R 61/06, siehe dazu *Mutschler*, DStR 2008, 2087.

23 FG Nürnberg, Urt. v. 30.7.2009 – 6 K 1286/2008, DStR 2010, 1355.

D. Kommunikation und Datensicherheit

Die Anforderungen an die Datensicherheit sind i.d.R. etwas höher im Bereich Ihrer Kanzlei als im privaten Bereich. Daher sollte hier auch keine Technik zum Einsatz kommen, die für den Heim- und Hausbereich konzipiert wurde. 54

WLAN in der Kanzlei

55

Insbesondere sollte dies dort beachtet werden, wo sicherheitsrelevante Technik eingesetzt wird, wie im Bereich von Internet-Routern oder WLAN-Routern (WLAN = Wireless Local Area Network). Als Anwalt sind Sie Profi und professioneller Anwender Ihrer Kommunikations- und Informationstechnologie in Ihrer Kanzlei. Dementsprechend sollten Sie auch die Technik einsetzen, die für den professionellen Einsatz konzipiert wurde. Im Gegensatz zu kabelgebundenen Netzwerken deckt ein WLAN-Netzwerk einen gesamten Bereich signaltechnisch ab. Es muss also hier keine physische Verbindung zum Netzwerk bestehen, um einen Hackerangriff darauf zu starten. In manchen Publikationen wird daher empfohlen, die Signalstärke zu vermindern. Vor dem Hintergrund häufig auftretender Verbindungsprobleme bei der regulären Nutzung von WLAN erscheint dieser Vorschlag aber keinesfalls zielführend. Denn selbst wenn ein Signal nicht ausreicht, um mit einem im Notebook eingebauten WLAN-Adapter eine stabile Verbindung aufzubauen, so verfügen Hacker doch üblicherweise über Hardwarekomponenten, die diesem Umstand Rechnung tragen. Die bessere Lösung ist hier die Verwendung eines für den professionellen Einsatz geeigneten WLAN-Routers, der über entsprechende Sicherheitsmechanismen verfügt. Für solche Geräte werden regelmäßig vom Hersteller Software-Updates zur Verfügung gestellt. Diese sollten, sobald sie zur Verfügung stehen, zeitnah eingespielt werden. Was nun die Verschlüsselungsverfahren angeht, so sollte in keinem Fall mehr auf die Verschlüsselungsverfahren WEP (Wired Equivalent Privacy) oder WPA (Wi-Fi Protected Access) zurückgegriffen werden. Soweit Sie noch diese Protokolle verwenden, sollten Sie das unbedingt ändern, denn ein Hackerangriff auf Router, die mit einem dieser Systeme arbeiten, wird üblicherweise in einem Zeitraum von 15 Minuten bis maximal 10 Stunden zum Erfolg führen. WLAN sollte ausschließlich die neueste dafür vorgesehene Verschlüsselung nutzen. Derzeit entspricht WPA2 dem Stand der Technik. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass die eingesetzte Hardware professionellen Anforderungen genügt, die Netz-ID ausgeblendet ist und sich nicht jeder Rechner am Router bekannt machen darf. D.h. ein Rechner, der mit dem Router kommunizieren will, sollte dort manuell eingetragen werden. Ebenfalls sollte die Filterung nach MAC-Adressen erfolgen und eine Stateful-Inspection-Firewall integriert sein oder separat eingesetzt werden.

WLAN bietet zahlreiche Angriffsmöglichkeiten. Grundsätzlich sollte daher überlegt werden, ob es wirklich erforderlich ist, WLAN in der Kanzlei einzusetzen oder ob das Notebook nicht auch an ein Netzwerkkabel angestöpselt werden könnte.²⁴ In keinem Fall sollten Sie für Ihre Mandanten eine Art Hotspot betreiben und schon gar nicht einen solchen im selben Netz integriert haben, in dem sich auch die Rechner und Server der Kanzlei befinden. Soweit WLAN benötigt wird, um z.B. mit dem Smartphone eine Internet-Verbindung zu nutzen, sollte ebenfalls geprüft werden, ob das nicht als separates Netzwerk im Router definiert werden kann, so dass hier keine Verbindungsmöglichkeit vom Smartphone zum internen Netz der Kanzlei besteht.²⁵ 56

Sonstiger Systemschutz

57

Virens Scanner und Firewalls bieten einen relativen Schutz Ihrer Systeme. Die Anwender sind jedoch immer aufgefordert, verantwortungsvoll mit Technik und personenbezogenen Daten umzugehen, so haben

²⁴ Zur Haftung für einen unzureichend gesicherten WLAN-Anschluss: BGH v. 12.5.2010 – I ZR 121/08.

²⁵ Hierzu auch AK 2013, 37.

z.B. private USB-Datenträger an einem beruflich genutzten System nichts zu suchen. Was den meisten Lesern eigentlich als selbstverständlich erscheint, ist allerdings eine der größten Gefahren. So sind aus der Praxis durchaus Fälle bekannt, in denen sich Mitarbeiter über die technische Sperrung von USB-Datenträgern beschwert haben, weil sie ihren Kolleginnen und Kollegen die neuesten Urlaubsbilder nicht präsentieren konnten. Wird solch ein verseuchter USB-Datenträger an ein Gerät angeschlossen, so wird zumindest ein Teil der Sicherheitstechnik in der Kanzlei ausgehebelt.

Auf diese Art, ebenso wie durch das unbedachte Anklicken von Internetinhalten oder das unreflektierte Öffnen von E-Mail-Anhängen unbekannter Versender werden häufig Systeme trotz vorhandener Sicherheitsmaßnahmen verseucht. Das Personal sollte daher regelmäßig geschult und für die Gefahren im Zusammenhang mit der IT sensibilisiert werden. Einige Schadprogramme werden gefunden, wenn ein vollständiger Systemscan durch ein aktuelles Antivirenprogramm durchgeführt wird. Andere Schädlinge wie z.B. Bot-Viren sind so konzipiert, dass sie sich auf eine sehr subtile Art und Weise in Ihre Systeme einnisten können. Sind Ihre Rechner erst einmal durch einen solchen Bot-Virus infiziert, so werden diese i.d.R. durch Kriminelle für deren niedrige Zwecke missbraucht. Das kann so aussehen, dass Ihr Rechner für die Verbreitung illegaler Dateien und Inhalte oder für Angriffe auf Unternehmensnetzwerke verwendet wird. In einigen Fällen ist bei einer solchen Infektion aufgefallen, dass die Systeme langsamer reagierten, als das gewöhnlich der Fall war. Andere Systeme sind dadurch aufgefallen, dass permanente Zugriffe auf die Festplatte erfolgten, die anhand einer LED an der Frontseite des Rechners bemerkt wurden. Bei der anschließenden Suche mittels spezieller zur Beseitigung von Bot-Viren konzipierter Software wurden diese dann identifiziert und beseitigt. Sie sollten daher bei Auffälligkeiten und in regelmäßigen Abständen einen speziellen Scan nach Bot-Viren auf Ihren Systemen durchführen.

58

E-Mail-Kommunikation

Gewöhnliche E-Mail ist per se ein unsicheres Kommunikationsmedium. Selbst wenn Sie zu einem externen Provider eine SSL- oder TLS-Verschlüsselung nutzen, was seit Ende des Jahres 2013 von vielen E-Mail-Providern gefordert wurde, so ist zwar die Kommunikation zwischen Ihrem Rechner und dem E-Mail-Server gesichert – wenn nicht gerade wieder ein Programmierfehler die vermeintliche Absicherung ad absurdum führt – jedoch besteht diese Verbindung dann auch nur für einen kleinen Teil der gesamten Transportstrecke. Bei der Übermittlung im Internet, insbesondere zu Ihrem Postfach auf dem Server eines Providers, muss davon ausgegangen werden, dass die E-Mail vollständig unverschlüsselt transportiert wird. Das heißt, dass Daten über öffentliche Netze in einem grundsätzlich für jeden lesbaren Zustand transportiert werden. Wer jetzt glaubt, dass E-Mails nur von Superhackern und Geheimdiensten mitgelesen werden können, dem sei gesagt, dass im Internet ausreichende technische Werkzeuge und Anleitungen zur Verfügung stehen, womit jeder, der es schafft einen Rechner einzuschalten, auch in der Lage ist, sich fremde Daten zu verschaffen. Dass derartige Unterfangen illegal sind, verhindert nicht deren Existenz.

59

Ein weiterer Fallstrick, der sich im Umgang mit E-Mail zeigt, ist die Fähigkeit der meisten gängigen Mailprogramme, eine einzelne E-Mail gleichzeitig an mehrere Empfänger zu versenden. Soweit ein eingesetztes Programm über eine verknüpfte Adressdatenbank verfügt, die dann mitunter automatisch die E-Mail-Adressen ergänzt, werden hier unter Umständen personenbezogene Daten mitgeteilt, deren Weitergabe weder gewünscht noch legitimiert ist. Das heißt, dass eventuell E-Mail-Adressen, die sonst vielleicht noch keinen Rückschluss auf den Nutzer zulassen würden, automatisch um den vollständigen Namen ergänzt werden. Geht z.B. eine E-Mail an die Adresse `koksnase@irgendeinprovider.de`, so würde diese E-Mail-Adresse eventuell um den vollständigen Namen aus der Datenbank des E-Mail-Programms ergänzt und würde, soweit sich die Adresse unter der Versendekategorie „CC“ oder „AN“ befindet, an alle anderen Empfänger ebenfalls vollständig übermittelt werden. E-Mail-Adressen sind personenbezo-

60

gene Daten und daher sollte tunlichst vermieden werden, dass diese unbedacht weiter gegeben werden. Letzteres wäre dann nämlich der Fall, wenn zehn oder zwanzig E-Mail-Empfänger sich allesamt unter den Versendekategorien „CC“ (Kopieempfänger) oder „AN“ (Primäre E-Mail-Empfänger) befinden würden. Es geht also nicht nur darum, keine vollständigen Namen der E-Mail-Empfänger zu versenden, sondern vielmehr darum, ggf. gar keine Informationen zu anderen E-Mail-Empfängern jedem einzelnen Adressaten zukommen zu lassen. Die meisten E-Mail-Programme verfügen daher auch über die Funktion einer Blindkopie („BC“). Soweit eine E-Mail-Adresse darin eingetragen wird, ist diese für andere E-Mail-Versender nicht sichtbar, weil jede Blindkopie separat vom E-Mail-System versendet wird, auch wenn es so aussieht, als würde nur eine E-Mail gesendet werden. Bedauerlicherweise begrenzen viele E-Mail-Programme die Anzahl der gleichzeitig versendbaren Blindkopien, so dass hier eventuell eine Nachricht mehrfach versendet werden muss und jeweils andere Blindkopieempfänger angegeben werden müssen. Ein E-Mail-Server, der dem Stand der Technik entspricht, kann hier Abhilfe schaffen und die Versendung von einer größeren Zahl an Blindkopien organisieren. Beachten sollte man aber auch, dass ggf. ein Empfänger im Feld „AN“ bei vielen E-Mail-Systemen immer erforderlich sein könnte, um Blindkopien versenden zu können. Hier kann man relativ einfach Abhilfe schaffen, indem man seine eigene E-Mail-Adresse (Versender) als primären Empfänger der E-Mail einträgt. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass das Hochladen kompletter E-Mail-Datenbanken in ein soziales Netzwerk u.U. eine zweckfremde Verwendung in Form der Weitergabe von personenbezogenen Daten darstellt, die i.d.R. ohne Zustimmung der Betroffenen erfolgt. Gehen Sie also sehr sorgsam mit den E-Mail-Adressen um.

Die E-Mail ist also grundsätzlich in der altbekannten Version untauglich für die anwaltliche Kommunikation mit Mandanten, Kollegen und Gerichten, soweit darin personenbezogene Daten übermittelt werden. Einen Ausweg bietet hier die Verschlüsselung. Sollte es also notwendig werden, Dokumente mit brisanten Inhalten, personenbezogenen Daten oder besonderen Arten personenbezogener Daten per Mail zu versenden, so ist darauf zu achten, dass eine nach dem Stand der Technik als sicher angesehene Verschlüsselung zum Einsatz kommt. In diesem Fall ist das mit einem relativ großen Aufwand für die Kanzlei verbunden, da Sie das Verschlüsselungsverfahren auswählen, installieren und auf dem aktuellen Stand halten müssen. Dabei sollte aber keinesfalls vergessen werden, dass eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erforderlich ist, was üblicherweise mit einem Mandanten abgestimmt werden müsste.

61

De-Mail als Alternative?

Eine Alternative zur „einfachen“ E-Mail bietet das sog. De-Mail-Verfahren.²⁶ Die De-Mail ist ein durch Bundesgesetz geregeltes Kommunikationsverfahren über das „auf einer elektronischen Kommunikationsplattform“ ein „sicherer, vertraulicher und nachweisbarer Geschäftsverkehr für jedermann im Internet sichergestellt“ werden soll (§ 1 Abs. 1 De-Mail-Gesetz). De-Mail-Dienste dürfen vor diesem Hintergrund nur von akkreditierten Diensteanbietern betrieben werden (§ 1 Abs. 2 S. 2 De-Mail-Gesetz), die die im De-Mail-Gesetz aufgestellten Sicherheitsanforderungen erfüllen. Zu diesen Anbietern zählen neben der Deutschen Telekom, u.a. Francotyp-Postalia sowie United Internet mit ihren Angeboten I&I, Web.de und GMX.²⁷ Glaubt man den Ausführungen des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik, scheint die De-Mail die (!) sichere Lösung für die anwaltliche Kommunikation zu sein. Denn „De-Mails sind auf dem Transportweg immer verschlüsselt und werden verschlüsselt abgelegt. Ein Mitlesen oder Verändern einer De-Mail ist nicht möglich.“ (<http://www.cio.bund.de/Web/DE/Innovative-Vor->

62

²⁶ Eine ausführliche Darstellung der De-Mail findet man beim BMI, abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Informationsgesellschaft/de_mail_072012.pdf?__blob=publicationFile.

²⁷ Eine vollständige Liste der akkreditierten Anbieter ist unter http://www.cio.bund.de/Web/DE/Innovative-Vorhaben/De-Mail/Gesetzlich-geregeltes-Sicherheitsniveau/gesetzlich_geregeltes_sicherheitsniveau_node.html?jsessionid=51C8380BE4A6B074F52828A781EDE3DD.2_cid324 abrufbar.

haben/De-Mail/de_mail_node.html). Eine klare und deutliche Aussage. Gleichwohl steckt der Teufel auch hier im Detail. Denn der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik spricht hier nicht von einer generellen, sondern nur von einer sog. Transportverschlüsselung, die das „Mitlesen oder Verändern“ einer De-Mail auf dem Wege zum Empfänger durch Dritte verhindert. Doch ist wirklich jeder Dritte ausgeschlossen? Ein Blick in die De-Mail Leistungsbeschreibung beispielsweise der Deutschen Telekom verrät, dass dem nicht so ist. So sehen die De-Mail-Anbieter einen sog. Postfach-Schutz (vgl. Ziffer 2.2.6. der De-Mail Leistungsbeschreibung der Telekom²⁸) vor, über den „alle über De-Mail versandten De-Mails automatisch auf evtl. Viren oder Malware überprüft“ werden. „Vom System als auffällig klassifizierte De-Mails werden dem Kunden in einen besonderen Ordner seines De-Mail-Postfachs zugestellt. Erkennt das System bereits bei beim Versand eine Schadsoftware in der zu versendenden De-Mail, wird die Nachricht nicht zugestellt und der Kunde informiert.“ Dieser Scan mag Vorteile haben, er bedingt indes, dass die auf dem Server abgelegten De-Mails selber nicht verschlüsselt abgelegt werden; denn eine verschlüsselte Datei kann nicht auf Viren geprüft werden. Ein gewisses, wenn auch geringes, Sicherheitsrisiko verbleibt insoweit. Dieses verbleibt auch, soweit der De-Mail-Anbieter verpflichtet sein kann, „Daten an staatliche Stellen zu übermitteln, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. ein entsprechender Gerichtsbeschluss vorliegt (z.B. im Rahmen der Strafverfolgung oder der Terrorismusbekämpfung)“.²⁹ Wer hier ganz auf „Nummer sicher“ gehen wollte, dem war der Weg in die De-Mail bis Mitte diesen Jahres verschlossen. Hier wurde indes zwischenzeitlich nachgebessert und die De-Mail für die sog. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung geöffnet. Die Verschlüsselung basiert auf dem sog. PGP (Pretty Good Privacy)-Verfahren.³⁰ Den Kollegen, die auf De-Mail setzen, ist der Einsatz dieser Technik dringend zu empfehlen.

Natürlich stellt sich vor dem Hintergrund vieler Enthüllungen und zahlreicher Vorstöße durch die Innenminister während der letzten Jahre, mit der Datensammelwut US-amerikanischer Behörden gleich zu ziehen, die Frage, ob ein Staat, der ein Verfahren entwickeln lässt, das dann auch noch von staatlicher Stelle zertifiziert wird, sich nicht die Möglichkeit schafft, trotz vermeintlicher Sicherheit alles mitzulesen. Für Kriminelle im Internet dürfte es jedoch ungleich schwieriger werden, sich bei Verwendung von De-Mails Informationen zu beschaffen.

Allerdings ruft das Identifizierungsverfahren, worauf mindestens einer der De-Mail-Provider besteht, bei interessierten Personen mitunter ein gewisses Maß an Unbehagen hervor. Dass bei Bestellung einer De-Mail eine PIN-Nummer an eine angegebene Mobilfunknummer gesendet wird, wäre noch zu vertreten. Dass das als besonders sicher geltende Verfahren auch die eindeutige Identifikation des Nutzers erforderlich macht, ist auch noch nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist jedoch der Umstand, dass ein De-Mail-Provider hier nicht auf das bewährte Postident-Verfahren oder ein vergleichbares Verfahren zurückgreift. Stattdessen bekommt man persönlichen Besuch von einem sogenannten De-Mail-Mitarbeiter. Ob ein solcher zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet ist, im Vorfeld ausreichend auf Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit überprüft wurde oder ob es sich um den Mitarbeiter irgendwelcher Personalvermittler oder Subunternehmer handeln könnte, konnte im Rahmen der Recherche zu dieser Publikation nicht ermittelt werden. Eine Nachfrage bei der Deutschen Telekom AG hat hingegen ergeben, dass dort ein dem Postident vergleichbares Verfahren angeboten wird, bei dem man sich in einem Telekom-Shop oder in einem Hermes PaketShop identifizieren kann. Auf Wunsch des Nutzers kann auch ein Telekom-Mitarbeiter in die Kanzlei kommen, so dass hier drei Alternativen der Identifizierung angeboten

28 Abrufbar unter: <http://www.telekom.de/dlp/agb/pdf/43269.pdf>.

29 So beispielsweise die Datenschutzhinweise für De-Mail der Telekom Deutschland GmbH, abrufbar unter: <http://www.telekom.de/is-bin/INTERSHOP.static/WFS/EKI-PK-Site/EKI-PK-/themen/zuhause/de-mail/datenschutzhinweis-de-mail.pdf>.

30 Vgl. hierzu: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/03/de-mail-ende-zu-ende-verschluesselung-kommt.html>; siehe auch: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/08/internetprovider-bieten-ende-zu-ende-verschluesselung.html>.

werden. Alles in allem bietet De-Mail mit der Rechtssicherheit in Bezug auf Datenschutz und Zustellung wesentliche Vorteile bei gleichzeitig einfacher Nutzung und wird daher zum sicheren und schnellen Datenaustausch empfohlen.

Für denjenigen, der sich für De-Mail entscheidet, ist noch wichtig zu wissen, dass die De-Mail nicht einfach ein „Add-On“ zur bestehenden Kanzleiadresse, sondern eine „neue“ eigene Mailadresse darstellt. Wer sich hier also daran gewöhnt hat, über seine Mailserver und seine Domäne „@rechtsanwalt-mustermann.de“ E-Mails zu versenden, der wird dies über die De-Mail nicht mehr tun können, sondern ist auf die Nutzung der Domain des jeweiligen De-Mail-Anbieters (beispielsweise „@t-online.de-mail.de“) angewiesen. Auch gilt es zu beachten, dass die De-Mail auf den innerdeutschen Kommunikationsverkehr gerichtet ist. Wer also viel mit ausländischen Mandanten kommuniziert, sollte sich nach einer anderen Lösung umsehen. Auch, wer regelmäßig große Datenmengen versenden, sollte hier das Kleingedruckte lesen. So bietet die Basis-Version der De-Mail bei der Telekom beispielsweise nur die Möglichkeit der Übermittlung von Anhängen bis zu 10 MB an.

E-POSTBRIEF als Alternative

65

Seit 2010 bietet auch die Deutsche Post AG eine neue Versendungsform an, den sog. E-POSTBRIEF. Dieser bietet – ebenso wie die De-Mail – eine Möglichkeit der sicheren elektronischen Kommunikation und schafft für den Nutzer eine Alternative zur „normalen“ E-Mail-Kommunikation. Die Teilnahme am E-POSTBRIEF erfordert die vorherige Registrierung mittels POSTIDENT-Verfahren;³¹ eine anonyme Registrierung, wie sie bei vielen klassischen E-Mail-Anbietern durchaus möglich ist, scheidet damit aus. Es kann damit grundsätzlich³² davon ausgegangen werden, dass der Versender eines E-POSTBRIEFES auch tatsächlich der dort benannte Absender ist.³³ Zur Überprüfung der Postadresse des Nutzers wird dem Nutzer nach der Aktivierung eine AdresTAN an die von ihm angegebene Postadresse übersendet, die anschließend im POSTBRIEF-Portal eingegeben werden muss.³⁴ Die anschließende Nutzung des E-POSTBRIEFES erfordert die zusätzliche Vergabe eines Passwortes durch den Nutzer.³⁵ Grundsätzlich erfolgt die Übermittlung von E-POSTBRIEFEN in der Folge nur zwischen E-POSTBRIEF Adressen registrierter und identifizierter Nutzer, diese können hier noch zwischen verschiedenen Varianten wählen, insbesondere können E-POSTBRIEFES „mit hohem Ident-Nachweis“ übermittelt werden. In diesem Fall erfordert der Versand eines E-POSTBRIEFES nicht nur die Anmeldung des Nutzers am Portal,³⁶ sondern die Eingabe einer HandyTAN, die dem Nutzer jeweils vor Übermittlung an die bei der Online-Registrierung angegebene Mobilfunknummer übermittelt wird. Anders als dies bei der De-Mail der Fall ist, bietet der E-POSTBRIEF zusätzlich die Möglichkeit der Übermittlung an normale Postadressen. Die E-POST spricht hier vom sog. **Hybridbrief**. Hybridbriefe werden als klassische Briefe auf dem Postweg zugestellt. Im Rahmen des Service für den Hybridbrief wird der E-POSTBRIEF durch die Post ausgedruckt, kuvertiert und dem Empfänger zugestellt. Dieser Service kann nur für Empfängeradressen in Deutschland und bis zu einer Briefgröße von maximal 94 Seiten genutzt werden.

31 Leistungsbeschreibung E-POSTBRIEF, abrufbar unter: <http://www.epost.de/content/dam/dp/dokumente/leistungsbeschreibung.pdf>.

32 Freilich mit der Ausnahme der „unbefugten“ Verwendung des E-POSTBRIEFES durch von Inhaber nicht autorisierte Nutzer. Hierfür müssten diesen jedoch die Zugangsdaten durch den Berechtigten bekannt gegeben werden.

33 Insofern ergeben sich hier Vorteile auch zum normalen Brief, der grundsätzlich auch mit „falscher“ oder gänzlich ohne Absendererkennung aufgegeben werden kann.

34 Leistungsbeschreibung E-POSTBRIEF, abrufbar unter: <http://www.epost.de/content/dam/dp/dokumente/leistungsbeschreibung.pdf>.

35 V. 2. 1. der E-POST-AGB, abrufbar unter: <http://www.epost.de/privatkunden/footer/rechtliches/agb.html>.

36 Mittels Eingabe des Anmeldenamens und des Passwortes.

Wie die De-Mail verzichtete der E-POSTBRIEF bei der vollelektronischen Übermittlung zu Anfang auf eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und bot seinen Kunden hier auch nicht die Möglichkeit, eine solche gesondert hinzuzubuchen. E-POSTBRIEFE wurden vielmehr allein mit einem Portalschlüssel integritätsgeschützt und unter Nutzung einer sog. Transportverschlüsselung (Transport Layer Security) auf die Server der Post übertragen. Da eingehende E-POSTBRIEFE und deren Anhänge durch die Post automatisch auf Viren und andere schadhafte Inhalte geprüft werden, schied damit eine vollständig verschlüsselte Übertragung dem Grunde nach aus. Auch wenn der Betrieb des Portals nach Angaben der Deutschen Post in einem nach BM/BSI-IT-Grundsatz (BSI = Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) zertifizierten Rechenzentrum erfolgt, fand die Verschlüsselung daher „nur“ zwischen dem Absender und dem E-Postserver und zwischen dem E-Post-Server und dem Empfänger statt. Aus anwaltlicher Sicht fragte sich hier, warum eine solche Malwareprüfung überhaupt erforderlich ist und warum diese einer – aus Vertraulichkeitsgesichtspunkten sicherlich wünschenswerten – Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im Wege steht. Die im System angelegte Möglichkeit der Entschlüsselung der E-Mail-Inhalte durch den Diensteanbieter lässt hier Raum für Manipulationen, die im Rahmen einer „sicheren“ elektronischen Kommunikation gerade verhindert werden sollen. Man könnte sagen, besser zum Teil verschlüsselt als gar nicht verschlüsselt; doch wenn man sich schon die Mühe macht, für eine sichere Kommunikation zu sorgen und hierfür auch zu bezahlen, so sollte diese auch wirklich komplett sicher und nicht nur teilweise sicher sein. Die Post hat hier nachgebessert und bietet neuerdings den ePost-Brief End-to-End an.³⁷ Rechtsanwälten, die auf den ePost-Brief setzen, ist die Nutzung dieses Angebotes dringend anzuraten.

In diesem Fall entfällt freilich die Möglichkeit der Nutzung des Hybridbriefes, von der aus Sicht des Rechtsanwaltes ohnehin eher abgeraten wird. Der durch den Ausdruck des elektronisch übersandten Schriftstücks zum Zwecke der klassischen Zustellung zwingende Medienwechsel bedingt eine theoretische Kenntnisnahmemöglichkeit durch Mitarbeiter des Verarbeitungszentrums. Die E-POST weist zwar darauf hin, dass das Ausdrucken, Kuvvertieren und Frankieren im Regelfall voll automatisiert erfolgt, gleichwohl ist dies nicht immer der Fall. Auch wenn der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) in seinem 23. Tätigkeitsbericht³⁸ ausführt, dass „die vertrauliche Behandlung der übermittelten Daten beim Hybridbrief dadurch gewährleistet werden soll, dass die mit dem Ausdruck der Briefe betrauten Mitarbeiter/innen sich strafbar machen, falls sie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) verletzen würden“ und eine Vor-Ort-Prüfung des Rechenzentrums der Post „keine datenschutzrechtlichen Probleme zutage“ gebracht habe, geht mit dem Medienbruch eine Offenbarung der sensiblen Inhalte anwaltlicher Kommunikation einher, die jedenfalls unter Imagegesichtspunkten keinesfalls wünschenswert ist. So berichtet auch der BfDI von Eingaben zum E-POSTBRIEF, die sich konkret mit dem Ausdruck des E-POSTBRIEFS durch die Deutsche Post AG, wenn eine Zustellung nur auf dem „normalen Postweg“, also als Hybridbrief, möglich ist, befassen. Hier bestanden u.a. Bedenken, ob das Postgeheimnis gewahrt wird. Derartigen Nachfragen sollte sich der Rechtsanwalt gegenüber seinem Mandanten nicht aussetzen und daher besser auf die Nutzung des sog. Hybridbriefes verzichten. Vor dem Hintergrund, dass dieser (derzeit) zudem auf eine Seitenzahl von maximal 94 Seiten beschränkt ist, eignet er sich für längere Schriftstücke ohnehin nicht.

Mit Blick auf die Verbesserung des Datenschutz- und Sicherheitsniveaus elektronischer Post kann die Nutzung des vollelektronischen E-POSTBRIEFES gleichwohl eine sinnvolle Lösung darstellen.³⁹ Dies

37 http://www.epost.de/geschaeftskunden/fuer_unternehmen/end2end/funktionen.html.

38 http://www.thm.de/zafida/tb-bfdi/doc_download/566-23-tb-bfdi-bund-2009-10-17-5200-vom-12-04-2011.

39 So auch: *Schmidt/Brüning/Schliesky*, Der E-POSTBRIEF in der öffentlichen Verwaltung, abrufbar unter: http://www.lvstein.uni-kiel.de/t3/fileadmin/user_upload/MSV_11_FINAL.pdf.

belegt nicht zuletzt auch die Zertifizierung des vollelektronischen Verfahrens mit dem Datenschutz-Gütesiegel des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein.⁴⁰

Web-Akte

69

Eine weitere alternative Kommunikationsform bietet der Branchenprimus eConsult AG mit seiner „WebAkte“, die mit dem Slogan „Vertraulich wie ein persönliches Gespräch und beweissicher vor Gericht...“ wirbt. Die „WebAkte“ stellt indes keine E-Mail-Lösung, sondern eine Cloud-Lösung dar. Die Kanzlei legt für ihren Mandanten eine „elektronische Akte“ an, auf die der Mandant zugreifen und sowohl bereitgestellte Dokumente herunterladen, als auch eigene Dokumente zum Abruf hochladen kann. Wird ein neues Dokument in die „WebAkte“ eingestellt, erhält der Empfänger eine E-Mail, die ihn hierüber benachrichtigt. Dies kann entweder „einmal täglich“ oder auch sofort geschehen. Im direkten Vergleich mit der E-Mail bietet die „WebAkte“ den Vorteil, dass sich hierüber auch größere Datenmengen einfach austauschen und an den Mandanten übermitteln lassen.

In diesem Zusammenhang ist beispielsweise an Marken- und Wettbewerbsprozesse zu denken, die – über die Einbindung von Bildern, Zeichnungen usw. – schnell ein größeres Datenvolumen einnehmen. Vor dem Hintergrund der üblichen Postfachbeschränkungen im E-Mail-Verkehr sind derartige Dokumente kaum per E-Mail zu übermitteln, was insbesondere im Abstimmungsprozess Probleme bereiten kann. So zum Beispiel, wenn es auf die genaue Farbgebung von Dateien ankommt und damit nicht auf das Fax als schnellem Übertragungsweg zurückgegriffen werden kann. Da die Dateien zunächst auf den WebAkte-Server, der im DATEV-Rechenzentrum betrieben wird, hochgeladen werden müssen, sollte die Kanzlei, die sich für die WebAkte interessiert, in jedem Fall über eine hinreichend leistungsstarke Internetverbindung verfügen. Dabei bietet sich in der Praxis die sog. synchrone DSL-Leitung an, bei der Up- und Downloadgeschwindigkeit gleich hoch sind. Wer hier auf eine „klassische“ Leitung setzt, der verzweifelt in der Regel an den langen Upload-Zeiten größerer Dokumente.

Up- und Download der über die WebAkte bereitgestellten Dokumente erfolgen über verschlüsselte Verbindungen, sind also vor unberechtigtem Zugriff gesichert. Ein weiterer Vorteil dürfte zudem in der Einbindung der WebAkte in zahlreiche Kanzleisoftwarelösungen zu sehen sein, die es ermöglichen, Dateien unmittelbar aus dem Kanzleiprogramm heraus an die WebAkte und damit an den Mandanten zu übermitteln.

Die Weboberfläche der „WebAkte“ ist momentan indes allein auf den deutschen Markt ausgerichtet; eine wünschenswerte englische Softwareoberfläche fehlt leider, so dass sich insbesondere internationale Mandanten eher schwer im System zurechtfinden werden. Hier besteht in jedem Fall Nachholbedarf.

Nicht täuschen lassen, sollte man sich auch in Punkto „**Beweissicherheit**“. Diese bezieht sich nämlich allein auf die Zustellung eines Dokuments an einen bestimmten Empfänger, nicht jedoch auch auf den Inhalt der übermittelten Datei. Insoweit ist nämlich allein § 416 ZPO maßgeblich, der die Beweiskraft elektronischer Dokumente auf ein Mindestmaß beschränkt und ihnen lediglich den Status sog. Augenscheinsobjekte beimisst, die der freien richterlichen Beweiswürdigung unterfallen. Dies hängt daran, dass elektronische Dokumente grundsätzlich jederzeit veränderbar sind und diese Veränderungen rechtsicher zunächst einmal nicht nachvollzogen werden können. Dies gilt sowohl in Bezug auf inhaltliche Änderungen als auch in Bezug auf das Alter bzw. den Erstellungszeitpunkt einer elektronischen Datei. Bei eingescannten Dokumenten stellt sich zudem das Problem der Originalität. Dennoch ist die elektronische Kommunikation standesrechtlich zugelassen.

⁴⁰ Das Zertifizierungsgutachten kann in Kurzform unter <https://www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/kurzugutachten/g120301> heruntergeladen und eingesehen werden.

Wie aber begegnet der Rechtsanwalt der jederzeitigen Veränderbarkeit seiner elektronischen Kommunikation und verhindert so, dass diese im Rahmen eines Prozesses nur geringen Beweiswert hat. Sich hierbei allein darauf zu verlassen, in regelmäßigen Abständen einfache Datensicherung vorzunehmen reicht jedenfalls nicht. Im Rahmen von etwaigen Streitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant wird der Mandant sonst einfach anführen können, das Dokument sei ihm nicht in der behaupteten Form zugegangen, sondern erst nachträglich erstellt bzw. zum Zwecke der erleichterten Prozessführung um entscheidungserhebliche Punkte angereichert worden. Eine rechtssichere Lösung für die vorgenannte Problematik bietet das Verfahren der so genannten qualifiziert elektronischen Signierung mit qualifiziert elektronischen Zeitstempeln. Unter einer so genannten elektronischen Signatur versteht man mit elektronischen Informationen verknüpfte Daten, mit denen man den Unterzeichner bzw. Signaturersteller identifizieren und die Integrität der signierten elektronischen Information überprüfen kann. Sie trägt dazu bei, eine zuverlässige Identifizierung des Unterzeichners zu gewährleisten und sicher zu stellen, dass nachträgliche Veränderungen einer Datei erkannt werden können. Vereinfacht dargestellt vollzieht sich die elektronische Signatur einer Datei wie folgt:

Von der zu signierenden Datei wird unter Zuhilfenahme einer Signatursoftware ein so genannter **Hash-Wert** erzeugt. Dieser Hash-Wert stellt keine „Kopie des Originaldokumentes“ dar, das Originaldokument kann vielmehr aus dem Hash-Wert nicht reproduziert werden. Der Hash-Wert kann vielmehr als „elektronischer Fingerabdruck“ eines elektronischen Dokumentes bezeichnet werden. Dieser elektronische Fingerabdruck einer Datei ist ähnlich wie der normale Fingerabdruck Unikat. Das heißt, ein Dokument gezielt mit dem gleichen Hash-Wert herzustellen, ist – zumindest nach heutigem Stand der Technik – unmöglich. Das bedeutet, dass zwei Textdateien, die sich nur in einem Byte (ein weiteres Leerzeichen, ein Komma, ein anderes Wort) unterscheiden, vollkommen verschiedenen Hash-Werte erzeugen. Der Hash-Wert sichert also die Unveränderbarkeit eines Dokumentes. Erzeugt man nun von einer elektronischen Datei den Hash-Wert muss noch die Authentizität des Dokumentes belegt werden. Hier kommt die so genannte elektronische Signatur zum Einsatz. Der Nutzer verwendet zur Unterzeichnung seines Dokumentes ein so genanntes asymmetrisches Kryptografieverfahren.

70

Das bekannteste **Kryptografieverfahren** ist das so genannte RSA-Verfahren. Bei diesem Verschlüsselungsverfahren wird ein Klartext, hier der Hash-Wert, unter Anwendung zweier Schlüsselpaare nach einem Algorithmus in einen geheimen Text überführt. Bei dieser Art der Verschlüsselung besitzt jeder Kommunikationspartner ein Schlüsselpaar, einen öffentlichen und einen privaten Schlüssel. Der Absender einer Datei verschlüsselt dabei die Daten mit einem öffentlichen Schlüssel eines Empfängers, der die Nachrichten dann mit seinem privaten Schlüssel entschlüsselt. Das bedeutet, dass der öffentliche Schlüssel problemlos allen Kommunikationspartnern zur Verfügung gestellt werden kann. Die beiden Schlüssel stehen in einer mathematischen Beziehung zueinander, können aber praktisch nicht aus dem jeweils anderen abgeleitet werden. Der demnach verschlüsselte Hash-Wert gilt damit im Rechtssinne als durch den Signaturverwender unterzeichnet. Es kann also festgestellt werden, dass ein bestimmtes Dokument, dem ein verschlüsselter und signierter Hash-Wert eindeutig zugeordnet werden kann, von einem bestimmten Ersteller stammt, hier dem Rechtsanwalt. Noch nicht geklärt ist damit jedoch die Frage, wann der Rechtsanwalt die nunmehr unikatige Dokumentation erstellt hat. Dies aber ist gerade im **Haftungsprozess** von entscheidender Bedeutung. Wie also bewerkstelligt der Anwalt, dass der Erstellungszeitpunkt seines Dokumentes rechtssicher festgehalten werden kann. Hierzu nutzt man in der EDV so genannte elektronische Zeitstempel. Der Zeitstempel versieht den Hash-Wert mit einer eindeutigen Zeitangabe. Er wird von einer Institution vergeben, die die Authentizität der Zeitinformation versichert und welche sich der Prüfung durch die Bundesnetzagentur unterzogen hat. Ein elektronischer Zeitstempel gibt also an, dass das gestempelte Dokument, in diesem Fall der Hash-Wert, spätestens zum angegebenen Zeitpunkt existiert hat. Der Hash-Wert wiederum versichert, dass das Dokument zwischenzeitlich nicht verändert wurde. Ein mit einer qualifiziert elektronischen Signatur und einem qualifizierten Zeitstempel signiertes Dokument hat

gemäß § 371a ZPO den Anschein der Echtheit und wird damit beweissicher. Auch private elektronische Dokumente, die mit einer qualifiziert elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privaten Urkunden damit entsprechend Anwendung. Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegender Erklärung, der sich aufgrund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann damit nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung nicht vom Schlüsselinhaber abgegeben oder von diesem nachträglich verändert worden ist. § 371a ZPO schafft für qualifiziert elektronische Dokumente damit eine vollkommene Urkundenanerkennung im Sinne der §§ 415 ff. ZPO und stellt das elektronische Dokument damit der Papierdokumentation gleich. Wegen der genauen zeitlichen Einordnung über den qualifiziert elektronischen Zeitstempel ist die elektronische Dokumentation der Papierakte sogar überlegen. Es empfiehlt sich daher, die über die WebAkte bereitgestellten Dokumente zuvor zu signieren und mit einem Zeitstempel zu versehen.

Schließlich sollte man sich darüber im Klaren sein, dass auch die Kommunikation über die WebAkte nicht gänzlich von der Kenntnisnahme Dritter abgeschlossen ist. So weist eConsult darauf hin, dass es

71

„für den vorgesehenen Support unerlässlich [ist], dass eConsult Zugriff auf die WebAkte der Anwaltskanzlei gestattet wird. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass der Support-Mitarbeiter Kenntnis von Inhalten erhält.“

Dies stellt mit Blick auf die Vorgaben des § 203 StGB ein nicht unerhebliches Problem dar, das nur über eine vorherige und konkrete Einwilligung des Mandanten in die Nutzung des Systems zu lösen ist. Ist dies geschehen, bietet die „WebAkte“ indes ein Mehr an Sicherheit innerhalb der Mandantenkommunikation und ist gegenüber der einfachen und unverschlüsselten E-Mail klar im Vorteil. Es lohnt sich also, auch diese Möglichkeit in Betracht zu ziehen.

Datensynchronisation mit Team-Drive

72

Eine ähnliche Lösung bietet die Datensynchronisation mit Team-Drive. Die Nutzung dieser Cloud-Lösung wird durch den Deutschen Anwaltverein explizit unterstützt und über eine Kooperation auch kostentechnisch interessant. Anders als die WebAkte bietet TeamDrive eine vollständige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der übertragenen Dokumente an, die auf dem System nicht nur übertragen, sondern auch gespeichert, synchronisiert und „geshared“ werden können. Die Software TeamDrive ist mit dem Datenschutzgütesiegel des Landesentrums für Datenschutz Schleswig Holstein ausgezeichnet und bietet daher ein besonders hohes Maß an Sicherheit. TeamDrive bietet dabei mehrere Lösungsoptionen für den Datenaustausch. So kann entweder der TeamDrive Cloud-Service genutzt oder die Daten auf dem eigenen Server hinterlegt werden. Der DAV schreibt hierzu:⁴¹

„Mit TeamDrive DAV erhalten Sie eine transparente Dokumentenverwaltung und standortunabhängiges Teamwork. Modernste Verschlüsselungstechnologien, eine ausgeklügelte Netzwerk-Architektur sowie die freie Serverwahl stellen die Vertraulichkeit aller Daten sicher. Die Software ermöglicht die sichere Zusammenarbeit mit Kollegen und Mandaten über eine automatische, verschlüsselte Übertragung mit reversionssicherer Dokumentation aller Änderungen.“

Alle Cloud Services von TeamDrive DAV sind in Deutschland gehostet – nach ISO 27001 samt ADV-Vertrag gemäß den Anforderungen des BDSG.

Zum TeamDrive DAV Online-Portal für DAV-Mitglieder gelangen Sie über die DAV-Onlineplattform. Für die Anmeldung benötigen Sie Ihre DAV-Mitgliedsnummer und ein Passwort. TeamDrive DAV finden Sie dort im Persönlichen Bereich unter Vorteile der Mitgliedschaft.“

41 <http://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/rabatte#panel-kommunikation-technik>.

- Regel 1: Setzen Sie in Ihrer Kanzlei in sicherheitsrelevanten Bereichen (Router, WLAN-Router) keine Billiggeräte für den Heimgebrauch ein.
- Regel 2: Überlegen Sie, ob Sie Ihre Kanzlei und sich dem erhöhten Risiko aussetzen wollen, das durch die Verwendung von WLAN (Wireless Local Area Network) gegeben ist, oder ob eine Arbeit ausschließlich mit kabelgestützten Verbindungen in der Kanzlei möglich ist.
- Regel 3: Verwenden Sie keinesfalls die technisch veralteten Verschlüsselungsverfahren WEP oder WPA in einem WLAN (Wireless Local Area Network).
- Regel 4: Verwenden Sie im Hardwarebereich nur leistungsfähige Stateful-Inspection-Firewalls, die lernfähig sind und über die Logik verfügen, nur angeforderte Antworten aus dem Internet zu akzeptieren, und gleichzeitig wissen, in welchem Netzwerk sich welche Netzwerkadresse befindet.
- Regel 5: Lassen Sie kein dynamisches Einhängen von Rechnern in das WLAN zu. Blenden Sie die SID des WLAN aus und verwenden Sie einen Router, der nach mehreren fehlerhaften Authentifizierungsversuchen (z.B. 3 bis 5 Fehlversuche) vom Angreifer für eine vordefinierte Zeitspanne (z.B. 5 bis 15 Minuten) keine Verbindungsanfragen mehr annimmt.
- Regel 6: Bieten Sie keinesfalls Ihren Mandanten und Besuchern ein unverschlüsseltes und offenes WLAN als Service an!
- Regel 7: Schulen und sensibilisieren Sie regelmäßig das Personal hinsichtlich der Gefahren der IT-Nutzung.
- Regel 8: Jeder Rechner muss mit einem Virens scanner ausgestattet sein, der (mehrfach) täglich aktualisiert werden soll. Regelmäßig und bei Auffälligkeiten sollen die Systeme zusätzlich nach Bot-Viren durchsucht werden.
- Regel 9: Versenden Sie keine unverschlüsselten Dokumente per E-Mail. Verschlüsseln Sie Dokumente mit einem nach dem Stand der Technik sicheren Verfahren oder nutzen Sie De-Mail



Daten in der Anwaltskanzlei synchronisieren und teilen –
absolut sicher, absolut sorglos

AUSGEZEICHNETE SICHERHEIT

Schutz und Sicherheit sind unser höchstes Gut für Ihre Daten. TeamDrive verwendet Ende zu Ende Verschlüsselung und ist ausgezeichnet mit dem Datenschutz-Gütesiegel des ULD.*



KANZLEI & MANDANT

Für Mandanten steht ein kostenloser TeamDrive Client mit eingeschränkter Funktionalität zur Verfügung.

SYNCHRONISIEREN LEICHT GEMACHT

Synchronisieren Sie Ihre Daten zwischen verschiedenen Endgeräten, im Team oder mit Mandanten – das Teilen von Dokumenten, Bildern und anderen Daten wird damit zum Kinderspiel.



PERFEKTE ZUSAMMENARBEIT

Arbeiten Sie in Teams gemeinsam an Dokumenten – online und offline. TeamDrive zeichnet alle Änderungen innerhalb Ihrer Dokumente auf, so dass nichts verloren geht.

CLOUD ODER EIGENER SERVER

Nutzen Sie den TeamDrive Cloud-Service, und wir kümmern uns um alles. Oder verwenden Sie Ihre eigenen Server für zusätzlichen Speicherplatz.



ZUVERLÄSSIGES BACKUP

Ob Rechnerverlust oder Beschädigungen, Sie können Ihre Daten jederzeit einfach wiederherstellen. TeamDrive sichert eine verschlüsselte Kopie als Backup.

*Alle Cloud Services sind in Deutschland gehostet – nach ISO 27001, samt ADV-Vertrag, gemäß den Anforderungen des BDSG

E. Voice-over-IP in der Anwaltskanzlei

Voice-over-IP (VoIP) verbreitet sich rasant im privaten und geschäftlichen Bereich und folglich auch im Bereich von Rechtsanwaltskanzleien. Gleichwohl, rät das DSL-Magazin,⁴² sollte man sich beim Einsatz von VoIP das Postkartenprinzip zu Eigen machen. Das bedeutet, dass man nichts über einen entsprechenden Telefonanschluss bespricht, was man nicht auch unkritisch auf eine Postkarte schreiben könnte. Diese Einschätzung würde den Wert des Kommunikationsmediums für den Einsatz in der Kanzlei deutlich einschränken, z.B. wenn es um das Gespräch zwischen Anwalt und Mandant geht. Sollte daher von der Nutzung von VoIP-Diensten generell Abstand genommen werden? Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst das Verständnis der VoIP-Technik erforderlich.

74

Während die klassische Telefonie per analoger Technik oder per ISDN (Integrated Services Digital Network) eine Verbindung von Punkt zu Punkt darstellt, schickt VoIP die digitalisierten Sprachpakete über das Internet. VoIP ist dabei nicht gleich VoIP: Wie die Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in einer aktuellen Broschüre⁴³ hervorhebt, existiert hier kein einheitlicher Standard, sondern es werden verschiedene technische Varianten „mit fließenden Übergängen“ eingesetzt, die sich zum Teil erheblich unterscheiden. Nach Angaben der Bundesdatenschutzbeauftragten stellen hier SIP sowie das H.323 die „populärsten“ Protokolle dar. Die Bundesdatenschutzbeauftragte hält jedoch gerade diese Protokolle „von Natur aus [für] geschwätzig und per se nicht für die vertrauliche Kommunikation geeignet“. Die Sicherheit muss hier also erst durch geeignete Maßnahmen hergestellt werden, sonst drohen nicht nur die Gefahren, die generell bei der Internet-Nutzung drohen, sondern auch erhebliche weitere Probleme.

75

Durch die Funktionsweise des digitalen Netzes, das Datenpakete verschickt, die beim Empfänger wieder zusammen gesetzt werden müssen, ist die Verbindungsqualität in keinem Fall besser, als sie in einem gut ausgebauten konventionellen Netz ist. Wir wissen also nun, dass unsere Gespräche digitalisiert, in kleine Häppchen zerlegt und als Nutzlast mittels sogenannter Datenpakete über das öffentliche Netz verschickt werden. Geradezu skandalös ist jedoch der Umstand, dass dieses von Hause aus unverschlüsselt geschieht. Bereits seit Einführung der VoIP-Telefonie wird von Datenschützern gefordert, dass entsprechende Daten bei der Übertragung verschlüsselt werden sollen. Entsprechendes würde eine Ver- und Entschlüsselungslogik im jeweiligen Endgerät erfordern. Durch die Aushandlung eines Schlüssels bei Gesprächsaufbau zwischen den Geräten wäre eine Verbindung trotz Internetnutzung abhörsicher. Der Einsatz solcher Technik ist bis heute eher die Ausnahme geblieben, weil es nur funktionieren kann, wenn beide an einem Telefonat beteiligten Anschlüsse über die entsprechende Technik verfügen. Mit einfachen Mitteln lassen sich nun auf dem Weg der Telefonpakete Daten sammeln. Softwaresysteme sind dabei in der Lage zu erkennen, welche Pakete zu welchen Telefonverbindungen gehören, und setzen diese so zusammen, dass eine verwertbare Aufzeichnung eines Gesprächs entsteht. Auf diese Art und Weise sind mit einfachen Mitteln Tausende oder sogar Millionen von Telefonaten abhörbar. Innerhalb der Sprachpakete kann dann nach bestimmten Ausdrücken gesucht werden, so dass Telefonate z.B. anhand der Ausdrücke „Lichtenstein“ und „Schwarzgeld“, „Kontodaten“ und „Transaktion“ oder weiteren Begriffen wie „Erpressung“ oder „Unfallflucht“ identifiziert werden können. Die Internet-Telefonie braucht des Weiteren einen VoIP-Router. Bei Stromausfall kann dann i.d.R. nicht mehr telefoniert werden. Kurze Stromausfälle führen zum Abbruch eines Telefonats, während das konventionelle Telefonsystem über eine eigene externe Stromversorgung verfügt. Auch hier sollten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Schließlich sind in der Vergangenheit vermehrt Netzausfälle bei VoIP-Anbietern aufgetreten. So berichten VoIP-Nutzer teilweise von fortwährenden z.T. stundenlangen Netzausfällen, einige berichten

76

42 <http://www.dsl-magazin.de/voip/sicherheit/>.

43 http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Faltblaetter/InternetTelefonie.pdf?__blob=publicationFile.

sogar über tagelange Ausfälle.⁴⁴ Soweit ein regionaler Stromausfall über mehrere Stunden nicht behoben werden kann, könnte es zukünftig zu Situationen kommen, bei welchen auch die Mobilfunknetze regional ausfallen, so dass dann keinerlei telefonische Kommunikation mehr möglich wäre. Der Ausbau der Kommunikationsnetze (Glasfasernetzwerke) und der Wunsch nach schnellerem Internet könnten also durchaus auch negative Seiteneffekte mit sich bringen.

Wer sich für den Einsatz von VoIP in der Rechtsanwaltskanzlei entscheidet, sollte daher nicht im Do-it-Yourself-Wege vorgehen, sondern sich von spezialisierten Unternehmen beraten und von diesen eine ausreichende Datensicherheitsstruktur integrieren lassen.⁴⁵ Verschlüsselungs- und Authentifizierungsverfahren sind in diesem Kontext die wohl zentralen Begriffe. Aufgrund der Variabilität des Einsatzes von VoIP können konkrete Handlungsempfehlungen leider nicht ausgesprochen werden.

VoIP ist gleichwohl eine Technologie, die beim Einsatz entsprechender Sicherheitsmaßnahmen nicht nur eine ernsthafte Alternative zur klassischen Telefonie darstellt, sondern aufgrund der im Vergleich zur konventioneller Telefonie (analog / ISDN) wesentlich erweiterten Möglichkeiten sicherlich in Zukunft noch mehr an Bedeutung gewinnen wird. Am Ende sollte die Entscheidung für oder gegen den Einsatz von VoIP-Systemen jedenfalls immer zugunsten der IT-Sicherheit und damit des Mandatsgeheimnisses ausfallen. In diesem Zusammenhang könnte die beabsichtigte Zwangsumstellung von Gemeinden und Regionen auf VoIP-Telefonie möglicherweise eine nicht zu unterschätzende Gefährdung sicherer Kommunikation darstellen.

77

78

44 <http://m.heise.de/newsticker/meldung/Kommentar-zu-Netzausfaellen-Super-GAU-fuer-Voice-over-IP-2305606.html?from-classic=1>.

45 Eine entsprechende Liste von Anbietern hält beispielsweise die Initiative Mittelstand unter: <http://www.tk-voip-bestenliste.de/> bereit.

F. Datenverlust trotz Datensicherung – Gefahren, die häufig unterschätzt werden

Wie in Bezug auf Cloud Computing noch an späterer Stelle angesprochen wird, ist es notwendig, von elektronisch gespeicherten Daten regelmäßig Datensicherungen zu erstellen. Diesem Erfordernis wird, wie die Praxis zeigt, nicht in jeder Anwaltskanzlei Rechnung getragen. Kommt es dann zu einem Festplattendefekt, sind mitunter die Daten der eingesetzten Anwaltssoftware oder auch E-Mail- und Adressdatenbanken verloren. Während in den letzten Jahren in derartigen Schadensfällen häufig noch Daten aus defekten Festplatten von spezialisierten Datenretterunternehmen wieder hergestellt werden konnten, macht die neueste Technik, insbesondere der Einsatz von SSD-Festplatten derartige Datenrettungen in den meisten Fällen unmöglich. Jeder Anwalt, der bislang noch nicht über ein Datensicherungskonzept verfügt oder die Sicherung der Daten als Prozess in die Abläufe der Kanzlei eingebunden hat, sollte sich daher fragen, was es für die Kanzlei bedeutet, wenn von einem Moment auf den anderen sämtliche elektronische Daten (elektronische Akte, Korrespondenzen, Buchhaltungsdaten) der Kanzlei unwiederbringlich zerstört sind.

79

An dieser Stelle sind sich wahrscheinlich alle Leser einig, dass Datensicherungen elementar zur Sicherung des Fortbestands einer Kanzlei beitragen. Davon abgesehen, befasst sich Datenschutz nicht nur damit, unberechtigte Zugriffe auf Daten zu verhindern. Wesentlicher Teil des Datenschutzes ist es auch, ungewollte Änderungen oder Löschungen sowie den Verlust von (personenbezogenen) Daten zu verhindern. Demnach ist Datensicherung eine der elementarsten Aufgaben, wenn elektronische Datenverarbeitung zum Einsatz kommt. An dieser Stelle nun, wird der eine oder andere Leser denken: „Kein Problem – meine Mitarbeiter wechseln ja jeden Tag die Sicherungsbänder“.

80

Genau hier liegt häufig das Problem. Das tägliche Wechseln von Bändern wiegt uns zuweilen in Sicherheit. Zuweilen werden hier Bänder verwendet, bei denen sich durch den häufigen Gebrauch über die Jahre bereits die Beschichtungen abgelöst haben. Die Bänder können dann längst keine Daten mehr aufnehmen oder sichern, werden aber immer noch jeden Tag gewechselt. Das „große Hallo“ kommt dann, wenn ein Gerät oder eine Festplatte defekt ist und die Datensicherung vom Vortag eingespielt werden soll. An diesem Punkt fällt dann häufig auf, dass die Datensicherung entweder auf den Bändern oder Medien nicht vorhanden ist oder aber nicht funktioniert. Trotz täglichen Aufwands und gewissenhaften Wechseln der Sicherungsmedien ist die betroffene Kanzlei dann am selben Punkt angelangt, an dem sie wäre, hätte man nie eine Datensicherung erstellt. Es ist daher unverzichtbar, auch regelmäßig zu überprüfen, ob das, was gesichert wurde, auch verwertbar ist. Das kann z.B. dadurch erfolgen, dass in ein Testverzeichnis alle 14 Tage oder 4 Wochen ein paar Dateien zurück gesichert werden. Niemals sollten bei einem solchen Rücksicherungstest allerdings die Daten in die produktiven Verzeichnisse eingespielt werden und dort andere Daten überschreiben! Des Weiteren ist darauf zu achten, dass der Rücksicherungstest nicht immer von ein und demselben Sicherungsmedium ausgeführt wird, das vielleicht das einzige ist, das noch funktionsfähig ist. Soweit Sicherungsbänder verwendet werden, sollte bei der ersten Verwendung ein Datum festgelegt werden, zu dem ein Band ersetzt werden muss. Das kann von Medientyp zu Medientyp unterschiedlich sein und hängt auch davon ab, wie häufig ein Band oder Datenträger überschrieben oder genutzt wird. Ein solches Verfallsdatum könnte z.B. nach einem oder nach zwei Jahren festgelegt werden. Nicht nur das Alter kann Speicher- und Sicherungsmedien unbrauchbar werden lassen. Die Lagerung kann hier ebenfalls einen wesentlichen Teil dazu beitragen, dass Sicherungen bei Bedarf nicht mehr funktionsfähig sind. Die klassischen Sicherungsmedien nutzen elektromagnetische Eigenschaften eines Trägermaterials, um Daten zu speichern. Entsprechend können diese Speichermedien durch starke Magnetfelder massiv in ihrer Funktion/Brauchbarkeit beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind diese Speichermedien i.d.R. nur begrenzt resistent gegen hohe Temperaturen. Sie sollten also in keinem Fall der Wärmeeinwirkung einer Heizung oder der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden. Ein wei-

81

terer Fehler in Bezug auf die Datensicherung besteht häufig darin, dass die Datensicherung zwar auf einer eigenen Festplatte erstellt wird, diese jedoch im Server eingebaut ist, der dadurch gesichert werden soll. Im Falle eines Blitzschlags, Feuers oder Wasserschadens, bedeutet das den Totalverlust der Daten. Ebenso wenig, wie eine Datensicherung auf dem gesicherten Server liegen soll, soll sie im selben Serverschrank oder Serverraum gelagert werden, in dem die Sicherung erfolgt. Brennt der Server oder Serverraum, würde sich die Datensicherung hier ebenfalls in Rauch auflösen. Das Zurückspielen einer Datensicherung ist i.d.R. die Ultima Ratio, wenn schwerwiegende Fehler im System auftauchen oder das System ganz oder teilweise zerstört wurde. Entsprechend sicher sollten Datensicherungen aufbewahrt werden. Entweder werden diese in einem Brandschutztresor eingelagert oder man lagert sie in einem anderen Gebäude oder in einem Bankschließfach ein.

Das setzt natürlich einen Transport der Datensicherungen voraus und es besteht die Möglichkeit, dass diese verloren gehen oder entwendet werden. Für diesen Fall ist es sinnvoll, Datensicherungen mit einem Passwort zu versehen und diese zu verschlüsseln. Entsprechendes bieten die meisten aktuellen Programme zur Datensicherung an.

82

Wie sollte nun in der Kanzlei eine Datensicherung erfolgen?

83

Natürlich ist es abhängig von Art und Umfang der Daten, die gesichert werden, wie die Datensicherung in der Kanzlei strukturiert ist. Wird ein Rechner nur als Schreibmaschine verwendet und sind alle Schriftstücke/Akten in gedruckter Form verfügbar, so werden die Anforderungen an die Datensicherung sicherlich nicht so komplex und umfangreich sein. Auch die Datenmenge wird sich in diesem Fall in einer überschaubaren Größenordnung bewegen. Es wäre hier ausreichend, täglich die Änderungen und neuerstellten Dateien auf einen externen Datenträger zu kopieren. Hier sollten allerdings mindestens zwei externe Datenträger zum Einsatz kommen, die abwechselnd verwendet und dann jeweils außerhalb sicher eingelagert werden. Darüber hinaus kann dann z.B. wöchentlich noch eine CD mit dem gesamten Datenbestand erstellt werden, die ebenso wie die Installationsmedien sicher verwahrt wird.

Bei einer Großkanzlei, bei der die Abläufe ganz wesentlich vom sicheren Betrieb der IT-Anlagen abhängen und eine datenbankgestützte Kanzleisoftware eingesetzt wird, sind die Anforderungen an die Datensicherung i.d.R. erheblich größer. Hier spielt insbesondere die Frage eine tragende Rolle, welche maximale Standzeit der IT-Anlagen im Havariefall kompensierbar ist. Es ist hier durchaus sinnvoll, mehrere Strategien und Methoden der Datensicherung zu kombinieren. So kann z.B. eine Image-Sicherung erfolgen, die es erlaubt, einen kompletten Server auf anderer Hardware innerhalb von zwei bis drei Stunden wiederherzustellen. Derartige Imagesicherungen können, über den Tag hin, mehrere Wiederherstellungspunkte definieren, auf deren Stand dann ein Ersatzgerät zeitnah zur Verfügung gestellt werden kann. Auch wenn diese Systeme z.T. über die Fähigkeiten verfügen, auch installierte Datenbanken wiederherstellbar mitzusichern, sollte eine Datenbank immer auch separat gesichert werden. Des Weiteren empfiehlt sich auch eine Sicherung auf Dateiebene, so dass relativ schnell von der einzelnen Datei über die Datenbank bis zum kompletten Server alles wiederhergestellt werden kann und die Datensicherungen z.T. auch inhaltlich redundant sind. Wird das Backup ordentlich geplant, so ist es durchaus realistisch, die Serversysteme einer Großkanzlei innerhalb eines Zeitraums von 8 bis 12 Stunden, selbst wenn die Kanzlei bis auf die Grundmauern niedergebrannt ist, wieder verfügbar zu haben.

84

Alles in allem reicht es also nicht, jeden Tag Bänder zu wechseln und zu hoffen, dass man die Datensicherung nie braucht. Die Datensicherung ist ein elementares Erfordernis, das im Havariefall den Fortbestand der Kanzlei sichern kann. Die folgenden Regeln sollen eine kleine Hilfestellung geben, damit Ihre Datensicherung Ihren Zweck erfüllt.

85

- Regel 1: Datensicherungskonzept erstellen und dafür Sorge tragen, dass danach verfahren wird.
- Regel 2: Regelmäßig soll ein Rücksicherungstest in ein Testverzeichnis durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass Sicherung und Rückspeicherung funktionieren.
- Regel 3: Soweit Sicherungsbänder verwendet werden, sollen diese mit einem Datum versehen sein, wann sie zu ersetzen sind.
- Regel 4: Schützen Sie Sicherungsbänder/Speichermedien vor starken Magnetfeldern und vor Hitze einwirkung.
- Regel 5: Datensicherungen sollen räumlich getrennt von den gesicherten Anlagen aufbewahrt werden. Günstigerweise erfolgt die Lagerung in einem Brandschutztresor und/oder in einem anderen Gebäude.
- Regel 6: Datensicherungen sollen passwortgeschützt (Bandsicherung) und verschlüsselt gespeichert werden.
- Regel 7: Der Backup-Plan sollte Teil eines Notfallkonzepts sein, in dem (kurz, aber nachvollziehbar) beschrieben ist, wie im Katastrophenfall die Kanzlei weiterarbeiten kann.

G. Warum Sie die Datenträger in Ihrer Kanzlei verschlüsseln sollten

War dieses Kapitel ursprünglich dem Thema Verschlüsselung von Notebook-Festplatten gewidmet, so zeigte ein aktueller Fall, dass bestimmte Umstände nicht nur im Zusammenhang mit einem Notebook auftreten können. **86**

Wie das Swiss IT-Magazine bereits in seiner Ausgabe 2005/19⁴⁶ schrieb, lag damals eine Statistik der Londoner Polizei für das Jahr 2001 vor, aus der hervorging, dass innerhalb eines Jahres dort 2.900 Notebooks und 1.300 PDAs in Taxis vergessen wurden. Damals gehörten mobile Geräte längst nicht in dem Maße zum täglichen Leben, wie das heute der Fall ist. Verlust und Diebstahl mobiler Geräte ist heute an der Tagesordnung. Was aber, wenn Ihnen ein Notebook verloren geht, auf dem Sie elektronische Akten und Unterlagen gespeichert haben? **87**

Soweit Sie mit mobilen Geräten arbeiten und diese auch außerhalb der Kanzlei bei sich führen, ist die Gefahr des Verlustes allgegenwärtig. Also sind präventive Maßnahmen unerlässlich, um zu vermeiden, dass Personen, die Ihr Gerät an sich bringen, Zugriff auf die personenbezogenen Daten Ihrer Mandanten erhalten. **88**

Ein probates Mittel, das einfach zu realisieren ist, ist die Festplattenverschlüsselung. Grundsätzlich sollte Ihr Notebook auch immer passwortgeschützt sein. Der Passwortschutz allein reicht aber beim Abhandeln des Geräts nicht aus, um den Zugriff auf Daten zu verhindern.⁴⁷ Um in diesem Fall auf Ihre Daten zuzugreifen, genügt es dann nämlich, die Festplatte auszubauen, in ein USB-Festplattenrahmen einzubauen und an einen anderen Rechner anzuschließen. Der Passwortschutz wurde dann ausgehebelt und der Zugriff auf Dateiebene ist möglich. Daher sollten die Festplatten eines Notebooks immer verschlüsselt sein. In diesem Fall würde dann der Versuch eines Dritten, auf die Dateien zuzugreifen, nur kryptische Zeichenfolgen liefern. Mittlerweile werden auch Einbaugeräte für Notebooks angeboten, mit denen diese mit GPS-Unterstützung wiedergefunden werden können. Das hat jedoch keine Auswirkungen auf die Notwendigkeit der Festplattenverschlüsselung. Alternativ könnten einzelne Verzeichnisse und Dateien verschlüsselt werden. Wichtig dabei ist, dass beim Abhandeln des Geräts keine Mandantendaten (auch keine Mitarbeiterdaten) in falsche Hände gelangen. **89**

Die PDAs (Personal Digital Assistant), also die elektronischen Adressbücher und Terminplaner des Jahres 2001 (s.o.) sind zum Großteil heute den Smartphones gewichen, die neben den Funktionalitäten von Telefon, Internet und diversen Programmen auch den Funktionsumfang ihrer Urnahmen bieten. Durch die kompakte Bauweise sind Smartphones aller Voraussicht nach noch deutlich mehr gefährdet, was Verlust und Diebstahl angeht, als das bei Notebooks der Fall ist. Hier wird empfohlen, grundsätzlich das Gerät so einzurichten, dass ein potentieller Dieb/finder in angeschaltetem Zustand nicht sofort Zugriff auf Funktionen und Daten hat. Darüber hinaus sollte unbedingt eine Schutzsoftware installiert sein, die es ermöglicht, bei Verlust sämtliche darauf befindliche Daten zu löschen. **90**

Häufig wird allerdings die Gefährdung für die stationär eingesetzten Rechner unterschätzt. Gerade in Innenstädten und Bereichen, in denen ein hohes Maß an Beschaffungskriminalität gegeben ist, sollten Sie Überlegungen anstellen, ob Ihre Kanzlei ausreichend gegen Einbruch und Diebstahl abgesichert ist. Ansonsten wäre es empfehlenswert, sämtliche Datenträger zu verschlüsseln. Schließlich und endlich bleiben noch weitere Datenträger wie USB-Sticks, DVD, USB-Festplatten und andere. Auch hier sollten Sie Daten verschlüsseln oder USB-Sticks einsetzen, die über eine sichere Verschlüsselung verfügen. Je kleiner **91**

46 Sicherheit durch Datenverschlüsselung; Swiss IT-Magazine, Ausgabe 2005/19, Online-Version unter: http://www.itmagazine.ch/Artikel/28892/Sicherheit_durch_Datenverschlüsselung.html.

47 Lenhard, Th., Datenschutz für Heilpraktiker, in: Der Heilpraktiker – Fachzeitschrift für Natur- und Erfahrungsheilkunde, Ausgabe 09/2014.

die Komponenten sind, desto eher können sie abhandenkommen. Gut zu wissen, dass in einem solchen Fall keine unberechtigten Personen auf Ihre Daten bzw. die Daten Ihrer Mandanten zugreifen können.

Bei der Auswahl eines Verschlüsselungssystems ist jedoch Vorsicht geboten. Einige am Markt präsente Systeme gaukeln dem Nutzer nur die Sicherheit vor. So wurden in der Vergangenheit USB-Sticks als sicher angepriesen, deren Verschlüsselung sich bereits nach wenigen Sekunden als untauglich erwies, Daten vor den Augen technisch versierter Hacker zu verbergen. Aber ebenso untauglich ist eine Festplattenverschlüsselung, bei deren Einsatz sich US-amerikanische Unternehmen den Wiederherstellungsschlüssel übertragen, der eigentlich und ausschließlich im Tresor des Nutzers liegen sollte um einen Festplatteninhalt trotz eines vergessenen Passworts wiederherzustellen. Die Logik, die sich dahinter verbirgt, ist schwer bis gar nicht nachzuvollziehen, denn einfacher wäre es für den Benutzer, direkt das Passwort in einem Tresor oder Bankschließfach zu hinterlegen. Soweit also ein Festplattenverschlüsselungsverfahren zum Einsatz kommt, sollte es nach Möglichkeit kein System sein, das mitteilungsbedürftig ist, „nach Hause telefoniert“ oder Dritten die Möglichkeit bietet, die Daten Ihrer Kanzlei zu entschlüsseln.

92

Regel 1: Verschlüsseln Sie Daten oder Festplatten aller mobilen Geräte, die Sie außerhalb der Kanzlei verwenden.

93

Regel 2: Soweit Einbruch und Diebstahl von Geräten in Ihrer Kanzlei nicht ausgeschlossen werden kann, sollten die Datenträger aller Rechner verschlüsselt werden.

Regel 3: Soweit Sie USB-Sticks verwenden, sollten diese über eine sichere Verschlüsselung verfügen. Alle anderen externen Datenträger sollten ebenfalls verschlüsselt sein.

Regel 4: Nutzen Sie keine Verschlüsselungsverfahren, die Informationen oder gar sogenannte Wiederherstellungsschlüssel an den Software-Hersteller übermitteln.

H. Cloud-Computing und Weblösungen in der Anwaltskanzlei

Vereinzelt werden bereits von Anwaltskanzleien Cloud-Lösungen eingesetzt. Aus diesem Grund soll hier zunächst die Frage behandelt werden, was Cloud-Computing überhaupt ist und wie es – grob skizziert – funktioniert. Im nächsten Schritt werden dann die Fragen beantwortet, wie sicher Cloud-Computing ist und unter welchen Gegebenheiten es für eine Anwaltskanzlei einsetzbar ist.

94

Böse Zungen behaupten, dass der Begriff eigentlich weniger auf das englische Wort für Wolke hinweist als auf die Situation, dass hier unter Umständen Daten „geklaut“ werden. Gleich vorweg: Der englische Begriff bezeichnet tatsächlich eine (Daten-) Wolke. Allerdings ist die deutsche Variante der Interpretation auch nicht von der Hand zu weisen, denn in jüngster Vergangenheit gab es zahlreiche, zum Teil recht schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Cloud-Computing.

95

Wie funktioniert nun eine solche Cloud?

96

Eine Cloud ist eine Infrastruktur, die i.d.R. für den Nutzer oder Kunden des Anbieters über das Internet zu erreichen ist. Zwar kann Cloud-Computing viele Facetten der Informationstechnologie abbilden, jedoch beschränkt sich die vorliegende Betrachtungsweise zunächst auf die Speicherung von Dateien durch den Nutzer. Auf umfangreichere Lösungen des Cloud-Computing wird am Ende des Kapitels eingegangen. Der Anwender/Nutzer, das sind dann ggf. Sie, muss sich je nach Struktur der verwendeten Lösung an dem Cloud-System anmelden und kann Dateien dort ablegen und Verzeichnisse erstellen oder er hat die Cloud als Laufwerk auf seinem Rechner verknüpft und kann dort direkt seine Daten/Dateien speichern. Der Vorteil dieser Speicherung liegt erst einmal auf der Hand. Alle, die in der Kanzlei auf entsprechende Dateien zugreifen müssen, haben den Zugriff zur Cloud. Das wäre mit einem Dateiserver in der Kanzlei natürlich auch möglich. Zusätzlich zum internen Zugriff kann aber auch – hoffentlich nur bei entsprechender Authentifizierung – über das Internet auf die Dateien/Unterlagen zugegriffen werden. Dieser Zugriff auf die Daten in der Cloud, der im Allgemeinen sogar mittels eines Smartphones möglich ist, ist also standortunabhängig und kann ebenso aus dem nächstgelegenen Amtsgericht wie vom anderen Ende der Welt erfolgen. Damit liegt der große Vorteil der Nutzung einer Cloud klar vor Augen. Betrachten wir jedoch den Prozess, was passiert, wenn ein anwaltliches Schreiben, in dem i.d.R. personenbezogene Daten eines Mandanten auftauchen, welche nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, in der Cloud gespeichert wird, so wird deutlich, dass die Entscheidung für Cloud-Computing sehr weitreichende Folgen haben kann. Cloud-Computing bedeutet, dass üblicherweise eine große Anzahl von Anwendern ihre Daten auf der Infrastruktur eines Anbieters speichern. Dabei schreiben die Nutzer ihre Daten auf die gleichen Laufwerke und nutzen die gleichen Datenbanken für die Zugriffskontrolle. Grundsätzlich sieht der Nutzer nur eine bzw. seine logische Sichtweise. Angezeigt werden seine Verzeichnisse und seine Dateien. Tatsächlich wird hier aber unter Umständen eine Trennung vorgegaukelt, die so nicht gegeben ist. Wenn der Anbieter z.B. damit wirbt, dass die Festplatten verschlüsselt sind, dann mag das im Falle des Austauschs eines defekten Datenträgers ein gewisses Maß an Sicherheit geben, dass die Daten von Dritten nicht ohne größeren Aufwand gelesen werden können. Auch wenn eine Verschlüsselung beschränkten Schutz bietet, falls ein Server entwendet wird, sind dann aber alle Daten der Nutzer gleich verschlüsselt. Das bedeutet, dass die Mitarbeiter des Cloud-Anbieters in einem solchen Fall – soweit nicht zusätzlich jede einzelne Datei verschlüsselt ist – auf alle Dokumente Zugriff nehmen können, die von Ihrer Kanzlei dort gespeichert wurden. Das ist sicherlich so nicht gewollt. Ebenso wie es zu vermeiden gilt, dass Akten der Kanzlei im Internet für jedermann einsehbar sind. Hier wird der eine oder andere Leser vielleicht Zweifel haben, ob diese größte anzunehmende Katastrophe für eine Kanzlei denn realistisch sei. Nachdem bereits eine vierstellige Zahl an Psychiatrie-Akten offen im Internet verfügbar war, sollte Entsprechendes für den Bereich der Anwaltskanzleien nicht leichtfertig für unmöglich erklärt werden. Daher ist die erste Regel, die Sie bei Nutzung einer Cloud beachten sollten, diejenige, dass Dateien

und Dokumente bereits in der Kanzlei verschlüsselt werden, bevor sie in der Cloud gespeichert werden. Die Vorteile der Cloud können Sie trotzdem nutzen, soweit Sie auf Ihren mobilen Geräten den entsprechenden Schlüssel bzw. die Verschlüsselungssoftware installiert haben, die für den lesbaren Zugriff auf Ihre Dokumente erforderlich ist. Mittlerweile ist zu diesen Zwecken Software verfügbar, bei deren Einsatz der Nutzer nicht einmal merkt, dass jede Datei auf dem Verzeichnis, auf dem er arbeitet, verschlüsselt ist und nur in verschlüsselter Form auch dort abgelegt werden kann. Einige Anbieter bieten auch bereits die separate Dateiverschlüsselung an, so dass die Daten nicht nur über verschlüsselte Kanäle in die Cloud übertragen werden, sondern bereits in der Kanzlei verschlüsselt werden und nach der verschlüsselten Übertragung zusätzlich auf verschlüsselten Festplatten abgelegt werden.

Außerhalb der EU bzw. des EWR kann davon ausgegangen werden, dass in vielen Regionen der Welt so etwas wie Datenschutz nicht existent ist. Wie uns durch Edward Snowden und die jüngsten Ausspähskandale hinlänglich bekannt sein dürfte, zählen zu diesen „datenschutzrechtlichen Entwicklungsländern“ auch die Vereinigten Staaten von Amerika. Nicht zuletzt wurde diesem Umstand durch das Urteil des EuGH vom 6.10.2015 Rechnung getragen.⁴⁸ Nach dem derzeitigen Stand verfügbarer Informationen erscheint also eine Speicherung von Daten in den USA grundsätzlich als nicht ausreichend sicher. Davon abgesehen, ist eine entsprechende Speicherung von Mandantendaten (personenbezogene Daten) in den USA ohne Vorliegen einer Rechtsgrundlage, welche dieses explizit erlauben würde, unzulässig.

Der größte Vorteil des Cloud-Computing, nämlich die weltweite Erreichbarkeit einer Cloud ist zugleich auch ihre größte Schwäche. Eine große Menge personenbezogener Daten weckt Begehrlichkeiten. Daten, die über das Internet weltweit erreichbar sind, können entsprechend auch weltweiten Angriffen und Ausspähversuchen ausgesetzt sein. Auch wenn die Daten nur in Ihrer Kanzlei ver- und entschlüsselt werden können, sollten Sie dennoch ausschließlich verschlüsselte Kommunikationsverbindungen zur Cloud verwenden.

Ein Vorfall bei einem großen Cloud-Anbieter im Jahr 2012 hat einen bei den Nutzern vielverbreiteten Irrglauben aufgedeckt. Viele Cloud-Nutzer sind nämlich der Auffassung, dass die Cloud nicht nur in Hinblick auf Fremdzugriffe sicher ist, sondern auch hinsichtlich der Verfügbarkeit der Daten. Bei dem v.g. Anbieter kam es bzgl. eines Teils der dort gespeicherten Daten zu einem Totalverlust. Die Reaktion darauf seitens des Anbieters war ein lapidarer Verweis auf seine Geschäftsbedingungen und hier insbesondere auf einen Passus, dass jeder für die Datensicherung (Backup) seiner Daten selbst verantwortlich ist. Cloud-Benutzung kann also hinsichtlich der Datensicherheit (hier: Vermeidung von Datenverlust) mitunter ein erhöhtes Risiko mit sich bringen, soweit das Vorhandensein ausreichender Datensicherungen nicht sichergestellt ist. Soweit Server gesichert werden, welche in der Kanzlei betrieben werden, ist es sinnvoll und notwendig, entsprechende Sicherungen außerhalb der Kanzlei einzulagern, damit bei einem Feuer- oder Wasserschaden nicht gleichzeitig die Server und ihre Datensicherungen zerstört werden. Soweit die Daten der Kanzlei außerhalb auf einer Cloud gespeichert werden, ist es vertretbar die Datensicherungen dieser Daten in der Kanzlei aufzubewahren. Schließlich sollten hier auch erweiterte Cloud-Lösungen kurz angesprochen werden, da derartige Systeme mittlerweile speziell für Kanzleien angeboten werden oder zumindest von diesen unterstützend eingesetzt werden können. Hierbei handelt es sich um webbasierte Dienste, die nicht nur als Datenspeicher fungieren, sondern browserbasierte Softwarelösungen zur Verfügung stellen. Das Spektrum reicht dabei von Plattformen, welche die Abwicklung von Schadensfällen erleichtern, bis zur vollständigen Kanzleisoftware. Die Vorteile der schnellen und unkomplizierten Kommunikation sowie der Kostenersparnis liegen auf der Hand. Dennoch ist bei der Nutzung derartiger Lösungen auch einiges zu beachten.

48 EuGH Rechtssache, Urt. v. 6.10.2015 – C-362/14.

Notwendigkeit ADV-Vertrag

Nach herrschender Ansicht verlieren Daten ihren Personenbezug auch nicht durch Verschlüsselung (sog. **absolute Personenbezogenheit**), sodass hierdurch die Anforderungen des Datenschutzrechts nicht einfach ausgehebelt werden können. Eine inhaltliche Verarbeitung der Daten in verschlüsselter Form ist zudem kaum möglich, sodass sich der Nutzen einer „verschlüsselten Cloud“ ohnehin nur auf die externe Speicherung beschränkt. In jedem Fall ist mit der Übermittlung von Mandantendaten in die Cloud damit ein datenschutzrelevanter Vorgang verbunden. Das Verhältnis zum Cloud-Anbieter ist als Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG zu qualifizieren.⁴⁹

Eine von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder herausgegebene „Orientierungshilfe – Cloud Computing“ weist ausdrücklich darauf hin, dass nach § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG der Cloud-Anwender, also der Nutzer einer Cloud-Lösung vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig sich vom den beim Cloud-Anbieter als Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen hat.⁵⁰ Das aktive Handeln des Auftraggebers ist hierbei Voraussetzung. Das heißt, dass er Informationen anfordern muss oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen durch eigene Inaugenscheinnahme bei dem Auftragsdatenverarbeiter prüfen muss. Es ist mitunter ausreichend, wenn der Auftragsdatenverarbeiter regelmäßig von einer unabhängigen sachverständigen Stelle auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Datenschutzkonformität hinsichtlich organisatorischer und technischer Maßnahmen geprüft wird oder aktuelle Zertifizierungen vertrauenswürdiger Zertifizierungsstellen wie z.B. dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein oder der EuroPriSe GmbH vorweisen kann. Mit Hinweisen auf irgendwelche wohlklingenden US-Normen oder außereuropäische Zertifikate ist hier niemandem geholfen.⁵¹ Auch mündliche Zusagen, dass man sich gerade im Zertifizierungsprozess befinden würde, sind nutzlos. Soweit entsprechende Zertifizierungen nicht nachgewiesen werden können, gestaltet sich die Prüfung organisatorischer und technischer Maßnahmen mitunter schwierig. So stellen sich dann Fragen wie z.B., ob die eingesetzte Verschlüsselung dem Stand der Technik entspricht. Das BSI-Grundschutzhandbuch beschreibt z.B. unter der Kategorie M 2.164 (Auswahl eines geeigneten kryptographischen Verfahrens), dass der Schlüssel eines symmetrischen kryptographischen Verfahrens eine Mindestlänge von 100 Bit haben soll.⁵² Eine am 10.2.2014 vom BSI herausgegebene technische Richtlinie „Kryptographische Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen“⁵³ legt jedoch fest, dass fortan für neue Anwendungen nur noch Blockchiffren (Schlüssel) verwendet werden sollen, deren Länge mindestens 128 Bit beträgt. Dieser Umstand steht exemplarisch für die Weiterentwicklung technischer Standards bzw. des Stands der Technik. Ein 128 Bit langer Schlüssel würde demnach bei Einsatz symmetrischer Verschlüsselungsverfahren aktuell gerade noch dem Stand der Technik entsprechen. Wie das Beispiel zeigt, ist ein hohes Maß an Spezialwissen erforderlich, um entsprechende Fragestellungen bewerten zu können. Bei Nichtvorliegen von adäquaten Zertifizierungen oder qualifizierten Audit-Ergebnissen können unzählige Fallstricke zum Problem werden. Wesentlich dabei ist, dass der Auftraggeber der Datenverarbeitung, das sind eventuell Sie, in der Verantwortung steht, dass die Daten ordnungsgemäß verarbeitet werden. Diese Verantwortung können Sie nicht auf einen Auftragsdatenverarbeiter delegieren. Hier ist eine Kanzlei dann schnell durch die Komplexität des für viele Juristen fremden Themen-

49 *Wagner/Blaufuß*, BB 2012, 1751, 1752.

50 Orientierungshilfe – Cloud Computing, Herausgegeben von den Arbeitskreisen Technik und Medien der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, 2011.

51 *Kazemi/Lenhard*, Cloud-Computing – Entwicklung für den Datenschutz in Kliniken, in: KHIT-Magazin, Ausgabe 2/2013.

52 BSI-Grundschutzhandbuch, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Kategorie M 2.164, <http://www.bsi.bund.de>, 2013..

53 BSI – Technische Richtlinie: Kryptographische Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 2014.

gebiets überfordert, so dass empfohlen wird, vor Einsatz von erweiterten Cloud-Lösungen einen unabhängigen Datenschutzexperten zu konsultieren.

Durch den Einsatz erweiterter Weblösungen kann eine Kanzlei signifikante Einsparungen erzielen. Für den Einsatz solcher Systeme ist es jedoch elementar, dass nicht nur die Chancen und Vorteile betrachtet werden, sondern der Nutzer sich auch mit den damit verbundenen Pflichten auseinandersetzt. Ganz besonders sollte eine Frage betrachtet werden: Habe ich eine tägliche Datensicherung oder kann ich noch arbeiten, wenn der Webservice nicht erreichbar ist (z.B. DSL-Störung), und was bedeutet ein Datenverlust beim Anbieter des Dienstes für meine Kanzlei?

102

Cloud-Nutzung bringt also nicht nur Vorteile, sondern auch Pflichten mit sich. Im Zusammenhang mit Cloud-Computing sollte also eher weniger Glauben wohlklingenden Werbetexten geschenkt werden. Auch sollte man sich keinesfalls auf Auskünfte von Anbietern verlassen, dass man keinen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) bräuchte, denn verantwortlich für die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten sind Sie, sofern Sie eine Web- oder Cloud-Lösung nutzen. In seiner Werbung wird üblicherweise jeder Anbieter für sich in Anspruch nehmen, der Beste und Sicherste zu sein. Dabei scheuen manche Anbieter – da unterscheiden sich die Cloud-Anbieter nicht von Rechenzentrumsbetreibern oder Software-Unternehmen – die Zertifizierung ihrer Dienste ebenso wie der Teufel das Weihwasser scheut. Allerdings deckt die Branche hier die gesamte technische Palette ab, angefangen von unverantwortlichen Lösungen bis zu Varianten, die nach dem Stand der Technik als sicher gelten können. Generell wird also nicht von Cloud-Computing abgeraten. Es sollte aber genauestens geprüft werden, ob eine Lösung die hier beschriebenen Kriterien erfüllen kann.

103

Natürlich gibt es auch die Alternative, eine für professionelle Einsätze geeignete VPN-fähige (VPN = Virtual Private Network) Firewall in der Kanzlei zu installieren und weitere sicherheitsrelevante Implementierungen vorzunehmen, damit man weltweit auf seinen eigenen Server zugreifen kann. Darüber hinaus wäre ein Online-Archiv eine weitere mögliche Alternative für die Dateispeicherung, da man hier über seine eigene (in sich geschlossene) Datenbank verfügt und i.d.R. gespeicherte Daten sowie Kommunikationskanäle hochverschlüsselt sind.

104

„doculife Law“ als Cloud-Alternative

Wer nicht auf die Cloud verzichten möchte, sollte bei der Auswahl seines Cloud-Anbieters auf fachliche Beratung zurückgreifen, um die technischen Risiken des jeweiligen Services im Vorfeld genau einschätzen zu können. In diesem Zusammenhang ist das Projekt „doculife Law“ von Telekom und T-Systems hervorzuheben, das in Kooperation mit der davit (Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im DAV) angeboten wird. Die Cloudlösung „doculife Law“ bietet neben einer revisionssicheren Datenspeicherung zusätzlich ein sicheres Dokumentenmanagement aus der Cloud. Einen entsprechenden Kooperationsvertrag haben die Telekom-Tochter und die davit im Jahr 2013 unterzeichnet. Über die Cloud-Lösung können Dokumente erstellt, bearbeitet und archiviert sowie beliebig viele digitale Akten angelegt werden.⁵⁴ Auf Wunsch werden die an die Cloud übertragenen Daten Ende-zu-Ende und mindestens gemäß AES 256 verschlüsselt.

105

Finger weg von der iCloud im anwaltlichen Berufsalltag

Dringend abzuraten ist jedoch von der Nutzung der sog. Apple iCloud.⁵⁵ Diese scheint auf den ersten Blick praktisch und für den Apple-Fan unter den Rechtsanwälten genau die richtige Lösung zu sein. Mit Blick auf die strengen Vorgaben zum Geheimnisschutz in § 203 StGB und dem anwaltlichen Berufsrecht (§ 43a Abs. 2 S. 1 und 2 i.V.m. § 2 BORA), lohnt sich aber ein Blick in die Nutzungs-AGB dieses Services.⁵⁶

106

⁵⁴ Näheres hierzu unter: http://www.davit.de/fileadmin/pdf/doculife_Law_www.pdf.

⁵⁵ Ausführlich hierzu: Schelzke, HRRS 2013, 86 ff., abrufbar unter: <http://www.hrr-straftrecht.de/hrr/archiv/13-03/index.php?sz=7>.

⁵⁶ Abrufbar unter: <http://www.apple.com/legal/internet-services/icloud/de/terms.html>.

Hier wird schnell deutlich, dass sich zumindest Apple die jederzeitige Einsichtnahme in den Inhalt der in die Cloud hochgeladenen Daten vorbehält. So heißt es hier u.a.:

„Apple behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit zu prüfen, ob Inhalte angemessen sind und mit dieser Vereinbarung übereinstimmen, und Apple ist berechtigt, Inhalte jederzeit ohne vorherige Ankündigung nach eigenem Ermessen herauszufiltern, zu verschieben, abzulehnen, zu modifizieren und/oder zu entfernen, wenn diese Inhalte diese Vereinbarung verletzen oder in sonstiger Weise anstößig sind.“

Weiter heißt es:

„Sie erklären sich damit einverstanden, dass Apple, ohne Ihnen gegenüber zu haften, auf Ihre Accountinformationen und Ihre Inhalte zugreifen, diese nutzen, aufbewahren und/oder an Strafverfolgungsbehörden, andere Behörden und/oder sonstige Dritten weitergeben darf, wenn Apple der Meinung ist, dass dies vernünftigerweise erforderlich oder angemessen ist, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn Apple einen hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass ein solcher Zugriff, eine solche Nutzung, Offenlegung oder Aufbewahrung angemessenerweise notwendig ist.“

Es liegt auf der Hand, dass eine solche Befugnis in keinem Fall mit den besonderen Geheimnispflichten des anwaltlichen Berufsalltages zu vereinbaren ist. Wer darüber hinaus auch noch meint, die Daten seien in der iCloud wenigsten technisch sicher aufgehoben, sollte auch hier in die AGB schauen, die ausdrücklich darauf hinweisen, dass Apple gerade nicht garantiert, dass die Inhalte, *„die Sie über den Dienst speichern oder auf die Sie mit Hilfe des Dienstes zugreifen, nicht versehentlich **beschädigt oder verfälscht werden, verloren gehen oder gelöscht werden.**“* Schließlich sollte man sich vergegenwärtigen, dass die Server der Firma Apple in den USA stehen, folglich werden auch die Daten dort gespeichert. Die Datenintegrität und Datensicherheit sind damit nicht gewährleistet. Aus diesem Grunde hat die iCloud im anwaltlichen Berufsalltag nichts zu suchen.

107

Soweit Sie sich für die Nutzung von Cloud-Computing entscheiden, sollten Sie folgende Regeln⁵⁷ beachten:

108

- Regel 1: Daten werden bereits in der Kanzlei verschlüsselt, bevor sie in die Cloud eingestellt werden.
- Regel 2: Es erfolgt keine Speicherung bei Cloud-Anbietern, die außerhalb der EU bzw. des EWR tätig sind, oder bei Cloud-Anbietern, die ganz oder teilweise ihre Cloud-Server außerhalb der EU bzw. des EWR betreiben.
- Regel 3: Mit der Cloud wird nur über verschlüsselte Verbindungen kommuniziert.
- Regel 4: Cloud-Computing befreit nicht von der Notwendigkeit, Daten zu sichern. Es muss stets dafür Sorge getragen werden, dass funktionierende Datensicherungen verfügbar sind.
- Regel 5: Vor Nutzung einer Cloud-Lösung und danach regelmäßig müssen Sie sich von den zum Schutz der Daten getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen beim Cloud-Anbieter überzeugen. Lassen Sie sich Zertifikate vorlegen und vertrauen Sie keinen noch so blumigen Versprechen, was Datenschutz und Datensicherheit angeht.

⁵⁷ Ausführlich zum Cloud-Computing auch der Leitfaden Cloud-Computing der BITKOM, abrufbar unter: http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM-Leitfaden-CloudComputing_Web.pdf.

I. Betriebssystem und Datenschutz

Wie bereits in vorhergehenden Kapiteln hinlänglich dargelegt wurde und ohnehin jedem interessierten Juristen bekannt ist, ist der Anwalt bzw. die Anwaltskanzlei hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortliche Stelle im Sinne des § 3(7) BDSG. Als solche bzw. als datenverarbeitende Stelle, wie es der Wortlaut des § 9 BDSG nennt, sind organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, „die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten“. In diesem Zusammenhang denkt man zumeist an ein Antivirenprogramm, ein funktionierendes Backup oder aber an eine sogenannte Firewall. Jedoch zählt auch ein Betriebssystem zu den technischen Maßnahmen, welche üblicherweise einen angemessenen Schutz gegen unbefugte Zugriffe leisten sollen. Was nun im Einzelnen gegen die Nutzung einiger Cloud-Lösungen spricht (siehe Rdn 94 ff.), gilt auch für Betriebssysteme. Auf Betriebssysteme muss sich der Anwender, also in unserem Fall der Anwalt, ebenso verlassen können, wie auf die eingesetzte Kanzleisoftware. Mehr noch muss das Betriebssystem als besonders zuverlässig und sicher gelten. Ist nämlich das Betriebssystem mit diversen technischen Unzulänglichkeiten behaftet, die geeignet sind, Angreifern einen Zugriff auf die Dateiebene oder sogar auf die Applikationsebene zu verschaffen, so wird hier unter Umständen der Schutz durch andere, sogar weitreichende Sicherungsmaßnahmen mitunter ausgehebelt. Daher ist es stets erforderlich, Betriebssystemaktualisierungen, die der Sicherheit des Systems dienen, zu installieren. Soweit Sie z.B. ein Windows-Betriebssystem einsetzen und zu der Gruppe der Windows-Benutzer dürfte aktuell ein großer Teil der Leser zählen, so ist es i.d.R. unverzichtbar sogenannte wichtige Updates einzuspielen. Entsprechendes kann unter den Menüpunkten „Systemsteuerung – Windows-Updates“ eines Windows-Betriebssystems eingestellt werden, so dass wichtige Updates auch automatisch installiert werden. An eben dieser Stelle kann auch ein Modus ausgewählt werden, der neben wichtigen Updates auch empfohlene Updates automatisch einspielt. Diejenigen, die diese Konfigurationen auf Systemen der Versionen Windows 7 oder Windows 8.x vorgenommen haben, dürften sich in letzter Zeit zumindest gewundert haben, dass Ihr Rechner Ihnen ein kostenloses Update auf Windows 10 angeboten hat oder sogar noch regelmäßig anbietet. Eben diese Vorgehensweise des Softwareunternehmens ist vielfach in letzter Zeit in die Kritik geraten. Zum Teil sollen – offenbar ungefragt – Dateien für die Installation von Windows 10 auf Rechner geladen werden, auf denen Windows 7 oder Windows 8.X installiert ist.⁵⁸

Soweit der Nutzer keinen Internet-Anschluss mit Flatrate nutzt, könnten ihm hierbei sogar Kosten entstanden sein. Das ist sicherlich ärgerlich, hat allerdings mehr Auswirkungen auf das Budget als auf Belange des Datenschutzes. Das besagte Betriebssystem steht nun allerdings auch als sogenannter Datensammler⁵⁹ heftig in der Kritik.⁶⁰

Nun stellt sich die Frage, wenn schon gratis Updates angeboten werden, ob dieses Angebot nicht genutzt werden sollte. Hier sollte sich der Anwalt selbst die Frage stellen, welche Vorteile ein neues Betriebssystem für ihn bietet. Das gilt übrigens nicht nur für Windows 10. Diese Frage sollte man sich generell immer stellen, wann ein Betriebssystemwechsel sinnvoll ist. Eine goldene Regel in der Informatik lautet: „Never change a running system“. Wenn wir uns konkret die Windows Betriebssysteme der Versionen 7 und 8.x ansehen, so endet der erweiterte Support dafür in den Jahren 2020 und 2023. Soweit ein solches Betriebssystem in der Kanzlei fehlerfrei seinen Dienst versieht und die Kanzleisoftware darauf problemlos läuft, gibt es kaum nachvollziehbare Gründe, ein solches Betriebssystem vorzeitig zu wechseln. Insbesondere

58 <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Zwangs-Download-von-Windows-10-Upgrade-Microsoft-bleibt-vieldeutig-2810725.html>.

59 <http://www.giga.de/downloads/windows-10/tips/windows-10-datenschutz-so-spioniert-das-betriebssystem-weniger/>.

60 <http://www.netzwerktotal.de/windows-10-news/1598-windows-10-technical-preview-ist-ein-richtiger-datensammler.html>.

auch deshalb, weil die Installation allzu neuer Betriebssysteme häufig Probleme mit sich bringt.⁶¹ Was würde es nutzen ein paar EUR für ein Betriebssystem zu sparen, um dann ein Vielfaches zu investieren, damit das Kanzleisystem darauf wieder lauffähig wird. Sie sollten also beim Betriebssystemwechsel auch immer darauf achten, ob die eingesetzte Kanzleisoftware auch für den Betrieb auf einem solchen Betriebssystem freigegeben wurde.

Soweit Sie sich entschließen ein neues Betriebssystem einzusetzen, sollten Sie die Installation aufgrund zahlreicher Fallstricke durch einen IT-Experten ausführen lassen. Es wäre für eine Rechtsanwaltskanzlei fatal, wenn die Mandantendaten/Akten aufgrund von Sicherheitslücken oder einer krankhaften Datensammelwut US-Amerikanischer Behörden und Unternehmen in falsche Hände geraten würden.

Es muss aber nicht immer gleich der totale Datenverlust sein oder der Zugriff ausländischer Dienste auf unsere Datenbestände, vor dem wir uns schützen müssen. Nehmen wir einmal an, Sie setzen in Ihrer Kanzlei ein ausgesprochen mitteilungsbedürftiges Betriebssystem ein, dann ist es nur eine Frage der Zeit, bis dieses System von Dritten Ihrer Kanzlei eindeutig zugeordnet werden kann. Kommen nun Mandanten in Ihre Kanzlei und haben verschiedenen „Apps“ auf ihrem Smartphone erlaubt, GPS-Daten zu übermitteln, dann kann man leicht nachvollziehen, wer bei Ihnen in der Kanzlei ein und aus geht. Der Profilbildung sind hier zumindest technisch keine Grenzen gesetzt.

- Regel 1: Installieren Sie regelmäßig Updates, die Sicherheitslücken im Betriebssystem schließen.
- Regel 2: Wechseln Sie nie ohne triftigen Grund (z.B. Support-Abkündigung, techn. Probleme) das Betriebssystem.
- Regel 3: Falls ein Betriebssystemwechsel ansteht, klären Sie mit dem Hersteller Ihrer Kanzlei-Software Fragen der Kompatibilität.
- Regel 4: Lassen Sie neue Betriebssysteme nur von Sicherheitsexperten installieren und konfigurieren.

110

61 Kazemi/Lenhard, Betriebssystem und Datenschutz, in „Der freie Zahnarzt“ Ausgabe 11/2015, ISSN 0340 – 1766, Springer Medizin Verlag.

J. Beschäftigtendatenschutz – Grundlagen und ausgewählte Probleme

Selbst diejenigen, die das Datenschutzrecht des BDSG im Rahmen der mandatsbezogenen Tätigkeit des Rechtsanwaltes für unanwendbar erachten, bestreiten seine Anwendbarkeit in Bezug auf die Mitarbeiter der Kanzlei nicht. Daher sollen an diese Stelle einige ausgewählte Problemkreise des sog. Beschäftigtendatenschutzes näher beleuchtet werden. Dass diese nicht rein theoretischer Natur sind, zeigt eine jüngere Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts,⁶² die zur „Einstimmung“ vorangestellt werden soll: **111**

Muss eine Kanzlei die persönlichen Daten eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers von ihrer Homepage löschen? **112**

Das Landesarbeitsgericht Hessen sagt: Ja!

Die Verfügungsbeklagten betreiben eine Steuerberater- und Rechtsanwaltssozietät als GbR. Die Verfügungsklägerin war zunächst als Rechtsanwältin in der Kanzlei angestellt. Das Arbeitsverhältnis endete jedoch durch arbeitgeberseitige Kündigung in der Probezeit. Während dieser Zeit war die Verfügungsklägerin auf der Homepage der Kanzlei aufgeführt. Daneben befand sich im News-Blog der Internetseite der Verfügungsbeklagten ein Hinweis darauf, dass die Verfügungsklägerin in das Anwaltsteam im Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht aufgenommen worden sei. Hierin waren auch Angaben zum Profil der Klägerin und ein Foto von dieser enthalten. Diese Veröffentlichungen erfolgten zunächst mit Wissen und Willen der Verfügungsklägerin. Sie hatte darüber hinaus die Angaben zu ihrem Profil selbst ausgearbeitet. Nach Ausscheiden aus der Kanzlei forderte die Verfügungsklägerin die Verfügungsbeklagten zur Löschung dieses Beitrages auf, was die Verfügungsbeklagten ablehnten. Sie waren lediglich dazu bereit, eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen, dass das Arbeitsverhältnis während der Probezeit beendet worden sei.

Die Verfügungsklägerin beehrte im Wege einer einstweiligen Verfügung die Unterlassung der Veröffentlichung. Das Arbeitsgericht Frankfurt⁶³ hatte der Verfügungsklägerin zunächst Recht gegeben, die Verfügungsbeklagten haben Berufung zum Landesarbeitsgericht eingelegt. **113**

Das Landesarbeitsgericht Hessen hat der Verfügungsklägerin, wie auch das Arbeitsgericht Frankfurt zuvor Recht gegeben. **114**

Kernpunkt war, dass das Gericht zu Recht darauf hinwies, dass es sich bei der Meldung keinesfalls nur um eine bloße Eintrittsmitteilung gehandelt hatte. Vielmehr sei die Mitteilung durch das Profil der Verfügungsklägerin geprägt gewesen. Dieses habe werbenden Charakter. Aus der Verbindung des Bildes der Verfügungsklägerin und Formulierungen wie: „langjährige Berufserfahrung in Deutschland und den USA, von der unsere Mandanten profitieren werden“, die die persönliche Qualifikation der Verfügungsklägerin hervorheben, ergebe sich, dass konkret mit dem Bild der Verfügungsklägerin geworben werde. **115**

Die Verfügungsklägerin habe ein Recht auf Löschung aus ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Es entstehe zudem der unzutreffende Eindruck, die Verfügungsklägerin sei weiterhin bei den Verfügungsbeklagten tätig. Dies führe auch zu Wettbewerbsnachteilen der Verfügungsklägerin, da bspw. bei Internetrecherche auch auf die Kanzlei der Verfügungsbeklagten verwiesen würde. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehe für die Verfügungsbeklagten kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung der Daten der Verfügungsklägerin. **116**

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hessen ist zutreffend. Das Gericht hat klargestellt, dass solche Daten auch als Werbung des Unternehmens selbst zu klassifizieren sind. Nach Ausscheiden des An- **117**

⁶² Hessisches LAG, Urt. v. 24.1.2012 – 19 SaGa 1480/11.

⁶³ ArbG Frankfurt, Urt. v. 5.10.2011 – 13 Ga 160/11.

gestellten besteht ein berechtigtes Interesse an dieser Werbung indes nicht mehr, das Persönlichkeitsrecht des Ausgeschiedenen überwiegt hier zu Recht. Zu beachten ist, dass dies umso mehr für Angaben gelten muss, die nicht lediglich in Form eines Blogs bzw. Newsletters entäußert worden sind. Für ausgeschiedenen Mitarbeiter bedeutet dies, dass ihre Position gegenüber ihren ehemaligen Arbeitgebern gestärkt wurde. Sollte ein Löschungswunsch bestehen, kann ein solcher insoweit gut begründet und dezidiert dargelegt werden.

So schnell wird Datenschutzrecht präsent. Beginnen wir aber von vorn.

Was ist Beschäftigtendatenschutz?

118

Der Schutz personenbezogener Daten im Arbeitsverhältnis ist durch eine unübersichtliche Vielzahl verschiedener Gesetzgebung gekennzeichnet. Der Schutz personenbezogener Daten innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses kann – im Einzelfall – sowohl nach den Regelungen des Telemediengesetzes (TMG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG), allgemeiner arbeitsrechtlicher Bestimmungen (BetrVG) oder anhand der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BDSG (hier insbesondere §§ 4, 4a, 28, 32) sowie der Datenschutzgesetze der Länder zu beurteilen sein.

So bestehen beispielsweise keine expliziten arbeitsrechtlichen Bestimmungen für den Umgang mit betrieblichen Informations- und Kommunikationsanlagen wie dem Internet oder E-Mail-Systemen. Weder das TMG noch das TKG enthalten spezielle arbeitsrechtliche Bestimmungen, die die Nutzung und Kontrolle derartiger Informationsmedien im Arbeitsverhältnis regeln.

119

Der Bundesgesetzgeber hat – nachdem bereits seit langem von verschiedenen Stellen die Schaffung eines bereichsspezifischen Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes gefordert wurde⁶⁴ – auch bedingt durch die Vielzahl verschiedener Datenschutzskandale bei Großunternehmen im Jahre 2009⁶⁵ mit § 32 BDSG erstmals eine spezifische Regelung zum Arbeitnehmerdatenschutz geschaffen. Gleichzeitig wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die den Entwurf für ein umfassendes Arbeitnehmerdatenschutzgesetz erarbeiten sollte.⁶⁶

120

§ 32 BDSG ist aufgrund von § 27 BDSG vornehmlich im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen bei nicht-öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 4 BDSG zu beachten. Aufgrund der Regelung in § 12 Abs. 4 BDSG (hier heißt es: „Werden personenbezogene Daten für frühere, bestehende oder zukünftige Beschäftigungsverhältnisse erhoben, verarbeitet oder genutzt, gelten § 28 Abs. 2, die §§ 32–35 anstelle der §§ 13–16 und 19–20“) wird die Regelung des § 32 BDSG jedoch auch für die Beschäftigtendenverarbeitung durch öffentliche Stellen des Bundes (§ 2 Abs. 1 BDSG) zunehmend an Bedeutung gewinnen.

121

§ 32 BDSG regelt – dem folgt die Darstellung in diesem Werk – die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten von Beschäftigten durch alle Phasen der Datenverwendung, d.h. vom Bewerbungsverfahren bis über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus. Die Vorschrift definiert den Kreis der Beschäftigten, auf den die dem neuen § 32 BDSG enthaltenen konkretisierenden Regelungen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses Anwendung findet, legal. Die Regelung stellt entsprechend dem Schutzzwecke des § 32 BDSG klar, dass zum Begriff des Beschäftigten nicht nur Arbeitnehmer im engeren Sinne gehören, sondern auch die zur Berufsbildung beschäftigten Personen, denen wie z.B. den Rehabilitanden eine arbeitnehmerähnliche Stellung zukommt.

122

64 Tinnefeld/Viethen, NZA 2000, 977; Zilkens, DuD 2005, 253; s.a. BT-Drucks 15/4597, S. 4; BT-Drucks 16/4882, S. 2.

65 BT-Drucks 16/13657, S. 20.

66 BT-Drucks 16/13657, S. 18.

Grundsätze der Datenverarbeitung im Beschäftigungsverhältnis

Einwilligung

Auch im Rahmen der Begründung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen bildet § 4 Abs. 1 BDSG die zentrale Erlaubnisnorm. Nach dieser Vorschrift ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Darüber hinaus kann die Verwendung von Daten im Arbeitsverhältnis erlaubt sein, wenn der Arbeitnehmer der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im Rahmen einer Einwilligung zugestimmt hat.

123

Vor allem von Seiten der Landesdatenschutzbeauftragten und auch von Seiten des Bundesdatenschutzbeauftragten wird die Möglichkeit der Einwilligung nach § 4a BDSG im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses jedoch kritisch gesehen. Hier stellt sich stets die Frage, ob eine Einwilligung freiwillig sein kann. Im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen wird von verschiedenen Seiten die Freiwilligkeit regelmäßig verneint, weil der Arbeitnehmer praktisch immer auf den Arbeitsplatz zur Existenzhaltung angewiesen sei.⁶⁷ Auch sei es zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer die Tragweite seiner Einwilligung zur Datenverarbeitung durch den Arbeitgeber nur selten überschauen oder gar erkennen könne. Ihm sei oft nicht bewusst, dass hier sein informationelles Selbstbestimmungsrecht tangiert werde. Welcher Beschäftigte wisse schon Bescheid über die genauen Datenflüsse bei der Einführung und dem Betrieb von Personalverwaltungssystemen oder Personalinformationssystemen oder beim Einsatz von Videotechnik am Arbeitsplatz und den damit verbundenen Risiken für seine Persönlichkeitsrechte.⁶⁸

124

Die Annahme, eine Einwilligung zur Datenerhebung scheidet im Rahmen von Arbeits- und sonstigen Beschäftigungsverhältnissen grundsätzlich aus, findet im Gesetz indes keine Grundlage. Nach hiesiger Auffassung muss vielmehr berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber – auch im Rahmen der Neuregelung in § 32 BDSG – bewusst darauf verzichtet hat, die Erteilung einer Einwilligung im Arbeitsverhältnis als Rechtfertigungsgrundlage für die Datenerhebung auszuschließen. Dementsprechend muss – auch im Beschäftigungsverhältnis – die Einwilligung des Beschäftigten als eine Zulässigkeitsvariante für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten anerkannt werden.

125

Datenverwendung nach Maßgabe allgemeiner Datenschutzbestimmungen

Als einschlägige Rechtsnorm, auf deren Grundlage eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 BDSG zulässig ist, kommt neben § 32 BDSG und der Möglichkeit einer konkreten Einwilligung des Betroffenen auch die Vorschrift des § 28 BDSG in Betracht. Nach dem Willen des Gesetzgebers verdrängt § 32 BDSG „die übrigen einschlägigen allgemeinen und bereicherspezifischen Vorschriften“ des BDSG grundsätzlich nicht.⁶⁹ Somit können vor allem die Erlaubnistatbestände des § 28 BDSG, insbesondere die in § 28 Abs. 1 S. Nr. 2 und 3 BDSG genannten,⁷⁰ auch hier herangezogen werden.

126

Speziell im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens muss zudem § 3a BDSG beachtet werden, der das allgemeine Gebot der Datenreduzierung enthält, was bezogen auf die Bewerberauswahl eine Beschränkung auf die unbedingt notwendigen personenbezogenen Datenerhebungen beinhaltet. In diesem Rahmen dürfen beispielsweise Auskünfte zu beruflichen Qualifikationen oder zu Berufserfahrungen abgefragt wer-

127

67 Vgl. *Bergmann/Möhrle/Herb*, BDSG, 40. Ergänzungslieferung, Nov. 2009, § 32 Rn 20; *Schaar*, Gesetzlich geregelter Arbeitnehmerdatenschutz – dringender denn je, in *DGB-Profil Arbeitnehmerdatenschutz*, Aug. 2009, S. 9 f., abrufbar unter: https://www.dgb-bestellservice.de/besys_dgb/pdf/DGB31098.pdf.

68 Vgl. *Schaar*, Gesetzlich geregelter Arbeitnehmerdatenschutz – dringender denn je, in *DGB-Profil Arbeitnehmerdatenschutz*, Aug. 2009, S. 10, abrufbar unter: https://www.dgb-bestellservice.de/besys_dgb/pdf/DGB31098.pdf.

69 BT-Drucks 16/13657, S. 20; z.T. a.A. *Gola*, in: *Gola/Schomerus* (Hrsg.), BDSG, 10. Aufl. 2010, § 32 Rn 2.

70 *Erfurth*, NJOZ 2009, 2914, 2922; *Polenz*, DuD 2009, 561, 563; *Schmidt*, RDV 2009, 193, 198.

den, nicht aber aus objektiver Sicht nicht erforderliche Informationen, beispielsweise zu Erkrankungen, zu Kinderwünschen oder zu Schwangerschaften.

Scheitert eine Bewerbung, müssen Arbeitgeber die erhobenen Daten mit Blick auf § 35 Abs. 2 Nr. 1 BDSG unverzüglich vollständig löschen; Ausnahmen sind nur soweit zulässig, als dass der Beschäftigte einer längerfristigen Speicherung mit dem Ziel einer späteren Einstellung ausdrücklich freiwillig zugestimmt hat oder die Gefahr der gerichtlichen Inanspruchnahme durch den abgelehnten Bewerber, beispielsweise wegen vermeintlicher AGG-Verstöße, droht. **128**

Während bestehender Beschäftigungsverhältnisse kann zudem die Vorschrift des § 3 Abs. 9 BDSG von Relevanz sein, die die besonderen Arten personenbezogener Daten unter einen spezifischen gesetzlichen Schutz stellt. Ein Verstoß gegen geltendes Datenschutzrecht kann dementsprechend vorliegen, wenn ein Arbeitgeber gezielt Informationen zur Erkrankung von Beschäftigten sammelt. **129**

Weitere normative Vorgaben mit Auswirkung auf den arbeitsrechtlichen Bereich lassen sich zudem aus § 9 BDSG ableiten, der technische und organisatorische Maßnahmen auflistet, die die Ausführung des Gesetzes gewährleisten sollen. Aus dem Katalog der Schutzmaßnahmen lässt sich beispielsweise folgern, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten von Beschäftigten durch Kollegen oder Vorgesetzte auch im Arbeitsverhältnis im Regelfall nicht zulässig ist, was aus dem in § 9 Abs. 1 BDSG normierten Grundsatz der Zugangs- und Zugriffskontrolle folgt. **130**

Werden bestimmte Personalverwaltungsaufgaben an externe Dienstleister übertragen, kann zudem die Vorschrift des § 11 BDSG Bedeutung erlangen, die die Auftragsdatenverarbeitung regelt. **131**

Übersicht über datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen im Beschäftigungsverhältnis

- **§ 4a BDSG Einwilligungserfordernis:** Strittig, ob die Regelung des § 4a BDSG grundsätzlich Anwendung findet oder nur als Rechtsgrundlage für zusätzliche freiwillige soziale Leistungen des Arbeitgebers dienen kann.
- **§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG** findet keine Anwendung, da dieser durch § 32 BDSG verdrängt wird.
- **§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG** findet Anwendung bei automatisierter Datenverarbeitung.
- **§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG** findet Anwendung bei automatisierter Datenverarbeitung.
- **§ 28 Abs. 2 BDSG** findet Anwendung bei automatisierter Datenverarbeitung.
- **§ 28 Abs. 3 BDSG** findet keine Anwendung.
- **§ 28 Abs. 6–8 BDSG** finden bei automatisierter Datenverarbeitung Anwendung.
- **§ 32 BDSG** ist als „lex specialis“ immer zu beachten.
- **§§ 3, 9 BDSG** finden Anwendung.
- **§ 11 BDSG** findet Anwendung im Rahmen von Outsourcing-Maßnahmen.

132

Datenschutz im Bewerbungsverfahren

133

Bereits vor Begründung eines Arbeitsverhältnisses können Fragen des Datenschutzrechtes in verschiedenen Konstellationen Bedeutung erlangen.

Bewerberprofilierung anhand öffentlich zugänglicher Quellen

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BDSG sind personenbezogene Daten beim Betroffenen zu erheben, soweit keine Rechtsvorschrift eine anderweitige Erhebung vorsieht oder zwingend voraussetzt (sog. Grundsatz der Direkterhebung). Der Grundsatz der Direkterhebung findet auch auf Beschäftigungsverhältnisse Anwendung. **134**

- Als Erlaubnisnorm kommt § 28 BDSG in Betracht. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BDSG ist das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten und ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke „unter bestimmten Voraussetzungen zulässig“.
- Soweit es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist, bedarf es nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG keiner Einwilligung in das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln der personenbezogenen Daten durch den Betroffenen. Insoweit ist die mit der Direkterhebung verbundene Kenntnisnahme des Betroffenen von einer Datenerhebung suspendiert. Entscheidend ist nur, dass die Datenerhebung im Zusammenhang mit der Begründung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erfolgt, ohne dass es in diesem Zusammenhang (anders als im Rahmen der Datenerhebung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BDSG) auf etwaige entgegenstehende schutzwürdige Belange des Betroffenen ankäme.
- Mit Blick auf § 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG, der bestimmt, dass personenbezogene Daten eines Beschäftigten nur für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen, soweit dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses **erforderlich** ist, stellt sich die Frage, ob die Erlaubnisnorm des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG im Zusammenhang mit der Begründung von Beschäftigungsverhältnissen überhaupt Anwendung finden kann.
- Wollte man § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG isoliert betrachten und allein darauf abstellen, ob die Datenerhebung im Rahmen eines bestehenden oder zu begründenden rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erfolgt, so könnte sicherlich angenommen werden, dass der Bewerber und sein potenzieller Arbeitgeber bereits durch die Übersendung der Bewerbungsunterlagen ein zumindest rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis in Form eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses begründen. Die Datenerhebung aus öffentlich zugänglichen Quellen, wie dem Internet, könnte dementsprechend nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG gerechtfertigt sein. Ein derartiges Verständnis greift jedoch zu kurz und lässt die klaren Wertungen des § 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG außer Betracht, der konkret auf die Erforderlichkeit der jeweiligen Datenerhebung abstellt.
- Ein derartiges **Erforderlichkeitskriterium** ist in § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG hingegen nicht vorhanden, so dass ein isolierter Rückgriff auf diese Erlaubnisnorm im Ergebnis dazu führen würde, dass die in § 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG normierten Grundvoraussetzungen der Datenerhebung, -verarbeitung, und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses unterlaufen würden. Dementsprechend geht auch die Gesetzesbegründung zu § 32 BDSG⁷¹ davon aus, dass § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG im Hinblick auf Beschäftigungsverhältnisse durch § 32 BDSG konkretisiert und insoweit verdrängt wird. Die Datenerhebung aus allgemein zugänglichen Quellen, insbesondere dem Internet, kann dementsprechend nicht unter dem Gesichtspunkt des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG gerechtfertigt werden.⁷²
- Die Bewerberprofilerstellung aus allgemein zugänglichen öffentlichen Quellen kann folglich nur nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BDSG erfolgen. Diese Regelungen sind nach herrschender Meinung auch im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen anwendbar.⁷³
- Im Rahmen der nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BDSG vorzunehmenden Interessenabwägung ist dementsprechend stets zu überprüfen, ob ein berechtigtes, billigenwertes und schutzwürdiges Interesse des Arbeitgebers an dem Erhalt der Informationen begründet werden kann, hinter welches das Interesse

71 BT-Drucks 16/13657, S. 20.

72 So auch *Bergmann/Möhrle/Herb*, BDSG, 40. Ergänzungslieferung, Nov. 2009, § 32 Rn 25.

73 Vgl. nur *Erfurth*, NJOZ 2009, 2914, 2922; *Polenz*, DuD 2009, 561, 563; *Schmidt*, RDV 2009, 193, 198; *Bergmann/Möhrle/Herb*, BDSG, 40. Ergänzungslieferung, Nov. 2009, § 32 Rn 26; *Oberwetter*, BB 2008, 1562, 1564 ff.; *Zöll*, in: Taeger/Gabel (Hrsg.), BDSG, 2010, § 32 Rn 19; *Heuchemer/Zöll*, Personalmagazin 2008, 70 f.; *Ostmann/Kappel*, AuA 2008, 656, 657; *Thum/Szczesny*, BB 2007, 2405 ff.; *Bissels/Lützel/Wisskirchen*, BB 2010, 2433, 2437.

des Arbeitnehmers, seine persönlichen Lebensumstände zum Schutz seines Persönlichkeitsrechtes und zur Sicherung der Unverletzlichkeit der Individualsphäre geheim zu halten, zurück zu treten hat. Nur wenn dies zu bejahen ist, kann die einwilligungslose Datenerhebung über einen Bewerber überhaupt zulässig sein.

Dabei ist zu beachten, dass ein Bewerber, der Daten in das Internet eingestellt hat, grundsätzlich damit rechnen muss, dass diese öffentlich zugänglich sind und von potenziellen Arbeitgebern im Rahmen des Einstellungsverfahrens wahrgenommen werden können. Gleiches gilt für Daten, die ein Bewerber in sozialen Netzwerken einstellt, die über eine Suchmaschinenanfrage erhoben werden können, ohne dass eine gesonderte Anmeldung oder Bestätigung für die Freigabe der Daten für den Bewerber notwendig wäre.⁷⁴ Derartige Daten sind allgemein zugängliche Daten im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG, denn sie sind sowohl ihrer Zielsetzung als auch ihrer Publikationsform nach dazu geeignet, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu vermitteln.⁷⁵

142

Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Informationen aus dem Internet oder sozialen Netzwerken für die Personalentscheidungen erhoben werden dürfen. Zweifel können sich beispielsweise in Bezug auf bestimmte Mitgliederdienste ergeben, wie bei den freizeitorientierten Netzwerken StudiVZ, SchülerVZ oder auch Facebook. Bereits die AGB der Betreiber der vorgenannten Plattformen sehen ausschließlich eine Nutzung der Netzwerke für private Zwecke vor, sodass die Erstellung von Bewerberprofilen oder die Verifizierung von Angaben eines Bewerbers durch den Arbeitgeber bereits nicht von dem eigentlichen Nutzungszweck dieser freizeitorientierten Netzwerke erfasst ist.⁷⁶

143

Das Überwiegen schutzwürdiger Interessen des Betroffenen an der Erhebungsfreiheit derartiger Daten liegt auf der Hand. Vergegenwärtigt man sich beispielsweise, dass ein Bewerber in seinem Facebook-Profil Bilder aus Urlauben, in Freizeitkleidung, von Partys etc. eingestellt haben kann, erschließt sich gleichsam, dass dieser derartige Fotos ganz offensichtlich seiner Bewerbungsmappe nicht beigefügt hätte. Auch wenn ein Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse an dem Erhalt derartiger Informationen begründen könnte („wir wollen seriöse Arbeitnehmer“), verstieße eine Datenerhebung hier sicherlich und ganz offensichtlich gegen die berechtigten Interessen des Arbeitnehmers, dessen freizeitliche Aktivitäten in aller Regel auch keine negativen Auswirkungen auf seine berufliche Tätigkeit entfalten. Auch ohne Inkrafttreten der vorbeschriebenen Neuregelungen in § 32 Abs. 6 BDSG-E scheitert eine Datenerhebung aus freizeitorientierten sozialen Netzwerken am Überwiegen schutzwürdiger Interessen des von der Datenerhebung betroffenen Bewerbers.

144

Eine andere Beurteilung wird dementsprechend für die berufsorientierten Netzwerke, wie Xing oder LinkedIn, anzunehmen sein. Die Informationen, die ein Bewerber im Rahmen derartiger Netzwerke preisgibt, dienen konkret beruflichen Zwecken.

145

So wurde beispielsweise die Unternehmensplattform Xing (bis Ende 2006 „openBC“) als webbasierte Plattform konzipiert, in der natürliche Personen vorrangig ihre geschäftlichen Kontakte zu anderen Personen verwalten können. Kernfunktion des Netzwerkes ist das Sichtbarmachen des Kontaktnetzes; beispielsweise kann ein Benutzer abfragen, über „wie viele Ecken“ – also über welche anderen Mitglieder – er einen anderen kennt, dabei wird das so genannte Kleine-Welt-Phänomen sichtbar. Dabei bietet das System zahlreiche Community-Funktionen wie Kontaktseite, Suche nach Interessensgebieten, Foren, Unternehmenswebsites und unzählige Fachgruppen. Das Portal bietet die Möglichkeit, berufliche Daten in das jeweilige Nutzungsprofil einzutragen. So ist es möglich, Studium, Ausbildung, beruflichen Werdegang in tabellarischer (bewerbungsähnlicher) Form darzustellen, eingescannte Zeugnisse und Referenzen hoch-

146

⁷⁴ Rolf/Rötting, RDV 2009, 263, 266; Bissels/Lützel/Wisskirchen, BB 2010, 2433, 2437; Oberwetter, BB 2008, 1562, 1564.

⁷⁵ Simitis, in: Simitis (Hrsg.), BDSG, 6. Aufl. 2006, § 28 Rn 189.

⁷⁶ Forst, NZA 2010, 427, 432; Rolf/Rötting, RDV 2009, 263, 266 f.; Bissels/Lützel/Wisskirchen, BB 2010, 2433, 2437.

zuladen sowie ein Profilbild (z.B. ein Passfoto) einzustellen. Zwar besteht eine Verpflichtung zum vollständigen Ausfüllen des Profils mit allen Feldern nicht, Bewerber, die derartige Daten in berufsorientierten Netzwerken einstellen, tun dies jedoch gerade im Bewusstsein der Berufsorientiertheit derartiger Netzwerke. Überwiegende Interessen des (potenziellen) Arbeitnehmers stehen der Erhebung dementsprechend regelmäßig nicht entgegen, da dieser die entsprechenden Dateien freigegeben und demgemäß einen entscheidenden Beitrag für den Zugriff auf die Daten geleistet hat.

Die Datenerhebung aus derartigen berufsorientierten Netzwerken ist ohne Einwilligung des Betroffenen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG zulässig. **147**

Datenerhebung im Bewerbungsgespräch

Hat der Bewerber die Hürde genommen, sich aus einer Vielzahl von Bewerbungen als potenziell geeigneter Kandidat herausgestellt zu haben, folgt das persönliche Kennenlernen im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs. Auch im Rahmen der persönlichen Kontaktaufnahme zwischen Arbeitgeber und Bewerber kommt es zu mehr oder minder umfassenden Datenerhebungsmaßnahmen. Wie im Bereich der Bewerberprofilerstellung anhand öffentlich zugänglicher Informationsquellen, wie dem Internet, sind der Datenerhebung durch den Arbeitgeber auch hier Grenzen gesetzt. **148**

Hinsichtlich der zulässigen Fragen, die ein Arbeitgeber an einen Bewerber im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs stellen darf, kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Auch hier ist stets im Einzelfall zu überprüfen, ob eine bestimmte Datenerhebung (Frage) gegenüber dem Bewerber von der Rechtsordnung als berechtigtes Interesse gebilligt ist. **149**

Ist dies nicht der Fall, kann eine Zulässigkeit der Datenerhebung auch nicht etwa daraus hergeleitet werden, dass der Bewerber die (unzulässige) Frage des Arbeitgebers beantwortet. Hierin eine Einwilligung im Sinne des § 4a BDSG in die Datenerhebung zu erblicken, verstieße gegen eindeutige gesetzgeberische Wertungen, die grundsätzlich nicht zur Disposition der Parteien stehen. Wenn also die Frage nach einer bestehenden Schwangerschaft im Rahmen des Bewerbungsverfahrens als grundsätzlich gegen schutzwürdige Belange des Betroffenen verstoßendes Verhalten und damit konkreten Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Bewerbers eingestuft wird, kann eine Zulässigkeit der Datenerhebung nicht daraus hergeleitet werden, dass man in der Beantwortung der unzulässigen Frage eine (konkludente) Einwilligung des Betroffenen im Sinne des § 4a BDSG erblickt. Eine solche scheidet – unter Zugrundlegung der klaren gesetzgeberischen Wertung – jedenfalls am Freiwilligkeitskriterium, welches jedenfalls dann als nicht mehr gegeben angesehen werden muss, wo der Gesetzgeber die Unzulässigkeit einer bestimmten Fragestellung konkret festgestellt hat. **150**

Nicht berücksichtigte Bewerber

Die weitere Speicherung personenbezogener Daten von abgewiesenen Bewerbern ist in aller Regel nicht mehr erforderlich.⁷⁷ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schließt das Recht ein, darüber zu bestimmen, ob der Arbeitgeber die im Bewerbungsverfahren erfragten persönlichen Daten aufbewahren darf oder ob deren Vernichtung verlangt werden kann. **151**

Datenschutz im Rahmen bestehender Beschäftigungsverhältnisse

Weitergehende Informationen benötigt der Arbeitgeber für die Durchführung laufender Arbeitsverhältnisse. Auch die Berechtigung hierfür leitet sich seit dem 1.9.2009 nicht mehr aus § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG, sondern maßgeblich aus § 32 BDSG ab. **152**

⁷⁷ BAG, Urt. v. 6.6.1984 – 5 AZR 286/81, NJW 1984, 2910; *Bergmann/Möhrle/Herb*, BDSG, 40. Ergänzungslieferung, Nov. 2009, § 32 Rn 62.

Soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, die eindeutig für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind, wie etwa Name, Anschrift oder Ausbildungsverlauf, aber auch Religionszugehörigkeit, Bankverbindung, das Vorhandensein von Kindern oder Ehegatten etc., darf der Arbeitgeber diese als Bestandteil der Vertragsbeziehung erheben und verarbeiten. Der zweckbezogene Umgang mit diesen Daten ist aus datenschutzrechtlicher Sicht im Regelfall unproblematisch. **153**

Internet-, E-Mail, Telefon- und Handynutzung am Arbeitsplatz

In nahezu allen Rechtsanwaltskanzleien hat die Telekommunikationstechnik zwischenzeitlich Einzug gehalten, neben Telefon und Fax sind die Verwendung von E-Mail und Internet zur Selbstverständlichkeit geworden. Welche datenschutzrechtlichen Regelungen der Rechtsanwalt im Rahmen der Verwendung von E-Mail und Internetkommunikation am Arbeitsplatz zu beachten hat, richtet sich entscheidend danach, ob er seine betrieblichen Kommunikationseinrichtungen seinem Beschäftigten (auch) zu privaten Zwecken überlassen hat. Dabei muss der Rechtsanwalt als Arbeitgeber im Bereich der erlaubten Privatnutzung deutlich strengere datenschutzrechtliche Anforderungen beachten, als bei einer rein dienstlichen Nutzung. Bereits hier findet aus datenschutzrechtlicher Sicht die entscheidende Weichenstellung statt. **154**

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Beschäftigte Telefon, Internet und E-Mail am Arbeitsplatz für private Zwecke nutzen dürfen, liegt dabei grundsätzlich im **freien Ermessen** des Arbeitgebers.⁷⁸ Der Arbeitgeber kann die private Nutzung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz **ausdrücklich verbieten**, sie aber auch ausdrücklich erlauben. Ohne eine (ggf. konkludent) erteilte Erlaubnis des Arbeitgebers steht dem Arbeitnehmer jedoch **kein Anspruch auf private Nutzung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz** zu.⁷⁹ Auch in den Fällen, in denen die private Nutzung nicht ausdrücklich verboten ist, können Arbeitnehmer nicht davon ausgehen, dass sie Internet und E-Mail am Arbeitsplatz für private Zwecke nutzen dürfen.⁸⁰ **155**

Soweit der Arbeitgeber sich dazu entscheidet, die private Nutzung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz zu gestatten, kann er, da es sich hierbei um eine zusätzliche freiwillige Leistung des Arbeitgebers handelt, die nicht im Austauschverhältnis der mit dem Arbeitgeber zu erbringenden Arbeitsleistung steht,⁸¹ seine Einwilligung sowohl unter einen **Widerrufsvorbehalt** stellen und diese später nach billigem Ermessen **einschränken** oder **widerrufen**, als auch die Privatnutzung der betrieblichen Onlinesysteme einer inhaltlichen **Nutzungsbeschränkung** unterwerfen, z.B. hinsichtlich des Zeitrahmens oder der zugelassenen Bereiche; er kann seine Einwilligung auch an regelmäßig durchzuführende Kontrollmaßnahmen knüpfen.⁸² Darüber hinaus können im Rahmen der Einwilligung die technischen und organisatorischen Einzelheiten einer privaten Nutzung der betrieblichen EDV-Ressourcen durch den Arbeitgeber **einseitig bestimmt** werden. Hier sind beispielsweise Vereinbarungen über die Einrichtung einer persönlichen Mail-Adresse für private Kommunikation neben einer funktionsbezogenen Mail-Adresse, die ausschließlich für die dienstliche E-Mail-Kommunikation genutzt wird, denkbar.⁸³ **156**

Auch wenn ein Recht des Arbeitnehmers auf private Nutzung der betrieblichen EDV-Anlagen grundsätzlich nicht besteht, empfiehlt es sich bereits deshalb eine **ausdrückliche Nutzungsregelung** zu treffen, weil nach herrschender Auffassung insbesondere auch eine konkludente Gestattung der privaten Nutzung **157**

78 *Ernst*, NZA 2002, 585; *Thüsing*, RDV 2009, 1, 4; *Weißnicht*, MMR 2003, 448; *Busse*, in: Besgen/Prinz (Hrsg.), Handbuch Internet.Arbeitsrecht, 2. Aufl. 2009, § 10 Rn 10.

79 Anders kann dies ggf. im Rahmen der Telefonnutzung zu beurteilen sein.

80 *Altenburg/von Reinersdorff/Leister*, MMR 2005, 135; BAG, Urt. v. 7.7.2005 – 2 AZR 581/04, NJW 2006, 540, 542.

81 Vgl. *Däubler*, K&R 2000, 323, 325; *Elschner*, in: Hoeren/Sieber (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, 26. Ergänzungslieferung 2010, Teil 22.1 Rn 30 m.w.N.

82 *Schaar*, Gesetzlich geregelter Arbeitnehmerdatenschutz – dringender denn je, in DGB-Profil Arbeitnehmerdatenschutz, Aug. 2009, S. 5, abrufbar unter: https://www.dgb-bestellservice.de/besys_dgb/pdf/DGB31098.pdf.

83 Vgl. *Elschner*, in: Hoeren/Sieber (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, 26. Ergänzungslieferung 2010, Teil 22.1, Rn 31.

von E-Mail und Internet im Arbeitsverhältnis in Betracht kommt.⁸⁴ Hierfür genügt allerdings nicht die tatsächliche private Nutzung durch den Beschäftigten. Erforderlich ist vielmehr, dass der Arbeitgeber Kenntnis von der privaten Nutzung hatte oder diese zumindest für ihn erkennbar war und er diese über einen längeren Zeitraum geduldet hat, so dass der Arbeitnehmer dementsprechend darauf vertrauen durfte, dass er die betrieblichen EDV-Anlagen auch zukünftig für private Zwecke nutzen kann.

Wegen des mit der Einwilligung in die private Nutzung von Telefon, Internet und E-Mail am Arbeitsplatz verbundenen Risikos für den Arbeitgeber, insbesondere in Bezug auf die erheblichen Schwierigkeiten der Kontrolle des Nutzungsverhaltens, sind an die Voraussetzungen für das Vorliegen einer konkludenten Einwilligung des Arbeitgebers strenge Anforderungen zu stellen.

158

Merke!

- Selbst bei rein dienstlicher E-Mail-Nutzung ist eine lückenlose Überwachung von E-Mails nicht zulässig, weil damit die ständige Kontrolle des Arbeitnehmers verbunden wäre und eine derartige automatisierte Vollkontrolle als schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Beschäftigten nicht zulässig ist.
- Der Arbeitgeber darf aber eine stichprobenhafte und zeitnahe Auswertung der Protokolldaten vornehmen, wobei das Verfahren möglichst transparent zu gestalten ist.
- Das ständige Mitlesen von E-Mails ist dementsprechend nicht zulässig.

159

Die Grundsätze zur Zulässigkeit der Kontrolle der Verbindungsdaten und des Inhaltes geschäftlichen E-Mail-Verkehrs gilt nicht bei Arbeitnehmern mit Sonderstatus, wie Rechtsanwälten, denen in § 203 StGB eine besondere Verschwiegenheitsverpflichtung auferlegt wird. Sie dürfen die ihnen dienstlich anvertrauten Geheimnisse nicht an Dritte und damit grundsätzlich auch nicht an ihren eigenen Arbeitgeber weitergeben. Eine Überwachung des dienstlichen E-Mail-Verkehrs und der aufgerufenen Internetseiten dieser Arbeitnehmer ist dementsprechend regelmäßig aufgrund der vorrangigen schutzwürdigen Interessen der Beschäftigten bzw. ihrer Kommunikationspartner unzulässig.⁸⁵ Dies gilt sowohl für die äußeren Verbindungsdaten als auch für die Inhaltsdaten einer dienstlichen E-Mail.

160

Soweit den Beschäftigten die Nutzung ihrer betrieblichen E-Mail-Accounts auch für private Zwecke gestattet wird, stellt sich die Frage, wie mit den E-Mail-Accounts ausgeschiedener Beschäftigter verfahren werden soll.

161

Wegen der Möglichkeit, dass an das E-Mail-Account nach wie vor E-Mails mit privatem Inhalt an den ehemaligen Mitarbeiter gerichtet werden, scheidet eine „Übernahme“ des E-Mail-Accounts durch den Arbeitgeber nach Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich aus. Auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist der Arbeitgeber in Bezug auf das privat genutzte E-Mail-Account an das Fernmeldegeheimnis des § 88 TKG gebunden.

162

Um datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, sollte der E-Mail-Server im Falle des Ausscheidens eines Beschäftigten so konfiguriert werden, dass eingehende E-Mails automatisch an den Absender zurückgesendet werden und diesem erklärt wird, dass der E-Mail-Account nicht mehr in Verwendung ist. Hier muss sichergestellt werden, dass der Arbeitgeber selbst vom Nachrichteninhalt keine Kenntnis nehmen kann. Hier bietet sich an, dass in der automatisch an den Absender zurückgesendeten Erklärung auf einen neuen Ansprechpartner im Unternehmen unter Angabe seiner Kontaktdaten hingewiesen wird, um sicherzustellen, dass betrieblich veranlasste E-Mails nach wie vor den Weg in das Unternehmen finden.

163

⁸⁴ Busse, in: Besgen/Prinz (Hrsg.), Handbuch Internet.Arbeitsrecht, 2. Aufl. 2009, § 10 Rn 13; Elschner, in: Hoeren/Sieber (Hrsg.) Handbuch Multimedia-Recht, 26. Ergänzungslieferung 2010, Teil 22.1., Rn 41.

⁸⁵ BAG, Urt. v. 13.1.1987 – 1 AZR 267/85, DB 1987, 1153; Beckschulze/Henkel, DB 2001, 1491, 1495.

Arbeitnehmerdaten im Internetauftritt des Unternehmens

Viele Rechtsanwaltskanzleien geben mittlerweile personenbezogene Daten ihrer Beschäftigten auf der Kanzleiinternetseite bekannt- Veröffentlicht werden meist Name, Titel, Arbeitsgebiet und Erreichbarkeit per Telefon, Telefax oder E-Mail, häufig gehen die Angaben aber auch darüber hinaus und beinhalten zudem Veröffentlichungen des Lebenslaufes oder eines Fotos des Mitarbeiters. **164**

Hier richtet sich die datenschutzrechtliche Zulässigkeit nach den Bestimmungen des BDSG. Grundsätzlich gilt hier ebenso, dass ohne Einwilligung des betroffenen Arbeitnehmers die Veröffentlichung der Daten nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig sein wird, z.B. wenn die Angaben über den Mitarbeiter auf der Homepage für einen Kunden- bzw. Interessentenkontakt notwendig sind. In allen anderen Fällen wird die Veröffentlichung von Arbeitnehmerdaten im Internet grundsätzlich nur auf Grundlage einer konkreten Einwilligung des Arbeitnehmers erfolgen dürfen. Neben den Bestimmungen des BDSG unterliegen Fotos zudem den speziellen Regelungen des Gesetzes betreffend des Urheberrechts an Werken bildender Künste und Fotografie (KUG). Nach §§ 22 ff. KUG, die das Recht am eigenen Bild regeln, ist die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Personenfotos dann unzulässig, wenn keine Einwilligung des Abgebildeten vorliegt. **165**

Vorsicht ist geboten, wenn es um die Mitteilung spezifischer Informationen geht. Über einen interessanten Fall berichtet der Hessische Datenschutzbeauftragte in seinem Tätigkeitsbericht aus dem Jahr 2010:⁸⁶ **166**

An ihn wurde telefonisch eine Beschwerde über die Homepage eines Reisebüros herangetragen, auf der neben den Kontaktdaten der Mitarbeiter mit Angabe über den jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch die Kontaktdaten eines Auszubildenden veröffentlicht wurden, die darüber hinaus die zusätzliche Information: „Herr X befindet sich z. Z. im Krankenstand“ enthielten. Die Veröffentlichung dieser Daten stellte einen Verstoß nach § 28 Abs. 6 BDSG dar, wonach u.a. die Übermittlung sensibler Daten, zu denen auch Gesundheitsdaten gehören, nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Die Angabe „z. Z. im Krankenstand“ war von dem Landesdatenschutzbeauftragten⁸⁷ – zu Recht – als besonderes personenbezogenes (Gesundheits-)Datum eingestuft worden.⁸⁸ Seine Veröffentlichung war dementsprechend nicht zulässig. **167**

Ebenso wie die Bekanntgabe von Gesundheitsdaten grundsätzlich gegen die schutzwürdigen Interessen des Beschäftigten verstößt, wird auch die Bekanntgabe von privaten Daten, wie beispielsweise der privaten Anschrift und Telefonnummer, der Anzahl der Kinder, dem Familienstand, Geburtsdatum usw. regelmäßig nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen zulässig sein. **168**

Mitarbeiterdaten – was darf veröffentlicht werden?

- Unproblematisch:
 - Vor- und Nachname
 - Titel, akademischer Grad
 - Berufsqualifikation
 - Aufgabenbereich / Funktion
 - Postalische Dienstanschrift
 - Telefonische Erreichbarkeit (ohne Durchwahlnummer), Telefax und E-Mail
- Nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig:
 - Bekanntgabe der Privatanschrift
 - Private Erreichbarkeit per Telefon

⁸⁶ Hessischer Landtag, Drucks. 18/2027 vom 28.9.2010, abrufbar unter <http://www.datenschutz.hessen.de/taetigkeitsberichte.htm>.

⁸⁷ Hessischer Landtag, Drucks. 18/2027 vom 28.9.2010, abrufbar unter <http://www.datenschutz.hessen.de/taetigkeitsberichte.htm>.

⁸⁸ Ähnlicher Fall in: EuGH, Urt. v. 6.11.2003 – Rs. C-101/01, Slg. 2003, I-12971 = EuZW 2004, 245.

- Fotos
- Staatsangehörigkeit
- Angaben zur Konfession
- Gewerkschaftszugehörigkeit



K. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) – Was Sie jetzt schon wissen sollten und was wir jetzt schon gerne gewusst hätten

Das beA kommt, dies ist klar.

170

Nur was genau kommt da auf die Anwaltschaft zu und ab welchem Zeitpunkt müssen wir uns wirklich damit beschäftigen?

Zum Hintergrund:

Im „normalen“ Geschäftsleben hat die E-Mail den klassischen Kommunikationsformen, wie Post oder Telefax, längst den Rang abgelaufen. In der privaten Kommunikation ist selbst die E-Mail nicht mehr „up to date“; hier haben Social-Media-Anwendungen, wie Facebook, WhatsApp und Co. längst die Überhand gewonnen. Dieser technische Fortschritt ist an der Justiz weitgehend vorbeigegangen. Zwar gab es seit Einführung der qualifiziert elektronischen Signatur immer wieder Bestrebungen dahingehend, auch die Kommunikation zwischen Anwälten auf der einen und Gerichten oder Behörden auf der anderen Seite zu digitalisieren. Diese scheiterten letztlich indes entweder an der komplizierten Handhabung der elektronischen Übermittlung oder – in den meisten Fällen – an der nicht eröffneten Möglichkeit der elektronischen Zustellung durch die Gerichte und Behörden. Daher ist das Fax immer noch das Mittel der Wahl, wenn es um die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze geht, die dann im Original auf dem Postwege „hinterhergesendet“ werden. Insbesondere diejenigen Kollegen, die – wie der Unterzeichner selbst auch schon – nach Anfertigung umfassender Schriftsätze nachts um 23:45 Uhr vor dem Faxgerät gestanden und dort „Blut und Wasser“ geschwitzt haben, weil die Übermittlung so langsam voranschritt oder gar zwi- schendurch abbrach, werden schon das ein oder andere Mal daran gedacht haben, dass dies in der heutigen Zeit doch schneller und einfacher (auf elektronischem Wege) gehen müsse.

171

Dies erkannte auch der Bundesgesetzgeber und stellte bereits am 6.3.2013 den „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ vor, über den die

172

„Zugangshürden für die elektronische Kommunikation mit der Justiz bedeutend gesenkt und das Nutzervertrauen im Umgang mit dem neuen Kommunikationsweg gestärkt werden“⁸⁹

sollte. Bereits am 5.7.2013 passierte der Entwurf den Bundesrat, am 16.10.2013 wurde das Gesetz im Bundesanzeiger bekanntgegeben.⁹⁰ Danach wurde es zunächst wieder ruhiger um das Gesetzespaket, was wohl darauf zurückzuführen war, dass die getroffenen Neuregelungen nur stufenweise, ein Großteil erst ab 1.1.2018, ein weiterer Teil erst ab 1.1.2022, in Kraft treten werden. Eine aus Rechtsanwaltsicht wesentliche Neuerung nahm indes bereits Mitte dieses Jahres an Fahrt auf: Die BRAK kündigte den Start des sog. besonderen elektronischen Anwaltspostfach, kurz beA, an, der – nach den Vorgaben des Gesetzgebers – zum 1.1.2016 erfolgen sollte.⁹¹

Seine Rechtsgrundlage findet das beA im neu geschaffenen § 31a BRAO, der die BRAK verpflichtet für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten, das „mit besonderem Vertrauensschutz für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und für die Kommunikation von Anwalt zu Anwalt ausgestattet ist“.⁹² Dadurch soll „die Übertragung von elektronischen Dokumenten vom Anwalt zum Gericht sicherer, schneller und kostengünstiger werden. Die bisherige Verpflichtung zur Nutzung einer „qualifiziert elektronischen Signatur“ zur Identifizierung des Absenders soll spätestens zum 1.1.2022 entfallen. Der Gesetzgeber hatte die BRAK verpflichtet, für die Einrichtung

173

⁸⁹ BT-Drucks 17/12634, S. 1.

⁹⁰ BGBl I 2013 Nr. 62, S. 3786.

⁹¹ Art. 26 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

⁹² BT-Drucks 17/12634, S. 38.

des beA bis zum 1.1.2016 Sorge zu tragen.⁹³ Obgleich der gesetzliche Auftrag damit klar und eindeutig normiert ist, gerät der beA-Start seit dem 26.11.2015 offiziell in Stocken. In einer kurzen Pressemitteilung⁹⁴ teilt die BRAK mit:

„Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat beschlossen, das besondere elektronische Anwaltspostfach nicht wie vorgesehen am 1.1.2016 zu starten. Grund dafür ist die bisher nicht ausreichende Qualität des beA in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit. Sie entspricht noch nicht den hohen Erwartungen, die sich die Kammer selbst gestellt hat.“

Auch wenn man sich als Jurist fragen kann, aus welcher Rechtsgrundlage die BRAK die Befugnis zur eigenmächtigen Verschiebung des beA-Starttermins ableitet, hat das Präsidium gut daran getan, diesen – sicherlich nicht leichten – Entschluss zu fassen. Insoweit ist es entscheidend, der Anwaltschaft ein funktionierendes und verlässliches System an die Hand zu geben und sich hier nicht – von Termindruck getrieben – auf eine halb fertige Lösung einzulassen. Man könnte also meinen, das beA sei zunächst Geschichte, warum also bedarf es dennoch dieses Beitrages?

Die Antwort liefert die BRAK am 27.11.2015 selbst⁹⁵ und führt aus:

„Trotz der am 26.11.2015 angekündigten Verschiebung des Starttermins für das beA läuft die Bestellung der beA-Karten weiter. Da sich lediglich der Zeitpunkt der Inbetriebnahme, nicht aber das Sicherheitskonzept ändert, wird die beA-Karte nach wie vor für die Erstregistrierung benötigt. Die Bestellung kann mit der ab September übersandten persönlichen Antragsnummer vorgenommen werden. Eine Stornierung bereits bestellter Karten ist nicht möglich.“

Zugegeben: Diese kurze Mitteilung verschärft das eingetretene Chaos und wird sicherlich das Vertrauen in das beA nicht verstärken. Gleichwohl wird klar, dass man sich weiterhin mit der Neuerung befassen sollte.

Einsatzmöglichkeiten und -pflichten im Jahr 2016:

Fest steht, dass beA wird nicht – wie gesetzlich vorgegeben – bereits ab dem 1.1.2016 einsatzfähig sein. Die hierauf bezogenen Erwartungen zahlreicher Kollegen werden sich jedenfalls zum 1.1.2016 nicht erfüllen: Das Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der davit, Herr Kollege *Dr. Thomas Lapp*, „freute sich darauf“;⁹⁶ *Martin Huff*, Geschäftsführer der RAK Köln sieht „auf Dauer ein erhebliches Einsparpotenzial bei den Portokosten, aber insbesondere auch bei den Personalaufwendungen. Gerade die Korrespondenz an Gerichten und zwischen den Anwälten wird viel einfacher und schneller gehen als bisher“.⁹⁷ Seine Schlussfolgerung: „Das beA wird sich schnell für jeden Rechtsanwalt rechnen“.⁹⁸ Gleichzeitig legt *Huff* indes den Finger in die Wunde und ergänzt „wenn es denn erst einmal eingerichtet ist und läuft“. Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen mag man Herrn Kollegen Huff da schon hellseherische Fähigkeiten zusprechen.

Selbst wenn das beA irgendwann im Laufe des Jahres 2016 startet, bleiben zahlreiche Fragen offen: Denn 2016 sind bei weitem nicht alle Gerichte und Behörden über das beA erreichbar. Die erheblichen Erleichterungen der Kommunikation, insbesondere die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, elektronische Dokumente auch ohne qualifizierte elektronische Signatur bei Gericht über das besondere elektronische An-

174

175

93 Art. 26 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

94 Pressemitteilung der BRAK, Nr. 20 vom 26.11.2015, abrufbar unter: <http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2015/presseerklaerung-20-2015/>.

95 <http://bea.brak.de/2015/11/27/kartenbestellungen-laeuft-trotz-verschiebung-weiter/>.

96 <http://scnem.com/>

[a.php?sid=8cbag.1eo2q24,f=5,u=02afdb2ff0ded5ef26056199a480e8,n=8cbag.1eo2q24,p=1,artref=5248370,l=bvkn9g.1m7jkhk](http://scnem.com/?sid=8cbag.1eo2q24,f=5,u=02afdb2ff0ded5ef26056199a480e8,n=8cbag.1eo2q24,p=1,artref=5248370,l=bvkn9g.1m7jkhk).

97 <http://www.lto.de/recht/job-karriere/j/kosten-elektronisches-anwaltspostfach-umlage-kammermitglieder/2/>.

98 <http://www.lto.de/recht/job-karriere/j/kosten-elektronisches-anwaltspostfach-umlage-kammermitglieder/2/>.

waltspostfach einzureichen, treten zudem frühestens zum 1.1.2018 in Kraft.⁹⁹ Erst zum 1.1.2020 wird eine gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt bestehen.¹⁰⁰ Warum also bereits 2016 auf das beA setzen?

Das beA steht irgendwann im Laufe des Jahres 2016 jedem Rechtsanwalt in Deutschland (potentiell) zur Verfügung, so dass im kollegialen Verkehr bereits dann ein sicherer elektronischer Datenaustausch stattfinden kann. Besonders letzteres klingt verlockend, ein Blick ins Detail zeigt hier jedoch schnell die Grenzen auf. Denn das beA eignet sich (noch) nicht für die Nutzung über Tablet und Smartphone und bietet daher nur eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Wer hier, wie der Unterzeichner, viel „von unterwegs“ erledigt, muss also stets seinen Laptop dabei haben. Gleichwohl, sollte man sich frühzeitig mit dem System und seiner Oberfläche befassen, denn wie bei jeder neuen Softwarelösung sind auch hier zahlreiche Anpassungen vorzunehmen, die man besser auslotet, solange das beA noch nicht verpflichtend genutzt werden muss. So weist die BRAK beispielsweise darauf hin, dass es kein zentrales Postfach für Kanzleien geben wird, sondern jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin ein eigenes Postfach erhält.

176

„Um anwaltlichen Organisationseinheiten dennoch ein komfortables Arbeiten zu ermöglichen, wird das beA so entwickelt, dass faktisch ein „virtuelles Kanzleipostfach“ eingerichtet werden kann. Der Schlüssel dazu sind die sogenannten Sichten, die sich jeder Benutzer nach seinem Bedarf gestalten kann.“¹⁰¹

Der individuelle Anpassungsbedarf wird bereits an diesem Beispiel deutlich.

Wer sich indes für die frühzeitige Registrierung im beA entscheidet, der sollte hier nicht nur einmal drüber schauen, sondern die Nutzung und Pflege des Postfaches frühzeitig in den Kanzleialltag integrieren. Grundsätzlich ist eine elektronische Zustellung durch Gerichte an das beA bereits heute möglich, wenn der Rechtsanwalt durch Registrierung im System das beA als „einen elektronischen Übertragungsweg“ eröffnet hat. Wer sein beA also auf dem Briefkopf führt, wird hier zu einer regelmäßigen Kontrolle verpflichtet sein.

177

Also einfach weglassen?

Es ist fraglich, ob das reicht, denn § 31b BRAO sieht die „Errichtung eines Verzeichnisdienstes besonderer elektronischer Anwaltspostfächer“ im Verordnungswege vor. Existiert ein solches „offizielles“ Verzeichnis der BRAK, kann dann einfach dorthin zugestellt werden? Diese Frage sollte möglichst zeitnah beantwortet werden.

178

Bestellung der beA-Karten seit Anfang September möglich

Die BRAK hat alle Anwälte Ende August / Anfang September zur Bestellung der beA-Karte „eingeladen“ über die die Erstregistrierung zum beA erfolgt. Die „Einladung“ wurde dabei, für den Unterzeichner unverständlich, offenbar aus Kostengründen als sog. „Infopost“ übermittelt. Auch wenn sich diese besondere Versandform nicht auf Werbesendungen beschränkt, wird sie in der Praxis doch nahezu ausschließlich für diese Zwecke verwendet. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die entsprechenden Mitteilungen bei dem ein oder anderen Kollegen den Weg in den Papierkorb genommen haben, bevor ihr Inhalt überhaupt zur Kenntnis genommen wurde. Wer bislang kein Schreiben vorliegen hat, der sollte hier dringend bei der BRAK um Neuübermittlung bitten. Denn das Schreiben ist mit einer persönlichen Antragsnummer versehen, ohne die die Bestellung der beA-Karte und damit auch die Registrierung am beA nicht vollzogen werden kann.

179

⁹⁹ Die Länder haben die Option, die Eröffnung des elektronischen Kommunikationswegs bis zum 31.12.2019 zu verschieben, Art. 24 Abs. 1 S. 2.

¹⁰⁰ Spätestes Inkrafttreten am 1.1.2022.

¹⁰¹ <http://bea.brak.de/wie-funktioniert-bea/das-postfach/>.

Die beA-Karte selbst kann in zwei verschiedenen Varianten bestellt werden. Einmal als „bea-Basis-Karte“, die lediglich die „sichere Anmeldung am beA“ sowie das Empfangen und Lesen von Nachrichten ermöglicht, oder als „beA-Karte Signatur“ bestellt werden. Die Signaturkarte ermöglicht das – zu Anfang weiterhin erforderliche – Erstellen einer elektronischen Signatur und damit auch den Versand von Nachrichten über das beA-System. Für die Basis-Karte werden 29,90 EUR zzgl. MwSt. und für die „Karte Signatur“ 49,90 EUR zzgl. MwSt. im Jahr fällig.

180

Wichtig zu wissen ist, dass das Postfach unabhängig von der Durchführung der Erstregistrierung eingerichtet wird. Es wird dann grundsätzlich auch „empfangsbereit“ sein, so dass sich hier – im Falle der nicht erfolgten Registrierung – das Problem der Zustellfähigkeit an das beA stellen wird.

181

Wie sicher ist das beA?

Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll nach einem Artikel des BRAK Magazins sicherer sein als Post oder Fax.¹⁰² In dem besagten Artikel wird die Sicherheitsarchitektur des Systems grob umrissen. Aus Sicht des Sachverständigen für Informationstechnologie und Datenschutz fehlte es aber in nahezu allen Quellen, die im Rahmen der Recherche zu diesem Beitrag zur Verfügung standen, an ausreichenden Informationen, um abschließend eine Bewertung oder Einschätzung über die Sicherheit des Systems vornehmen zu können. Die verfügbaren Informationen deuten in die richtige Richtung. So bietet das System, entsprechend der öffentlich verfügbaren Informationen, die Möglichkeit der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Auch die Vorgehensweise, synchrone und asynchrone Verschlüsselungsverfahren kombiniert einzusetzen entspricht gängigen Standards, wobei die asynchronen und üblicherweise komplexeren Schlüssel dazu verwendet werden synchrone Schlüssel zu übertragen. Zur Erläuterung: Ein synchroner Schlüssel wird sowohl für die Ver- wie für die Entschlüsselung mit entsprechenden Algorithmen verwendet. Das heißt, dass sowohl Sender wie auch Empfänger denselben Schlüssel oder das gleiche Passwort haben müssen. Beim asynchronen Verschlüsseln nutzt der Sender einen anderen Schlüssel als der Empfänger, so dass die Nachricht, wenn Sie einmal verschlüsselt wurde, nicht mit einem gestohlenen Schlüssel des Senders zu lesen wäre. Über ein solches Verfahren wird gemäß verfügbarer Beschreibungen im Rahmen des „beA“ der synchrone Schlüssel ausgetauscht, mit welchem die Dateien bereits in der Kanzlei verschlüsselt wurden. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bietet für gewöhnlich gesicherte (verschlüsselte) Kommunikationswege, über welche die ebenfalls verschlüsselten Daten übertragen werden. Die Authentifizierung beim Verfahren „beA“ nutzt darüber hinaus Signaturkarten bzw. Zertifikate. Die im Bereich der elektronischen Signatur verwendeten Algorithmen werden jeweils von der Bundesnetzagentur veröffentlicht und können im Internet eingesehen werden.¹⁰³ Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur eine Übersicht über sichere Signaturkarten veröffentlicht.¹⁰⁴ Was die Authentifizierung und die elektronische Signatur angeht, so kann davon ausgegangen werden, dass es sich nach dem Stand der Technik um ein sicheres Verfahren handelt. Theoretisch kann auf der Basis der bereits erwähnten Strukturen ein Gesamtverfahren aufgebaut werden, das nach dem Stand der Technik als sicher angesehen werden könnte. Allerdings war bis zur Fertigstellung des Artikels nicht in Erfahrung zu bringen, welche Verschlüsselungsverfahren und Algorithmen im Projekt „beA“, abgesehen von der als sicher geltenden Signaturkarte, zum Einsatz kommen. Dem Sachverständigen und IT-affinen Anwalt wird es in aller Regel nicht genügen, wenn von einem synchronen Verschlüsselungsverfahren gesprochen wird. Die Art des Verschlüsselungsverfahrens (synchron, asynchron) allein sagt nämlich überhaupt nichts über seine Sicherheit aus.

182

102 BRAK Magazin 4/2015, beA – sicher.

103 http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/QES/Veroeffentlichungen/Algorithmen/2015Algorithmenkatalog.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

104 http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1421/DE/Service-Funktionen/Qualifizier-teelektronischeSignatur/WelcheAufgabenhatdieBundesnetzagentur/Veroeffentlichungen/Produkten/Best%C3%A4tigungen/Sicherheitsbest%C3%A4tigungen%20f%C3%BCr%20Signaturkarten.html?nn=322598.

Synchrone Verschlüsselungsverfahren wie z.B. der DES-Algorithmus sollten längst nicht mehr eingesetzt werden, schon gar nicht mit einer relativ kurzen Schlüssellänge. Das bedeutet, dass Rückschlüsse auf den Grad der Sicherheit eines Verschlüsselungsverfahrens eher über den verwendeten Algorithmus und die Schlüssellänge möglich sind, als über die Information, ob synchron oder asynchron verschlüsselt wird. Aber eben diese, zur Evaluierung der Sicherheit eines entsprechenden Systems, elementaren Informationen standen nur hinsichtlich der Signaturkarte zur Verfügung. In dem bereits zitierten Artikel des BRAK-Magazins wird hinsichtlich des eingesetzten Rechenzentrums folgendes ausgeführt:

„Die Standorte der beA-Rechenzentren einschließlich der HSM befinden sich in Deutschland – der genaue Ort wird als eine weitere Sicherheitsmaßnahme nicht öffentlich genannt.“¹⁰⁵

Auch in diesem Zusammenhang sieht der IT-Sachverständige das Problem der mangelnden Transparenz und fehlenden Verifizierbarkeit gesetzlich erforderlicher organisatorischer und technischer Maßnahmen. Davon abgesehen, dass man den Weg von Datenpaketen im Internet relativ einfach verfolgen kann und somit der Bereich, in dem sich das Rechenzentrum befindet leicht einzugrenzen sein dürfte, wird weder nachgewiesen, dass das verwendete Rechenzentrum über eine ISO-27000-Zertifizierung verfügt, noch wird irgendeine sonstige Zertifizierung erwähnt. Die Informationen darüber liegen also vollkommen im Dunkeln. Das kann insbesondere vor dem Hintergrund des Stellenwerts des Systems und der im System verarbeiteten Daten durchaus kritisch gesehen werden.

Fassen wir die Informationen zusammen, so bleibt am Ende bezüglich des Gesamtsystems nur die Aussage der BRAK die sinngemäß lautet „Die Daten sind sicher“. Die Frage ist, ob das dem Anwalt genügt. Dem IT-Sachverständigen würde eine solche Aussage üblicherweise nicht genügen, um einem System über das er kaum Detailinformationen besitzt, sein uneingeschränktes Vertrauen zu schenken. Gerade vor dem Hintergrund der höchst sensiblen Daten, welche hier verarbeitet und gespeichert werden, wäre es angebracht, das System vor der Inbetriebnahme durch eine vertrauenswürdige Stelle wie z.B. das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, zertifizieren zu lassen.

Signaturkarte und Kartenleser

Unabhängig davon, wie transparent die Datensicherheit des Projekts „beA“ letztendlich gestaltet ist, steht derzeit der verpflichtende Echtbetrieb nicht in Frage. Das bedeutet, dass zum Startzeitpunkt jeder Anwalt über eine Zugangs- oder Signaturkarte und über ein entsprechendes Kartenlesegerät verfügen sollte. Vermehrt stellt sich dabei die Frage, ob auch ältere Lesegeräte noch verwendet werden können, die vormals für das EGV-Verfahren angeschafft wurden. Die Bundesnetzagentur stellt diesbezüglich eine Übersicht der geeigneten Geräte zur Verfügung.¹⁰⁶

Soweit solche Kartenleser bereits verfügbar sind, sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass die sogenannte Firmware (also das Betriebssystem des Kartenlesegeräts) der angegebenen Version entspricht. Nur so kann ein fehlerfreier Betrieb sichergestellt werden. Teilweise werden Treiberinstallationsprogramme von Herstellern angeboten, welche während der Installation der für den Kartenleser notwendigen Software auch die Firmware aktualisieren. Herstellerabhängig kann es allerdings auch recht kompliziert werden, die Software im Kartenleser zu aktualisieren. Soweit die IT-Affinität des Anwalts nicht so weit geht, dass er selbst Firmware-Updates einspielt, wird angeraten, bei Bestandsgeräten die Tauglichkeit für das System „beA“ durch einen IT-Fachmann überprüfen zu lassen.

¹⁰⁵ BRAK Magazin 4/2015, beA – sicher.

¹⁰⁶ http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1421/DE/Service-Funktionen/Qualifizier-teelektronischeSignatur/WelcheAufgabenhatdieBundesnetzagentur/Veroeffentlichung-zuProdukten/Best%C3%A4tigungen/Sicherheitsbest%C3%A4tigungen%20f%C3%BCr%20Signaturanwendungskomponenten.html?nn=322598.

Hinsichtlich der Signaturkarte wurde bereits in einem früheren Abschnitt darauf verwiesen (siehe Rdn 182), dass die Bundesnetzagentur eine Übersicht über Karten bereitstellt, die als sicher gelten. Das Funktionieren des gesamten Verfahrens hängt unter anderem vom der fehlerfreien Arbeitsweise des Kartenlesers ab.

Hinweis:

Sie sollten daher nicht an der falschen Stelle sparen und nur qualitativ hochwertige und zuverlässige Markengeräte einsetzen.

Trotz aller Sicherheit, die uns die Signaturkarte bietet, bleibt immer eine Schwachstelle: Der Mensch. Sie sollten daher konsequent nach den Vorgaben des Verfahrens arbeiten und niemals die PIN-Nummer Ihrer Signaturkarte weitergeben. In einer filmischen Präsentation zur elektronischen Arztkarte war vor einiger Zeit zu sehen, wie eine Arzthelferin mit der Signaturkarte des Arztes arbeitete und die PIN-Nummer am Bildschirm angeklebt war. Etwas derartiges wäre zwar in keiner Anwaltskanzlei vorstellbar, jedoch sollte dennoch immer darauf geachtet werden, dass Karte und PIN niemals in falsche Hände geraten.



Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Wirtschafts- und Datenschutzrecht *(mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung)*

Höchste fachliche Ansprüche und Spaß an der Arbeit schließen sich nicht aus, sie sollen vielmehr miteinander in Einklang stehen. Als kleinere spezialisierte Einheit legen wir dabei besonderen Wert auf den Aspekt der Freiberuflichkeit, der sich über die persönliche und eigenverantwortliche Leistungserbringung im Interesse unserer Mandanten kennzeichnet.

Als wirtschaftsberatende Kanzlei betreuen wir Unternehmen u.a. in den Bereichen des Medizinrechts, des Datenschutzrechts sowie des Gewerblichen Rechtsschutzes. Daneben unterhalten wir gute Beziehungen zu Kollegen und Kolleginnen im gesamten Bundesgebiet, auf deren Unterstützung wir im Zusammenhang mit der Beratung in anderen Rechtsgebieten zurückgreifen.

Denken Sie unternehmerisch und haben Spaß an der Beratung von Unternehmern und Freiberuflern zu Fragen des Wirtschafts- und Datenschutzrechts?

Dann bewerben Sie sich und werden Teil unseres Teams! Wir suchen nach einer Anwaltspersönlichkeit mit unverkennbarer Freude an der wissenschaftlichen und fachlichen rechtlichen Auseinandersetzung, die sich nicht allein auf den Rückgriff auf Kommentare und Literatur beschränkt, sondern sich vor allem in der Einbringung eigener Ideen und Lösungsansätze niederschlägt. Idealerweise haben Sie zudem bereits Erfahrung in der gerichtlichen Vertretung von Mandanten gesammelt und sind offen für die Einarbeitung in neue Rechtsgebiete.

Fachliche Exzellenz, die durch mindestens ein vollbefriedigendes Examen sowie einen Dokortitel und/oder einen erworbenen LL.M. und/oder fachliche Veröffentlichungen nachgewiesen ist, setzen wir voraus.

Kontakt:

Kazemi & Lennartz Rechtsanwälte PartG
z. Hd. Rechtsanwalt Dr. Robert Kazemi
Rheinallee 28
D-53173 Bonn
Telefon: 0228-3500890
E-Mail: kazemi@medi-ip.de
www.medi-ip.de



Glossar

Begriff	Erläuterung
Anonymisierung	Anonymisierung ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können (§ 3 Abs. 6 BDSG).
Arbeitnehmerdatenschutz	Unter dem Begriff „Arbeitnehmerdatenschutz“ wird die Gesamtheit aller datenschutzrechtlichen Regelungen, die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis betreffen, verstanden.
ASP (Application Service Providing):	Bei ASP stellt ein Anbieter dem Nutzer Anwendungen über das Internet zur Verfügung. Dieses Softwarerietmodell gibt es schon seit über einem Jahrzehnt. Es konnte sich lange nicht durchsetzen, da entsprechende schnelle Datenetze fehlten. Der neue Name für ASP ist Software as a Service (SaaS). Es ist ein Teil von Cloud-Computing.
Auftragsdatenverarbeitung	Eine Auftragsdatenverarbeitung liegt vor, wenn personenbezogene Daten durch eine andere verantwortliche Stelle im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (§ 11 BDSG). Die andere Stelle muss dabei den Weisungen des Auftraggebers unterworfen sein und darf keine eigene Entscheidungsbefugnis darüber besitzen, wie sie mit den Daten umgeht (Gegensatz zur sog. Funktionsübertragung).
Auftragskontrolle	Maßnahmen zur Gewährleistung, dass im Auftrag verarbeitete personenbezogene Daten nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Anlage zu § 9 BDSG Nr. 6).
Auskunftei	Privatrechtlich organisiertes Unternehmen mit dem Zweck, wirtschaftlich relevante Daten, wie z.B. Informationen über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit von Privaten oder Unternehmen, zu sammeln und an anfragende Unternehmen oder sonstige Dritte weiterzugeben. Regelungen finden sich in §§ 28a, 29 BDSG.
Automatisierte Einzelentscheidung	Es ist grundsätzlich verboten, Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge gleich welcher Art nach sich ziehen oder ihn in der Entscheidung erheblich beeinträchtigen, ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zu stützen (§ 6a BDSG). Z.B. Scoring-Verfahren der Kreditwirtschaft sind in der Regel automatisierte Einzelentscheidungen.
Automatisierte Verarbeitung	Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (§ 3 Abs. 2 BDSG).
Automatisiertes Abrufverfahren	Verfahren, mit welchem automatisiert der Abruf von Daten und so deren Übermittlung ermöglicht wird (vgl. § 10 BDSG).

Begriff	Erläuterung
Besondere Arten personenbezogener Daten	<p>Besonders sensible Arten von personenbezogenen Daten, die in § 3 Abs. 9 BDSG aufgelistet sind. Darunter fallen alle Angaben und Daten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ rassische oder ethnische Herkunft ■ politische Meinungen ■ religiöse oder philosophische Überzeugungen ■ Gewerkschaftszugehörigkeit ■ Gesundheit ■ Sexualeben
Bestandsdaten	<p>Personenbezogene Daten, welche für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen einem Nutzer und dem Diensteanbieter über die Nutzung von Telemediendiensten erforderlich sind (§ 14 Abs. 1 TMG).</p>
Betroffener	<p>Zentraler Begriff des Datenschutzrechtes. Betroffener ist die bestimmte oder bestimmbar Person, über die Daten vorliegen (§ 3 Abs. 1 BDSG).</p>
Binding Corporate Rules (BCR)	<p>Verbindliche Unternehmensregelungen, durch die ausreichende Garantien für Datentransfers in Drittländer hergestellt werden sollen, in denen ein angemessenes Datenschutzniveau nicht sichergestellt ist.</p>
Cloud-Computing	<p>Cloud-Computing ist eine Form der bedarfsgerechten und flexiblen Nutzung von IT-Leistungen, bereitgestellt als Echtzeit-Service über das Internet und abgerechnet nach Nutzung. Neben SaaS kommen beim Cloud-Computing noch die Ebenen PaaS (Platform as a Service) und IaaS (Infrastructure as a Service) hinzu, die aber für Kanzleien unerheblich sind. Zentral ist vielmehr der Gedanke, dass nicht nur die Anwendungen, sondern auch die daraus erzeugten Daten in einem externen Rechenzentrum gespeichert werden. Im Unterschied zu ASP sind die Anwendungen beim Cloud Computing außerdem rein browserbasiert, sodass überhaupt nichts mehr auf dem Rechner installiert werden muss.</p> <p>Siehe auch: Public-Cloud-Computing und Private-Cloud-Computing</p>
Codes of Conduct	<p>Wohlverhaltenserklärungen, insbesondere in Großunternehmen, Datenschutzvorschriften und entsprechende Verträge einzuhalten.</p>
Data Mining	<p>Unter dem Begriff des „Data Mining“ (mining (engl.) = Bergbau) werden verschiedene Techniken verstanden, mit denen sich aus umfangreichen, sehr detaillierten und verteilten Datenbeständen bislang unerkannte Informationen und Zusammenhänge zwischen den einzelnen Daten extrahieren lassen (bspw. Erstellung von Kundenprofilen aus vorhandenen Bestell-, Adress-, Zahlungs- oder Reklamationsdateien).</p>
Data Warehouse (auch: Datenlager)	<p>System zur zentralen Sammlung von Daten in einem Unternehmen oder einer sonstigen Organisation mit dem Ziel der Informationsintegration.</p>
Datenerhebung	<p>Datenerhebung ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen (§ 3 Abs. 3 BDSG).</p>
Datenexport	<p>Transfer von Daten ins Ausland.</p>
Datenimport	<p>Transfer von Daten ins Inland.</p>
Datenlöschung	<p>Datenlöschung ist die endgültige, nicht mehr rückgängig zu machende Vernichtung personenbezogener Daten, die dazu führt, dass die Informationen nicht mehr lesbar gemacht werden können.</p>

Begriff	Erläuterung
Datenschutzrechtlicher Erforderlichkeitsgrundsatz	Das BDSG normiert an verschiedenen Stellen, dass Maßnahmen, die in die Rechte des Betroffenen eingreifen, unabdingbar sein müssen, um einen bestimmten Zweck zu erreichen, und keine gleichermaßen wirksame Maßnahme zur Zweckerreichung zur Verfügung steht.
Datensparsamkeit	Nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit dürfen nicht mehr Informationen, als für den erstrebten Zweck erforderlich sind, erhoben und verwendet werden. Dieser Grundsatz wird durch die Pflicht, von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, geschützt.
Datenspeicherung	Datenspeicherung ist das Vorrätig-Halten von Daten in elektronischen Dateien und in Akten, soweit diese so angeordnet sind, dass ein gezielter Zugriff auf personenbezogene Daten möglich wird.
Datensperrung	Datensperrung führt dazu, dass Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden können. Um dies sicherzustellen, sind gesperrte Daten zu kennzeichnen (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 BDSG). Ein Anspruch auf Datensperrung durch den Betroffenen besteht beispielsweise dann, wenn die Richtigkeit von Daten umstritten ist (§ 20 Abs. 4 BDSG, § 35 Abs. 4 BDSG).
Datenübermittlung	Datenübermittlung ist die Weitergabe von personenbezogenen Daten von der speichernden Stelle an eine andere Stelle zum Zwecke der Weiterverarbeitung und/oder Nutzung durch diese. Die Übermittlung unterliegt den Vorschriften in §§ 16 bis 18 BDSG sowie §§ 28, 29 BDSG.
Datenveränderung	Datenveränderung ist jedes inhaltliche Umgestalten von gespeicherten Daten, z.B. das Hinzuspeichern weiterer Informationen („schlechte Zahlungsmoral“).
Datenverarbeitung	Datenverarbeitung (Abk.: DV) bezeichnet im weiteren Sinn jeden Prozess, bei dem Daten mit oder ohne technische Hilfsmittel erfasst (erhoben), gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht werden. Die Datenverarbeitung ist von der Datennutzung abzugrenzen, die jede Verwendung von Daten umfasst, soweit es sich nicht bereits um eine Verarbeitung handelt (bspw. „Data Mining“).
Datenverarbeitungsanlage	Unter einer Datenverarbeitungsanlage (Abk.: DVA) ist ein elektronisches System zu verstehen, welches Daten annimmt, speichert, verarbeitet und abgibt (beispielsweise PC, aber auch große Rechenzentren).
Datenvermeidung	Grundsatz des Datenschutzrechts, wonach möglichst wenig personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden sollen (§ 3a Satz 1 BDSG).
Direkterhebung	Erhebung von personenbezogenen Daten beim Betroffenen selbst.
Drittländer	Solche Staaten, die nicht dem EU-/EWR-Raum zugeordnet werden. Der Begriff wird in der Regel mit dem Datenim- und -export verwendet.

Begriff	Erläuterung
Funktionsübertragung	<p>Eine Funktionsübertragung ist das „Gegenstück“ zur → Auftragsdatenverarbeitung. Sie liegt nach der herrschenden Meinung vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der Datenverarbeiter eigene Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich des „Wie“ der Datenverarbeitung und der Auswahl der Daten hat, ■ neben der Übertragung der Datenverarbeitung eine Übertragung der zugrunde liegenden Aufgabe auf den Dienstleister erfolgt, ■ der Datenverarbeiter für die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten verantwortlich ist, ■ dem Datenverarbeiter Rechte zur Nutzung an den Daten für eigene Zwecke überlassen sind und ■ er ein eigenes Interesse an der Datenverwendung hat.
Geschäftsmäßige Datenerhebung	<p>Eine geschäftsmäßige Datenerhebung liegt vor, wenn die Datenerhebung den Hauptzweck der Geschäftstätigkeit der verantwortlichen Stelle darstellt, diese also mit den Daten selbst einen Haupt- und nicht nur Nebenzweck verfolgt, beispielsweise die (entgeltliche) Weitergabe der gesammelten Daten an Dritte.</p> <p>Rechtsgrundlagen der geschäftsmäßigen Datenerhebung finden sich in §§ 29, 30 und § 30a BDSG.</p>
IP-Adresse	<p>Auf dem Internetprotokoll („IP“) basierende Adresse eines einzelnen Rechners in netzgebundenen Systemen, welche den einzelnen Computer erreichbar macht.</p>
Koppelungsverbot	<p>Im Datenschutzrecht bedeutet Koppelungsverbot grundsätzlich, dass die Erbringung von Leistungen nicht von der Einwilligung in die Verarbeitung oder Nutzung von Daten abhängig gemacht werden darf.</p> <p>Das Koppelungsverbot gilt grds. nur dann, wenn dem Betroffenen kein anderer Zugang zu einer gleichwertigen vertraglichen Leistung offensteht oder zugemutet werden kann. Letztlich betrifft es also nur Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung. Im Verstoßensfall ist die Einwilligung des Kunden unwirksam.</p>
Lettershopverfahren	<p>Beim Lettershopverfahren stellt das werbende Unternehmen sein Werbematerial (z.B. Prospekte) einem Dritten (sog. Lettershop) zur Verfügung. Der Lettershop bekommt von einem Dritten (z.B. einem Verlag) die Adressen von dessen Abonnenten bzw. Interessenten und versendet dann an diese das Werbematerial. Das werbende Unternehmen (Versandhaus) erhält nur und erst dann Kenntnis von der Adresse, wenn der angeschriebene mit einer Bestellung reagiert. Damit werden die Daten des Verlags für Zwecke der Werbung für fremde Angebote genutzt. Dies ist nach § 28 Abs. 3 S. 5 BDSG zulässig.</p>
Listenprivileg	<p>Das sog. Listenprivileg ist in § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BDSG geregelt. Es erlaubt die Übermittlung und/oder Nutzung von bestimmten listenmäßig zusammengestellten Daten über Angehörige einer Personengruppe.</p>
Nicht-öffentliche Stellen	<p>Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts (§ 2 Abs. 4 BDSG). Hierunter fallen die GmbH, AG, KG, OHG, PartG, BGB-Gesellschaft, Vereine, Stiftungen, Parteien sowie natürliche Personen, etwa Einzelkaufleute und Freiberufler.</p>

Begriff	Erläuterung
Öffentliche Stellen	<p>Im Bereich der öffentlichen Stellen unterscheidet das BDSG die öffentlichen Stellen des Bundes (§ 2 Abs. 1 BDSG), die öffentlichen Stellen der Länder (§ 2 Abs. 2 BDSG) sowie die Vereinigungen des privaten Rechts von öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder (§ 2 Abs. 3 BDSG).</p> <p>Hierunter fallen insbesondere Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden.</p> <p>Siehe auch: Nicht-öffentliche Stellen</p>
Personenbezogene Daten	<p>Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 Abs. 1 BDSG)</p> <p>Siehe auch: Besondere Arten personenbezogener Daten</p>
PNR	= Passenger Name Records (engl. für Fluggastdaten).
Private-Cloud-Computing	<p>Dabei werden virtualisierte Infrastrukturen nur von einem Unternehmen genutzt, um beispielsweise mehrere Unternehmensbereiche und -standorte zentral mit IKT-Ressourcen zu versorgen. Private Clouds können vom Unternehmen selbst, aber auch von einem externen Dienstleister betrieben oder gehostet werden.</p> <p>Siehe auch: Cloud-Computing und Public-Cloud-Computing</p>
Pseudonymisierung	<p>Pseudonymisierung ist eine Aktivität, im Rahmen derer Identifikationsmerkmale einer Person, vorrangig der Name, durch ein Kennzeichen ersetzt wird, um die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.</p>
Public-Cloud-Computing	<p>Hier nutzen die Anwender Applikationen von einem externen Dienstleister über das öffentliche Internet. Viele Kunden teilen sich dabei eine virtualisierte Infrastruktur. Daten und Anwendungen werden zwar logisch getrennt, aber auf denselben physischen Rechnern gespeichert.</p> <p>Siehe auch: Cloud-Computing und Private-Cloud-Computing</p>
Quik freeze (auch: quick freezing)	<p>Vorgang, bei welchem Daten im Verdachtsfall von Telekommunikationsdiensteanbietern oder Internet-Providern „eingefroren“ werden, wenn ein darauf gerichtetes Begehren von Strafverfolgungsbehörden zulässig ist (Alternative zur Vorratsdatenspeicherung).</p>
Safe-Harbor-Principles	<p>Vom Handelsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika ausgearbeitete Grundsätze zum Schutze personenbezogener Daten durch dort ansässige Unternehmen. US-Unternehmen können sich diesen Prinzipien anschließen, um mit Blick auf den Erhalt von Daten aus der Europäischen Union bzw. ihren Mitgliedstaaten ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen.</p>
Scoring	<p>Scoring ist ein mathematisch-statistisches Verfahren, mit dem die Wahrscheinlichkeit für ein zukünftiges Verhalten des Betroffenen berechnet wird. Je höher der Score-Wert, desto höher die Bonität.</p>

Begriff	Erläuterung
Standardvertragsklauseln	Von der EU-Kommission für privatwirtschaftliche Unternehmen entworfene Vertragsklauseln, durch welche der Schutz personenbezogener Daten bei einer Übermittlung in das Ausland sichergestellt werden soll, wo kein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Art. 25 RiL 95/46/EG bzw. § 4b Abs. 2 BDSG besteht.
Standortdaten	Personenbezogene Daten, die in einem elektronischen Kommunikationsnetz oder von einem elektronischen Kommunikationsdienst verarbeitet werden und die den geographischen Standort des Endgeräts eines Nutzers eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes angeben (Art. 2 lit. c RiL 2002/58/EG, vgl. § 3 Nr. 19 TKG).
SWIFT	= Society for Interbank Financial Telecommunications; Finanzdienstleister in Form einer Genossenschaft, deren Mitglieder Geldinstitute sind und die Nachrichten, z.B. solche betreffend Geldüberweisungen, an die Mitglieder weiterleitet.
Trennungsprinzip	Grundsatz, demzufolge eine Verwaltungsstelle nur Zugriff auf solche personenbezogenen Daten haben darf, die zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgabe jeweils erforderlich sind.
Verantwortliche Stelle	Die „verantwortliche Stelle“ ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt (§ 3 Abs. 7 BDSG).
Verfügbarkeitskontrolle	Maßnahmen, mit welchen gewährleistet werden soll, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Anlage zu § 9 BDSG Nr. 7).
Verkehrsdaten	Personenbezogene Daten, welche zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein elektronisches Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung des Vorgangs verarbeitet werden (Art. 2 lit. b RiL 2002/58/EG, vgl. § 3 Nr. 30 TKG).
Vorabkontrolle	Prüfung der Beherrschbarkeit neuer Datenerhebungs-, -verarbeitungs- und -nutzungsverfahren vor deren Einführung in einem Unternehmen oder einer Behörde. Zur Vorabkontrolle verpflichtet ist regelmäßig der Datenschutzbeauftragte.
Weitergabekontrolle	Maßnahmen, mit welchen gewährleistet werden soll, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können; des Weiteren Maßnahmen, durch welche überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübermittlung vorgesehen ist (Anlage zu § 9 BDSG Nr. 4).
Zugangskontrolle	Maßnahmen, mit welchen verhindert werden soll, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Anlage zu § 9 BDSG Nr. 2).

Begriff	Erläuterung
Zugriffskontrolle	Maßnahmen, durch welche gewährleistet werden soll, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können; des Weiteren Maßnahmen, mit welchen sichergestellt werden soll, dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung und Nutzung wie auch nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Anlage zu § 9 BDSG Nr. 3).
Zutrittskontrolle	Maßnahmen, mit welchen Unbefugten der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, verwehrt wird (Anlage zu § 9 BDSG Nr. 1).

Impressum

Autoren

Dr. Robert Kazemi
Rechtsanwalt, Bonn
kanzlei@medi-ip.de

Dr. Thomas H. Lenhard
Sachverständiger für IT und Datenschutz, Rodalben
dr.lenhard@it-planung.com



Deutscher**Anwalt**Verlag

Rochusstr. 2–4
53123 Bonn

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieser eBroschüre wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Bezieher zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt.

Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus dieser eBroschüre darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus dieser eBroschüre zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dieser eBroschüre überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen dieser eBroschüre zum ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, diese eBroschüre im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.